

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche

SITZUNG DES GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kremsmünster am Donnerstag, den 17.03.2016

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kremsmünster, Sitzungssaal

Beginn: 19:00

Ende: 22:29

Anwesend sind:

Bürgermeister

Obernberger Gerhard, Bgm. ÖVP

Vizebürgermeisterin

Neubauer Manuela, MBA ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Abler-Rainalter Nicola ÖVP

Hallwirth Martin ÖVP

Fetz-Lugmayr Dagmar, Dr. ÖVP

Bischof Konrad ÖVP

Dutzler Peter ÖVP

Obernberger Christian ÖVP

Dutzler Johann ÖVP

Ackerl Josef ÖVP

Vujica Nico ÖVP

Zaunmayr Hubert ÖVP

Mayr Johann ÖVP

Hübner Klaus ÖVP

Vizebürgermeister

Kiennast Christian SPÖ

Gemeinderatsmitglieder

Madarasz Ignaz SPÖ

Wakolbinger Thomas SPÖ

Lovric Boro, Mag. SPÖ

Dorfer Magdolna SPÖ

Michlmayr Rudolf FPÖ

	Mörtenhuber Barbara	FPÖ	
	Lehner Andreas	FPÖ	
	Michlmayr Marlene	FPÖ	
	Müller Harald	FPÖ	
	Wechselberger Anton	FPÖ	
Ersatzmitglieder			
	Oberhuber Brigitta	ÖVP	Ersatz für GR Höllwarth
	Hackl Rudolf	ÖVP	Ersatz für GR Söllradl
	Müller Ing. Josef	ÖVP	Ersatz für GR Strauß
	Höller Anita	SPÖ	Ersatz für GR König
	Guggi Edeltraud	SPÖ	Ersatz für GR Steiner
	Pakanecz Georg	FPÖ	Ersatz für GR Oberhauser
Leiter des Gemeindeamtes			
	Haider Reinhard, Mag.(FH)		
Schriftführer			
	Stadlmayr Claudia		

Abwesend sind:

Gemeinderatsmitglieder			
	Höllwarth Wolfgang, DI	ÖVP	
	Söllradl Gerhard, DI	ÖVP	
	Strauß Karl	ÖVP	
	König Roland	SPÖ	
	Steiner Ewald	SPÖ	
	Oberhauser Bruno	FPÖ	

Der Vorsitzende beruft die erschienenen Ersatzmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung aufgrund der Dringlichkeit mündlich ein, eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.12.2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Bürgerfragestunde zum Thema LKW-Mautflüchtlinge

Herr Bauer Otto berichtet über die Mautflüchtlinge, die Richtung Steyr unterwegs sind und durch Kremsmünster fahren. Was wird dagegen unternommen? Was hat die Gemeinde vor?

Der Vorsitzende berichtet, dass bereits mit der Polizei Kremsmünster Kontakt diesbezüglich aufgenommen wurde und diese schon schwerpunktmäßige Kontrollen durchgeführt haben. Es ist schwierig die Mautflüchtlinge aufzunehmen, denn durch ein paar Kilometer mehr Umweg gelten sie noch nicht als Mautflüchtlinge. In Sierning gibt es bereits eine Kontrollstelle. Heute auf der Tagesordnung gibt es einen Punkt „Umfahrung Kremsmünster“. Auch ist es ein Anliegen, die Mautflüchtlinge aus dem Ort zu bringen.

Der Vorsitzende stellt folgende Dringlichkeitsanträge:

Aufnahme der Tagesordnungspunkte:

- 5.1 Vergabe der Arbeiten Zimmerer, Schlosser, Portal, Bodenleger, Naturstein-Arbeiten, Fliesenleger, Außenfassade-Steinteile, Restaurierung Holzfenster und Innentüren**

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

Tagesordnung:

1. Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 10.3.2016
Vorlage: FinA/285/2015
2. Rechnungsabschluss 2015
 - 2.1. Rechnungsabschluss 2015 - Ordentlicher Haushalt
Vorlage: FinA/288/2016
 - 2.2. Rechnungsabschluss 2015 - Außerordentlicher Haushalt
Vorlage: FinA/289/2016
 - 2.3. Rechnungsabschluß 2015 -Unterschiedsbeträge zum Voranschlag
Vorlage: FinA/290/2016
3. Gutachten des Oö. Landesrechnungshofes betreffend Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Kremsmünster LRH 210000-9/8-2015-HAM - Stellungnahme
Vorlage: VW/370/2016
4. 10 Energie-Strategie-Grundsätze von Kremsmünster - Information über den Beschluss vom 5. Mai 2011
Vorlage: VW/450/2016
5. Theaterhaus am Tötenhengst - Sanierung, Darlehensvergabe
Vorlage: VW/426/2016
- 5.1. Vergabe der Arbeiten Zimmerer, Schlosser, Portalbau, Bodenleger, Naturstein-Arbeiten, Fliesenleger, Außenfassade-Steinteile, Holzfenster und Innentüren
Vorlage: VW/456/2016
6. Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen
Vorlage: VW/444/2016
7. Marktplatz - Umbau im Zusammenhang mit der Landesgartenschau 2017, Grundbeschluss und Finanzierung
Vorlage: BA/397/2016
8. Märktische Wasserleitung (Marktplatz) - Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung über Aufrechterhaltung, Erneuerung und Instandhaltung für Nutzwasserzwecke
Vorlage: VW/434/2016
9. Verordnung einer Kurzparkzone am Marktplatz
Vorlage: BA/410/2016
10. Stocksportbahnen-Sanierung und Errichtung einer Stocksporthalle samt Nebenraum - Finanzierungsplan
Vorlage: VW/379/2016

11. Umfahrung Kremsmünster - Diskussion über weitere Vorgehensweise
Vorlage: BA/398/2016
12. Gablonzer-Straße - Sanierung - Entscheidung über Parkflächen und Radfahrmöglichkeit
Vorlage: VW/428/2016
13. Sozialfonds der Marktgemeinde Kremsmünster: Änderung der Vergabe- und Verwaltungsrichtlinien von Spendengeldern
Vorlage: VW/395/2016
14. Essen auf Rädern
 - a) Richtlinien
 - b) Entschädigung für ehrenamtliche MitgliederVorlage: VW/442/2016
15. Offener Mittagstisch/Selbstabholer - Richtlinien
Vorlage: VW/443/2016
16. Güterweg Regau – Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h
Vorlage: BA/408/2016
17. Übertragung von Zuständigkeiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat an den Bürgermeister – Beratung
Vorlage: BA/409/2016
18. Krumhuber Karl - Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr für die Liegenschaft "Kremsmünster, Bahnhofstraße 38"
Vorlage: BA/421/2016
19. Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung, Linz - Innenumbau der Liegenschaft "Schulstraße 1" - Bauanzeige-Bescheid vom 18.06.2015 - Berufung gegen eine Bescheidaufgabe
Vorlage: BA/406/2016
20. Bebauungsplan Nr. 18 "Sandberg-Süd" - Änderung Nr. 1
 - a) Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens
 - b) Beschluss des PlanentwurfesVorlage: BA/401/2016
21. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.21 "Filzmoser" sowie Örtliches Entwicklungskonzept Änderung Nr. 2.12 - Verordnungsbeschluss
Vorlage: BA/402/2016
22. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.20 "Hohenthanner" sowie Örtliches Entwicklungskonzept Änderung Nr. 2.11 - Verordnungsbeschluss
Vorlage: BA/403/2016
23. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.22 "Krennhuber" - Verordnungsbeschluss
Vorlage: BA/404/2016

24. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.23 "Obermayr" sowie Örtliches Entwicklungskonzept Änderung Nr. 2.13 - Verordnungsbeschluss
Vorlage: BA/405/2016
25. Hohenthanner Gerald - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich des Grundstückes Nr. 988/3 (Teil), KG. Krift
Vorlage: BA/422/2016
26. Obermayr Alexander - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich des aus Grundstück Nr. 628/1 heraus neu vermessenen Grundstückes Nr. 628/3, KG. Sattledt II
Vorlage: BA/423/2016
27. Wohnungen - Ausübung des Vorschlagsrechts der Gemeinde
Vorlage: VW/433/2016
- 27.1. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 21/1 (60,10 m²)
Vorlage: VW/378/2016
- 27.2. BRW-Wohnung Linzer Straße 12/6 (74,87 m²)
Vorlage: VW/446/2016
- 27.3. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 31/4 (73,69 m²)
Vorlage: VW/375/2016
- 27.4. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 31/5 (57,26 m²)
Vorlage: VW/374/2016
- 27.5. WSG-Wohnung Josef-Assam-Straße 10/9 (78,91 m²)
Vorlage: VW/373/2016
- 27.6. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 9/33 (26,20 m²)
Vorlage: VW/439/2016
- 27.7. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 25/4 (79,58 m²)
Vorlage: VW/436/2016
- 27.8. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 29/4 (67,52 m²)
Vorlage: VW/435/2016
- 27.9. LAWOG-Wohnung Josef-Assam-Straße 8/6 (48,58 m²)
Vorlage: VW/396/2016
- 27.10. WSG-Wohnung Josef-Assam-Straße 10/4 (67,34 m²)
Vorlage: VW/397/2016
- 27.11. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 31/7 (73,69 m²)
Vorlage: VW/455/2016
28. Allfälliges

Beratung:

1. Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 10.3.2016

Vorlage: FinA/285/2015

Sachverhalt:

Ordentlicher Haushalt

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2015 schließt mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 13.720.831,09.

Würde man von den Gesamtausgaben die Zuführungen von allgemeinen Haushaltsmitteln an den außerordentlichen Haushalt von € 371.277,06 und die Rücklagenzuführungen von allgemeinen Haushaltsmitteln in Höhe von € 251,35 in Abzug bringen, ergäbe dies aus der laufenden Gebarung einen Überschuss von € 371.528,41 (2014: Euro 506.003,63).

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die ordentlichen Einnahmen (2014: € 13.498.397,85) um € 222.433,24 oder rund 1,7 % erhöht. Die ordentlichen Ausgaben (2014: € 12.992.394,22) sind gegenüber dem Jahr 2014 um € 356.908,46 oder rund 2,8 % gestiegen.

Am Ende des Finanzjahres 2015 beträgt der Schuldenstand € 9.835.061,19. Gegenüber dem Vorjahr (€ 10.184.401,94) bedeutet dies eine Verminderung um € 349.340,75 oder rund 3,4 %. Der Nettoaufwand für Annuitäten für normal- und niederverzinsliche Darlehen betrug € 819.084,51 und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr (€ 610.479,60) um € 208.604,91 oder rund 34,2 %.

Bei den Investitionsdarlehen des Landes erfolgten aufgrund des Schuldenerlasses des Landes OÖ. Tilgungen von insgesamt € 170.256,24, somit reduzierte sich der Schuldenstand in diesem Bereich auf € 285.198,07. Zur Finanzierung des Vorhabens „Kindergarten Hofwiese“ wurde ein Darlehen in Höhe von € 640.000,00 aufgenommen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung – 6.453 Einwohner per 31.10.2014 – beträgt zum Ende des Jahres 2015 € 1.524,11 (2014: € 1.577,02 bei 6.458 Einwohnern).

Am Ende des Finanzjahres 2015 stehen der Marktgemeinde Kremsmünster Rücklagenmittel in Höhe von € 872.652,46 zur Verfügung. Der Stand der Rücklagen per Jahresende 2015 ist um € 718.648,98 höher als im Voranschlag 2015 geplant.

Außerordentlicher Haushalt

Die Gebarung im außerordentlichen Haushalt inkl. Abwicklung der Vorjahresergebnisse weist Einnahmen von € 4.422.017,50 und Ausgaben von € 4.506.495,65 aus. Daraus errechnet sich ein Soll-Abgang von € 84.478,15 (2014: Abgang € 25.655,44). Das laufende Ergebnis, dh. ohne Abwicklung der Soll-Überschüsse und Soll-Fehlbeträge aus dem Vorjahr, ergibt Einnahmen in der Höhe von € 2.452.517,50 und Ausgaben in der Höhe von € 2.511.340,21 und somit einen Fehlbetrag von € 58.822,71.

Im Finanzjahr 2015 konnten insgesamt Zuführungen in Höhe von € 671.106,59 an den außerordentlichen Haushalt getätigt werden. Davon entfallen € 371.277,06 auf Zuführungen von allgemeinen Haushaltsmitteln.

Gegenüber dem Jahr 2014 (€ 396.984,95) wurden um € 274.121,64 mehr dem außerordentlichen Haushalt zugeführt.

Der im Entwurf vorliegende Rechnungsabschluss 2015 wird bestätigt und hinsichtlich der Gebarung dieses Finanzjahres vorgeschlagen, der Finanz- und Kassenverwaltung die Entlastung zu erteilen.

Vor abschließender Behandlung des Rechnungsabschlusses 2015 durch den Gemeinderat sind die Abweichungen (RA Seite 293 -308) gegenüber dem Voranschlag zur Genehmigung zu beantragen. Dieses Ergebnis wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

GR Mörtenhuber stellt den Antrag, die Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 10.3.2016, wie vorgetragen, zur Kenntnisnahme zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

2. Rechnungsabschluss 2015

2.1. Rechnungsabschluss 2015 - Ordentlicher Haushalt

Vorlage: FinA/288/2016

Sachverhalt:

Vorbemerkungen

Auch im Jahr 2015 konnte wiederum der Haushaltsausgleich erreicht werden. Die positive Entwicklung der Abgabenertragsanteile und eine deutliche Steigerung bei den Einnahmen aus der Kommunalsteuer haben wesentlich zu diesem positiven Jahresergebnis 2015 beigetragen.

Wie im Bericht zum Voranschlag 2016 angemerkt, wird für 2016 von einem leichten Rückgang bei den Abgabenertragsanteilen und für die weiteren Jahre lediglich eine Steigerung von einem Prozent ausgegangen. Im Gegenzug werden die Ausgaben für den Gesundheits- und Sozialbereich deutlich steigen. Dies bedeutet, dass weiterhin alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die vorgegebenen Budgetziele, insbesondere die konsequente Einhaltung des Ausgabenrahmens, zu erreichen.

1.1. Ordentlicher Haushalt

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2015 schließt mit **Einnahmen** und **Ausgaben** von jeweils **€ 13.720.831,09**.

Würde man von den Gesamtausgaben die Zuführungen von allgemeinen Haushaltsmitteln an den außerordentlichen Haushalt von € 371.277,06 und die Rücklagenzuführungen von allgemeinen Haushaltsmitteln in Höhe von € 251,35 in Abzug bringen, ergäbe dies aus der laufenden Gebarung einen Überschuss von € 371.528,41 (2014: Euro 506.003,63).

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die ordentlichen Einnahmen (2014: € 13.498.397,85) um € 222.433,24 oder rund 1,7 % erhöht. Die ordentlichen Ausgaben (2014: € 12.992.394,22) sind gegenüber dem Jahr 2014 um € 356.908,46 oder rund 2,8 % gestiegen.

Vergleicht man die ordentlichen Einnahmen des Rechnungsabschlusses 2015 in der Höhe von € 13.720.831,09 mit den Einnahmen im Voranschlag 2015 in der Höhe von € 13.037.800,00, ergeben sich saldierte Mehreinnahmen von € 683.031,09. Dies entspricht einer Einnahmensteigerung von rund 5,2 %. Der Vergleich der ordentlichen Ausgaben des Rechnungsabschlusses 2015 in der Höhe von € 13.349.308,68 mit den Ausgaben im Voranschlag in der Höhe von € 13.037.800,00 ergibt saldierte Mehrausgaben von € 311.508,68. Die Mehrausgaben entsprechen demnach 2,4 %.

Gegenüber dem Voranschlag 2015 haben sich die Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Gruppen wie folgt verändert:

Abweichungen bei den Einnahmen:

Gruppe 0:	71.937,51 €
Gruppe 1:	199,92 €
Gruppe 2:	21.232,02 €
Gruppe 3:	35.058,87 €
Gruppe 4:	7.556,00 €
Gruppe 5:	1.942,40 €
Gruppe 6:	3.940,05 €
Gruppe 7:	-14.887,05 €
Gruppe 8:	183.808,57 €
Gruppe 9:	165.442,80 €

Abweichungen bei den Ausgaben:

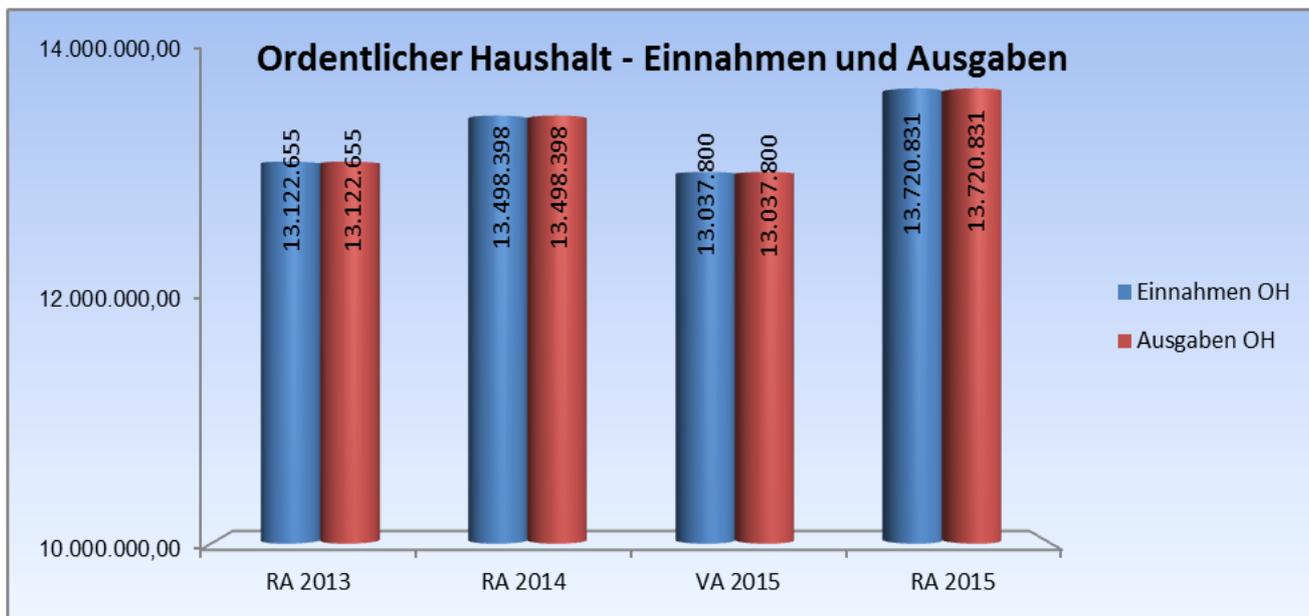
Gruppe 0:	22.696,03 €
Gruppe 1:	5.194,71 €
Gruppe 2:	68.772,85 €
Gruppe 3:	-30.630,03 €
Gruppe 4:	-3.841,55 €
Gruppe 5:	-13.960,05 €
Gruppe 6:	21.688,59 €
Gruppe 7:	-13.619,38 €
Gruppe 8:	-79.624,76 €
Gruppe 9:	499.554,68 €

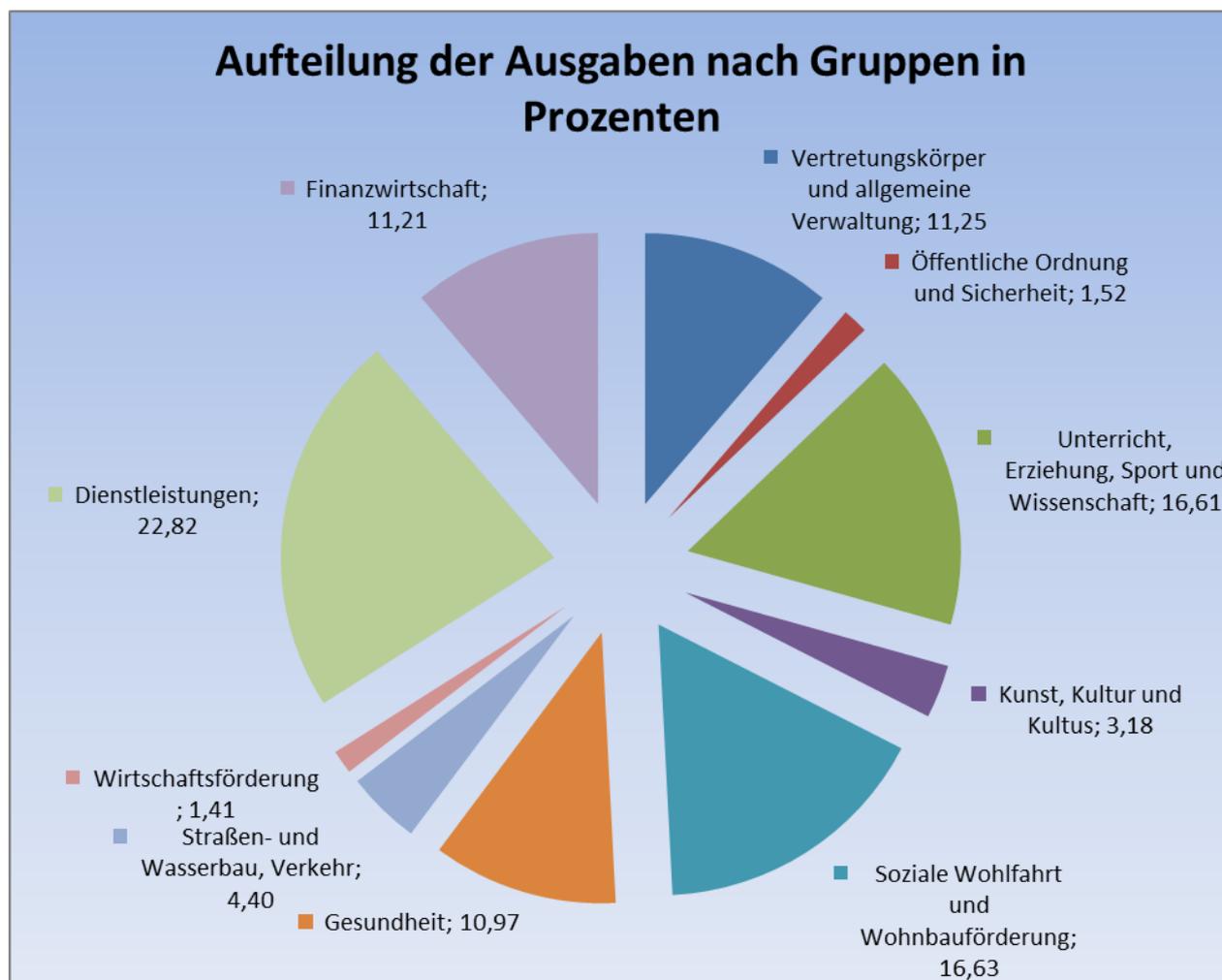
Mehreinnahmen 476.231,09 €

Mehrausgaben 476.231,09 €

Die Begründungen zu den Abweichungen gegenüber dem Voranschlag finden sich in den Erläuterungen des Rechnungsabschlusses 2015 (Seite 293 ff)

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben von 2012 – 2015.





Kassen-Ist-Bestand zum 31.12.2015

Der Kassen-Ist-Bestand zum 31.12.2015 setzt sich zusammen aus:

Bar	6.191,65 €
Raiffeisenbank Kremsmünster (RZOOAT2L233/AT06342330000001420)	449.758,20 €
Sparkasse OÖ (ASPkat2L/AT332032022600000298)	354.479,20 €
Oberbank Kremsmünster (OBKLAT2L/AT041513400291000339)	25.751,36 €
Volksbank Kremsmünster (VBOETWWWBHA/AT854318040001700000)	24.641,34 €
Insgesamt	860.821,75 €

Gemeindeeigene Steuern, Beiträge und Gebühren

Die ausschließlichen Gemeindeabgaben machen im Jahr 2015 zusammen € 4.194.888,66 aus und erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr (€ 3.928.119,44) um € 266.769,22 oder rund 6,8 %. Einen wesentlichen Anteil an dieser positiven Entwicklung haben die Einnahmen aus der Kommunalsteuer. In Summe machen die ausschließlichen Gemeindeabgaben rund 30,6 % der ordentlichen Einnahmen aus.

Grundsteuer:

Die Höhe der Grundsteuer A ist seit einigen Jahren eigentlich unverändert und belief sich im Jahr 2015 auf € 37.248,78 (2014: € 37.695,14). Das Aufkommen an der Grundsteuer B hat sich gegenüber dem Vorjahr (€ 543.076,55) um € 21.624,90 auf € 564.701,45 erhöht (+ 3,9 %).

Kommunalsteuer:

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer betragen im Jahr 2015 € 3.531.337,09 und liegen um € 131.337,09 oder rund 3,86 % höher als zum Voranschlag erwartet. Betrachtet man den Zeitraum der letzten fünf Jahre, so haben sich die Kommunalsteuereinnahmen kontinuierlich von € 2.907.116,00 auf € 3.531.337,09 erhöht. Dies entspricht im Vergleichszeitraum einer Einnahmensteigerung von rund 21,5 %.

Erhaltungsbeiträge:

Die Einnahmen aus Erhaltungsbeiträgen für Wasser und Kanal belaufen sich zusammen auf € 12.771,07 (2014: € 13.579,87).

Infrastrukturbeiträge:

An Infrastrukturbeiträgen wurden 2015 € 91.509,60 bzw. um € 71.509,60 mehr, als zum Voranschlag erwartet, vereinnahmt. Die Vorschreibung der Infrastrukturbeiträge kann nur nach Verkauf von Bauparzellen und entsprechenden Eintragungen im Grundbuch erfolgen.

Die Einnahmen aus den Infrastrukturbeiträgen betreffen die Vorhaben „Neuhof“, „Straßen 2011-2015“ und „Sandberg“. Der Restbetrag von € 24.028,80 wurde der Rücklage „Infrastrukturbeiträge“ zugeführt.

Verkehrsflächenbeiträge:

Die Einnahmen an Verkehrsflächenbeiträgen belaufen sich auf € 8.828,20 und wurden dem Vorhaben „Straßen 2011-2015“ zugeführt.

Wasserleitungsanschlussgebühren:

Die Wasserleitungsanschlussgebühren machen insgesamt € 91.289,72 aus und betreffen die Vorhaben „WVA BA 10 – Neuhof“, „WVA BA 11“, „WVA BA 12“ und „WVA BA 13“.

Kanalanschlussgebühren:

An Kanalanschlussgebühren wurden € 141.625,61 vereinnahmt. Diese Einnahmen wurden den Vorhaben „ABA BA 13 – BA 19“ zugeführt.

Abfallgebühren:

Der Unterabschnitt „813000 Abfallbeseitigung“ muss seit dem Jahr 2011 nicht mehr zwingend ausgeglichen erstellt werden und es können daher Überschüsse im ordentlichen Haushalt verbleiben. Die saldierten Einnahmen und Ausgaben ergeben im Jahr 2015 einen Überschuss von € 15.642,23 (2014: € 27.426,02).

Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren:

An Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren wurden im Jahr 2015 € 382.741,32 bzw. € 1.010.640,89 jeweils exkl. Umsatzsteuer vereinnahmt.

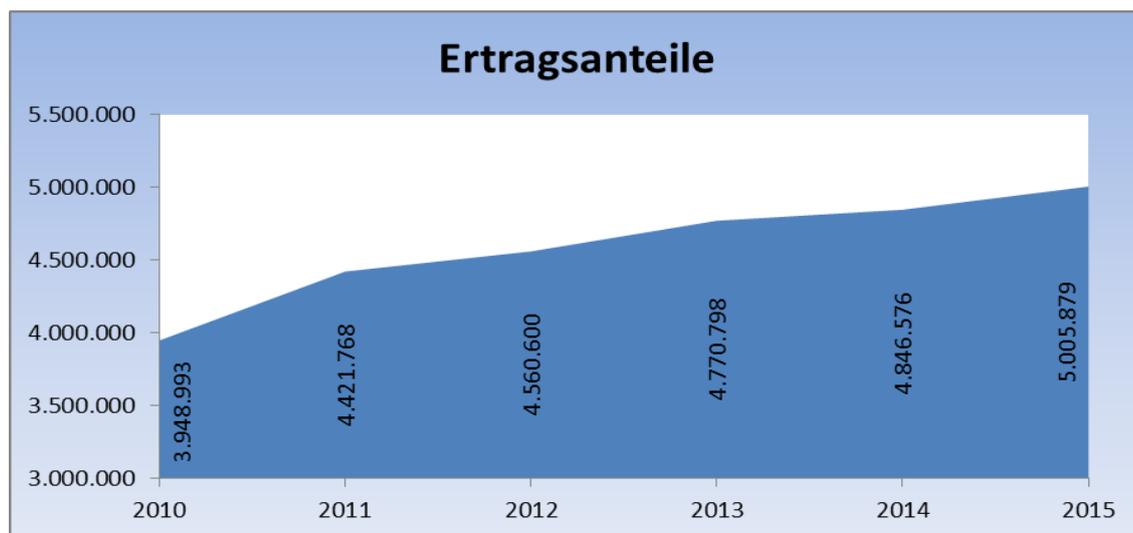
In den Abschnitten „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ wurden 2015 Überschüsse erzielt:

Wasserversorgung:	€	24.397,60	(2014: € 54.731,43)
Abwasserbeseitigung:	€	312.394,11	(2014: € 441.744,82)
Gesamt:	€	336.791,71	(2014: € 496.476,25)

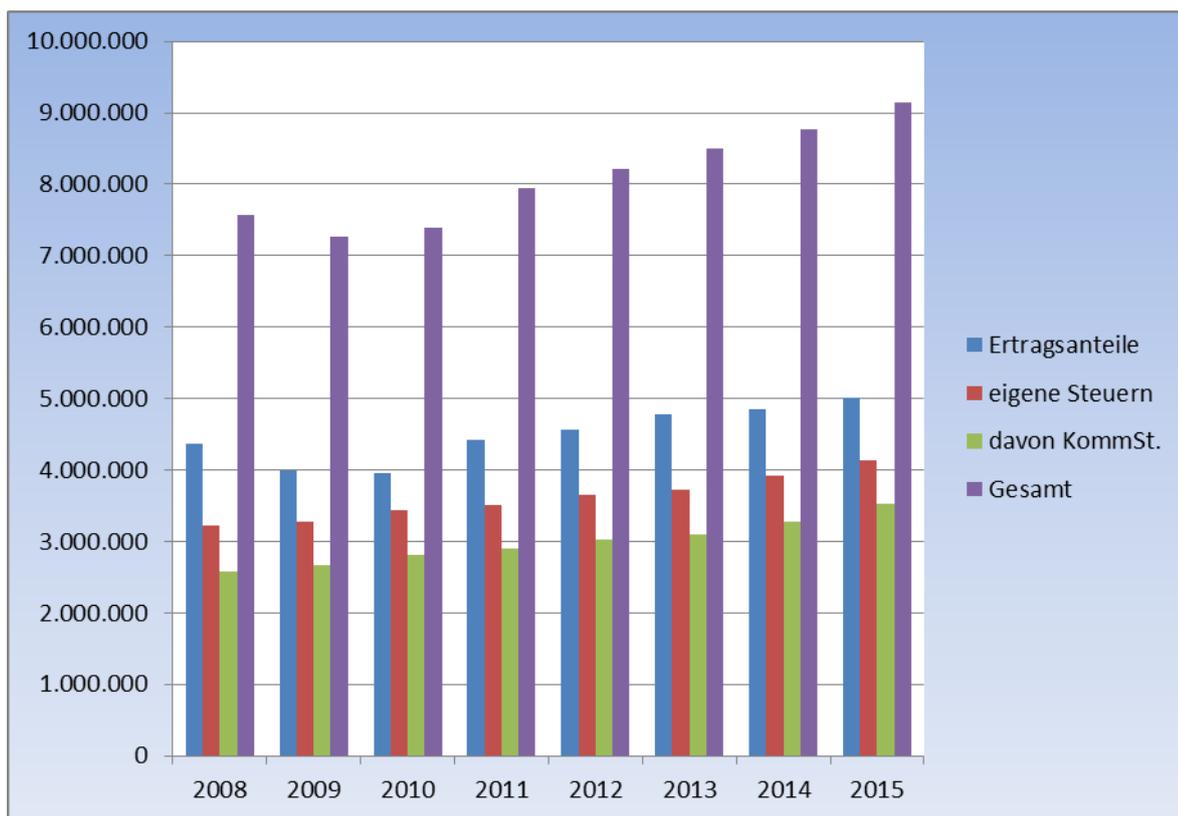
Ertragsanteile:

Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben belaufen sich im Jahr 2015 auf € 5.005.878,83 und liegen um € 117.278,83 über den veranschlagten Werten. Die Abgabenertragsanteile machen 36,5 % der ordentlichen Einnahmen aus. Ein Vergleich mit dem Vorjahr (€ 4.846.576,16) zeigt eine Einnahmesteigerung um € 159.302,67 oder 3,29 %.

An Landesumlage wurden im Jahr 2015 € 637.237,38 (2014: € 644.762,07) einbehalten.



Mehrfjahresvergleich der Ertragsanteile sowie der gemeindeeigenen Steuern



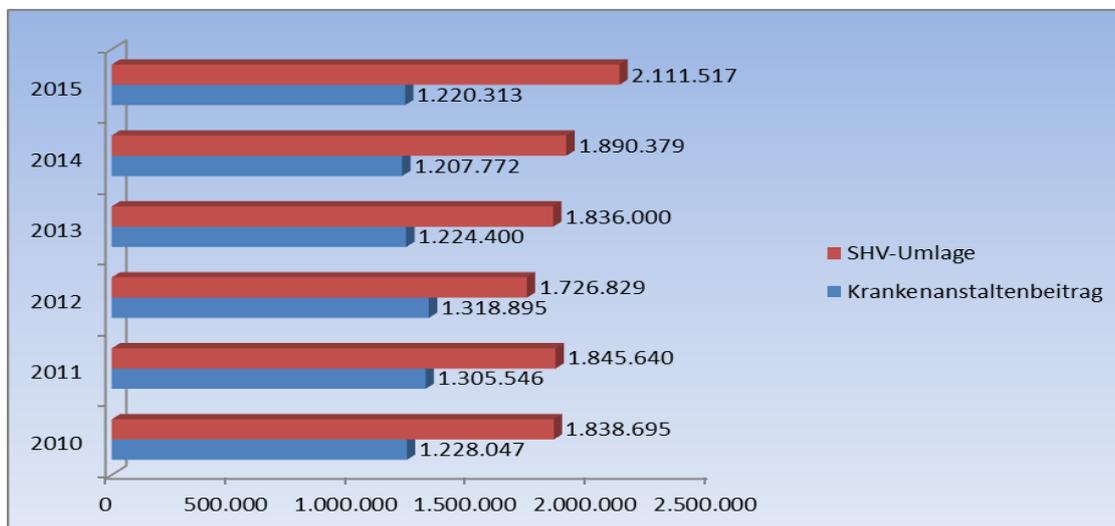
SHV-Bezirksumlage und Krankenanstaltenbeitrag

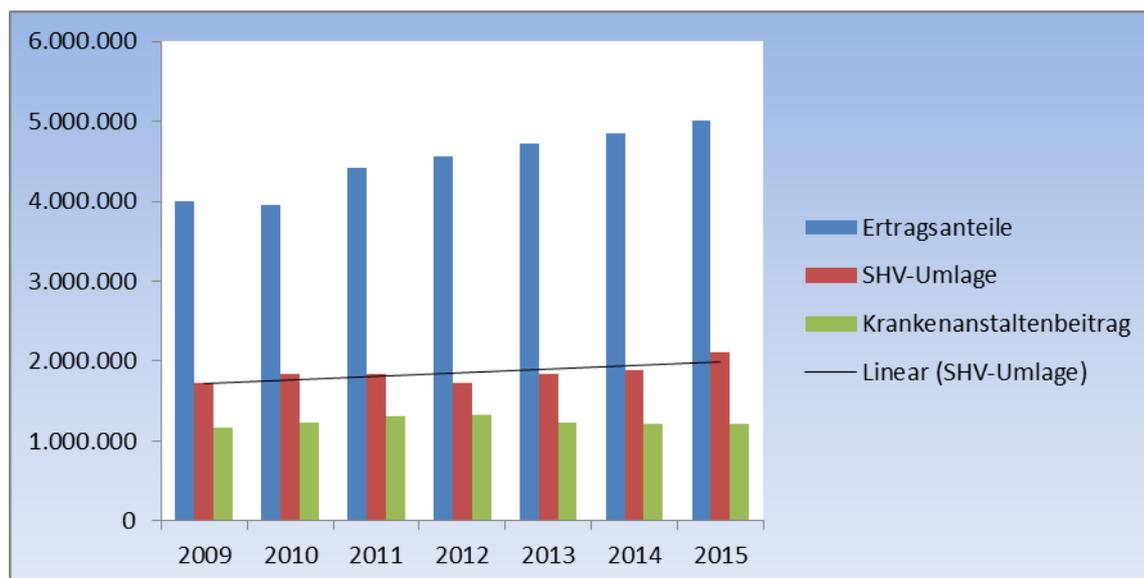
Die Sozialhilfeverbands-Bezirksumlage betrug im Jahr 2015 € 2.111.516,87 und fiel gegenüber dem Vorjahr (€ 1.890.378,95) um € 221.137,92 oder rund 11,7 % höher aus.

Der Krankenanstaltenbeitrag 2015 – bereinigt um die Rückersätze aus der Abrechnung 2013 in Höhe von € 127.487,00 – machte € 1.220.313,00 aus. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies Mehrausgaben in Höhe von € 12.541,00 oder rund 1,04 %.

Für die Jahre 2017 bis 2020 sind weiterhin deutliche Ausgabensteigerungen prognostiziert.

SHV-Bezirksumlage und Krankenanstaltenbeitrag zusammen machen rund 24,3 % der ordentlichen Ausgaben aus.





Investitionen und Ausgaben für Instandhaltungen

Insgesamt wurden 2015 im ordentlichen Haushalt Investitionen in Höhe von € 185.703,65 getätigt. Dies entspricht 1,4 % der ordentlichen Ausgaben.

Zu den wesentlichsten Investitionen zählen:

- Rathaus: € 22.522,45 (Div. EDV-Ausstattung, Büromöbel Ortsmarketing, EDV-Lizenzen etc.)
- Volksschule Kremsmünster: € 9.607,77 (Raumteiler Gangbereich, Beamer, etc.)
- Neue Mittelschule: € 12.912,14 (Geschirrspüler, Möbel f. Klassen, EDV-Lizenzen)
- Kindergarten Markt: € 8.113,17 (Geschirrspüler, Spielgeräte Garten)
- Bezirkssporthalle: € 6.195,22 (Garage, Stehtische, Wandgarderobe etc.)
- Musikschule: € 8.923,95 (Instrumentenankauf)
- Ausstellungs- und Veranstaltungsbereich: € 15.905,49 (Div. Stromverteiler)
- Ortsmarketing: € 18.802,81 (Weihnachtsbeleuchtung)
- Grundbesitz: € 13.659,13 (Grundkauf für neue Kremsbrücke)
- Wasserversorgung: € 35.703,52 (Grundkauf f. Schutzgebiet Banklerquelle)

Die Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen betragen im Jahr 2015 € 510.623,80 bzw. 3,7 % der ordentlichen Ausgaben und setzen sich wie folgt zusammen:

- Instandhaltung von Straßenbauten mit € 41.752,50
 - Gemeindestraßen (Künetten, Bankettarbeiten, Gehsteig Bahnhofstraße, etc.)
- Instandhaltung Wasser- und Kanalbauten mit € 103.604,92
 - Wasserversorgung: € 26.173,22 (Wasserleitungskünetten, Rep. Pumpe, Rep. Alarmwahl-gerät)
 - Abwasserbeseitigung: € 77.431,70 (Schachtsanierungen, Rep. bei Kamerabefahrung aufgedeckter Schäden, Rep. Pumpe Heiligenkreuz)
- Instandhaltung von Gebäuden mit € 273.936,91

- Rathaus: € 18.009,80 (Eingangstüre Trafik, Stromverteiler etc.)
 - Feuerwehr Kremsmünster: € 26.300,00 (Zubau)
 - Feuerwehr Krühub: € 15.000,00 (Um- und Zubau)
 - Volksschule Kremsmünster: € 10.315,67
 - Volksschule Kirchberg: € 16.882,44 (Gasbrenner, Malerarbeiten etc)
 - Neue Mittelschule: € 12.609,42
 - Bezirkssporthalle: € 71.845,39 (Fassade Westseite, Fassadenfärbelung Nordseite etc.)
 - Wirtschaftshof: € 22.168,02 (Rep. Toranlage, Rep. Dach, Rep. Öllagerraum etc.)
 - Freibad: € 53.541,82 (San. Mess- u. Regeltechnik, Wartung Chlor-Anlage etc.)
- Instandhaltung von Maschinen mit € 2.070,32

 - Instandhaltung von Fahrzeugen mit € 48.246,78
 - Instandhaltung Holder: € 7.585,69
 - Instandhaltung Fuhrpark: € 15.214,44 (Schneeketten, Rep. LKW, Reifen, etc.)
 - Instandhaltung Traktor € 23.893,60 (Rep. Getriebe, Rep. Vorderachse etc.)

 - Instandhaltung von sonstigen Anlagen mit € 8.803,01

 - Instandhaltung von Sonderanlagen mit € 32.209,36
 - Spiel- und Sportplätze: € 17.792,12 (Material f. Funccourt, Weitsprunganlage, Besandung Sportplatz etc.)
 - Straßenbeleuchtung: € 11.660,63

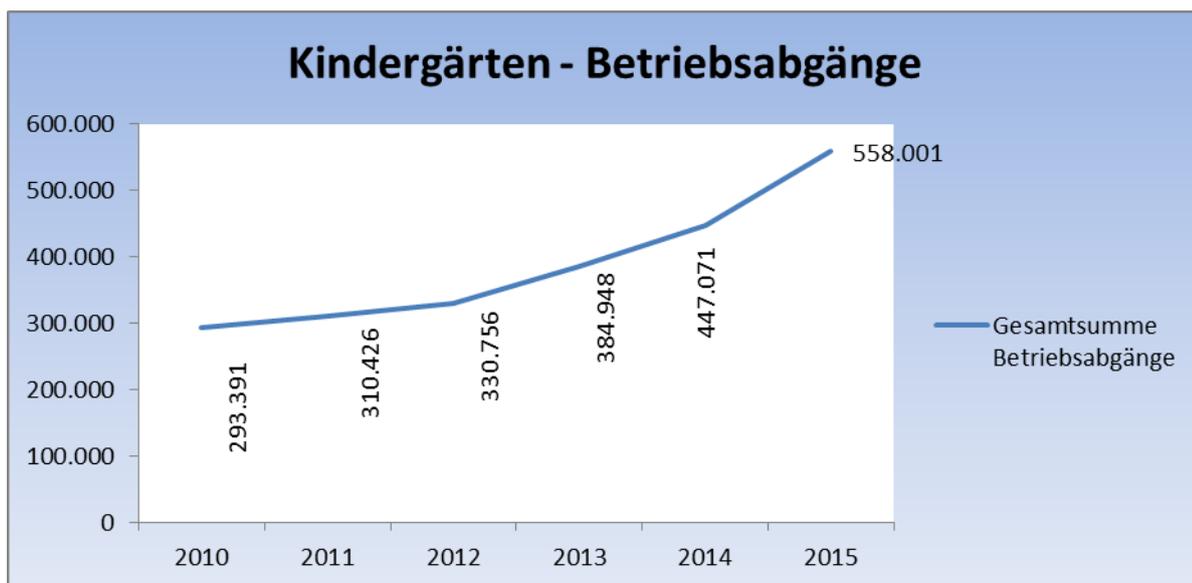
Kindergärten, Hort und Krabbelstube

Insgesamt musste die Marktgemeinde Kremsmünster im Jahr 2015 für die Betriebsabgänge der Kindergärten Markt, Krühub, Stift, Kremsegg und Hofwiese und für den Hort, sowie für den Gemeindebeitrag für die Greiner Krabbelstube € 558.001,43 aufwenden. Dies ist um € 26.601,43 mehr als zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung erwartet.

Im Vergleich zum Vorjahr (€ 447.070,76) haben sich die Ausgaben um € 110.930,67 oder rund 24,8 % erhöht.

Die Ausgaben für den Kindergarten-Transport belaufen sich auf € 67.127,47. Diesen stehen Einnahmen von € 40.966,12 gegenüber. Somit errechnet sich ein Abgang von € 26.161,35.

Insgesamt ergeben die Ausgaben für die Kindergärten, den Kindergarten-Transport, die Krabbelstube und den Hort € 798.344,54 (2014: € 657.245,76). Bei Einnahmen von € 82.208,20 errechnet sich daraus ein Gesamtabgang von € 716.136,34.

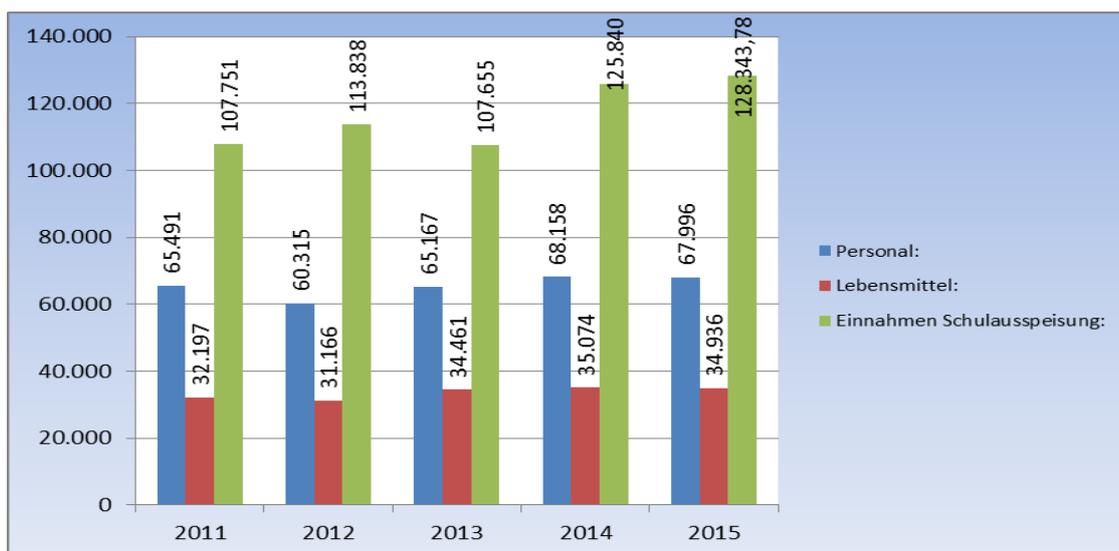


Gemeindeeinrichtungen

Schulausspeisung:

Bei der Schulausspeisung errechnet sich bei Einnahmen von € 128.343,78 und Ausgaben¹ von € 109.333,41 ein Überschuss von € 19.010,37 (2014: Überschuss € 14.034,66, 2013: Überschuss € 2.250,35; 2012: Überschuss € 17.103,10).

Die Grafik zeigt die Entwicklung der Ausgaben für Lebensmittel und Personal sowie der Einnahmen im Vergleich 2011 bis 2015.



Bezirkssporthalle:

¹ Ausgaben ohne Berücksichtigung von Investitionen

Die Bezirkssporthalle verbucht bei Einnahmen von € 53.166,99 und Ausgaben¹ von € 228.404,89 einen Abgang von € 175.237,90 (2014: Abgang € 169.643,56, 2013: Abgang € 117.686,45, 2012: Abgang € 106.629,26). Begründet wird höhere Abgang mit vermehrten Ausgaben im Bereich der Gebäudeinstandhaltung.

Gemeindebücherei:

Bei der Gemeindebücherei ergibt sich bei Einnahmen von € 482,00 und Ausgaben¹ von € 3.687,68 ein Abgang von € 3.205,68 (2014: Abgang € 1.556,34).

Landesmusikschule:

Die Landesmusikschule verursacht bei Einnahmen von € 11.804,86 und Ausgaben¹ von € 75.405,24 einen Abgang von € 63.600,38 (2014: Abgang € 59.209,45, 2013: Abgang € 58.185,23, 2012: Abgang € 54.079,21).

Kulturzentrum Kino:

Für das Kulturzentrum Kino errechnet sich bei Einnahmen von € 11.188,24 und Ausgaben¹ von € 66.570,80 ein Abgang von € 55.382,56 (2014: Abgang € 50.507,27, 2013: Abgang € 40.540,88, 2012: Abgang € 41.718,36).

Essen auf Rädern:

Bei der Einrichtung Essen auf Rädern ergibt sich bei Einnahmen von € 95.169,84 und Ausgaben¹ von € 89.465,60 ein Überschuss von € 5.704,24 (2014: Überschuss € 2.710,88, 2013: Überschuss € 4.906,86, 2012: Überschuss € 5.876,01).

Haus der Generationen:

Das Haus der Generationen verursacht bei Einnahmen von € 5.850,55 und Ausgaben¹ von € 27.296,41 einen Abgang von € 21.445,86 (2014: Abgang € 18.008,62, 2013: Abgang € 30.183,81, 2012: Abgang von € 27.252,51,15).

Freibad:

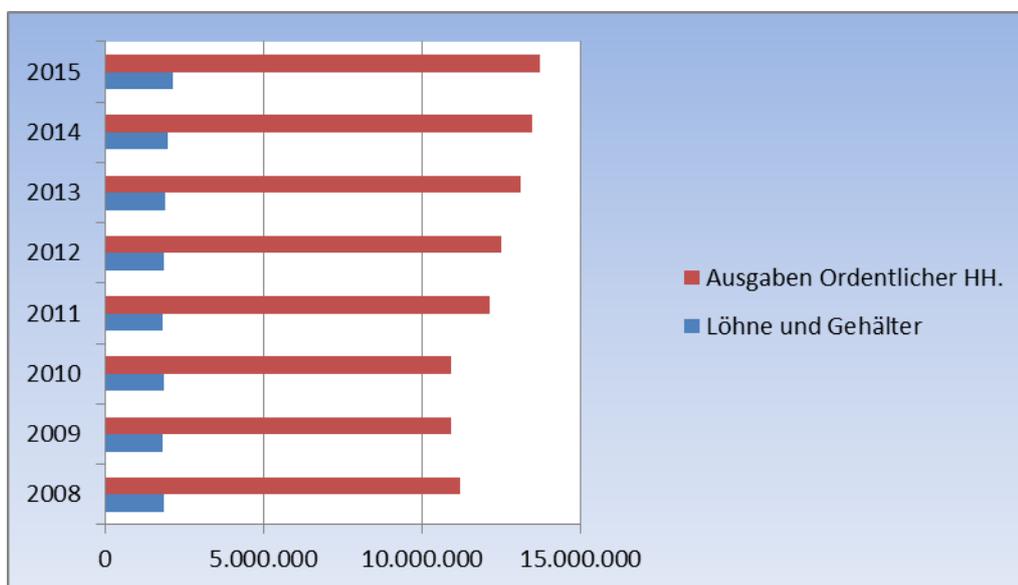
Beim Freibad errechnet sich bei Einnahmen von € 105.050,70 und Ausgaben¹ von € 310.370,77 ein Abgang von € 205.320,07 (2014: Abgang € 200.737,44, 2013: Abgang € 153.849,91, 2012: Abgang € 148.878,40).

Personalausgaben

Die Aufwendungen für das aktive Personal beliefen sich im Finanzjahr 2015 auf € 2.134.253,53 (2014: € 1.991.392,08). Dies entspricht rund 15,6% der ordentlichen Ausgaben. Gegenüber dem Voranschlag (€ 2.075.900,00) bedeutet dies Mehrausgaben von € 58.353,53.

Vergleicht man die Personalausgaben mit dem Jahr 2014 ergibt sich eine Ausgabensteigerung von € 142.861,45. Vergleicht man die Entwicklung der letzten Jahre (2009 - 2014) so zeigt sich, dass der Anteil der Personalkosten im Vergleich zu den Gesamtausgaben im ordentlichen Haushalt wesentlich gesunken ist. Ver-

gleichet man das Jahr 2014 mit 2015, so ergibt sich hier eine Erhöhung um rund 1% an den ordentlichen Ausgaben.



Zuführungen an den AOH

Im Finanzjahr 2015 konnten insgesamt Zuführungen in Höhe von € 671.106,59 an den außerordentlichen Haushalt getätigt werden. Davon entfallen € 371.277,06 auf Zuführungen von allgemeinen Haushaltsmitteln.

Gegenüber dem Jahr 2014 (€ 396.984,95) wurden um € 274.121,64 mehr dem außerordentlichen Haushalt zugeführt.



Zuführung zu Rücklagen		
Rücklage	24.028,80	Infrastrukturbeiträge
Rücklage	14.223,16	Fassadenfärbelung
Rücklage	26.582,15	Sanierung Theaterhaus
Rücklage	10.080,29	Sozialfonds
Rücklage	9.394,80	Kanal
Rücklage	64.901,35	Betriebsmittel
Summe Rücklagen	149.210,55	

Zuführung allg. HH-Mittel		VORHABEN
Zuführung	1.950,42	Straßenbau Sandberg
Zuführung	1.136,78	WVA Brunnensanierung
Zuführung	3.005,75	Landesgartenschau 2017
Zuführung	10.730,74	Sanierung Gablonzer Straße
Zuführung	87.218,04	ABA BA 19
Zuführung	154.604,98	Bushaltestelle Bahnhof
Zuführung	106.468,41	Straßenprogramm 2011 - 2015
Zuführung	6.161,94	Bezirkssporthalle Zubau TUS Faustball
Summe	371.277,06	

910100 Straße	Einnahmen	VORHABEN
Zuführung	8.828,20	Straßenprogramm 2011 - 2015
Summe	8.828,20	

910200 Wasser	Einnahmen	VORHABEN
Zuführung	899,24	WVA BA 10
Zuführung	25.116,98	WVA BA 11
Zuführung	51.330,78	WVA BA 12
Zuführung	13.942,72	WVA BA 13
SUMME	91.289,72	

910300 Kanal	Einnahmen	VORHABEN
Zuführung	10.312,42	ABA Schachtsanierungen
Zuführung	22.455,75	ABA BA 13
Zuführung	10.188,57	ABA BA 14
Zuführung	7.911,42	ABA BA 15
Zuführung	1.462,71	ABA BA 16
Zuführung	68.583,27	ABA BA 17
Zuführung	2.783,97	ABA BA 18

Zuführung	8.532,70		ABA BA 19
Summe	132.230,81		
910500 Infrastruktur			
	Einnahmen		
Zuführung	29.296,90		Straßenprogramm 2011 - 2015
Zuführung	38.183,90		Straßenbau Neuhof
Summe	67.480,80		

SUMME ZUFÜHRUN- GEN	671.106,59
SUMME RÜCKLAGEN	149.210,55
Gesamt	820.317,14

Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang

Der maximale Rahmen für freiwillige Ausgaben und Subventionen betrug ab 2015 € 18,00 pro Einwohner. Zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl lag die Einwohnerzahl bei 6.953.

Der maximale Rahmen wurde im Jahr 2015 um € 41.823,77 deutlich überschritten bzw. beträgt die Förderhöhe pro Einwohner € 24,71.

Im Vergleich zum Vorjahr (€ 20,93 pro Einwohner) bedeutet dies eine Erhöhung um rund 18,1%.

Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang

HH-Stelle	Verwendungszweck	RA 2013	RA 2014	RA 2015
1/0100/72801	Betriebliche Gesundheitsförderung	1.650,21	1.766,89	2.247,46
1/0151/7280	Entgelte für Reportagen und Einschaltungen	4.601,54	3.471,52	0,00
1/0600/7260	Mitgliedsbeiträge (Verein Telekom, Naturschutzbund, S	729,78	733,18	737,66
1/0610/7570	div. Subventionen	6.062,02	14.224,26	7.111,04
1/0610/7571	Subventionen Veranstaltungen	2.061,63	4.514,75	2.078,70
1/0620/7290	Ehrungen und Auszeichnungen	8.064,81	6.685,25	6.931,96
1/2320/7680	Beihilfen Schulveranstaltungen	396,00	228,00	0,00
1/2620/6000	Strom Faustballfelder, Tennisplätze	753,94	848,34	742,79
2/2620/8170	Rückersatz Stromkosten TUS - Tennis	-153,41	-231,19	-195,55
1/2620/6030	Fernwärme	3.770,42	3.216,26	3.524,17
1/2620/7280	Benützungsgebühren Sporthalle TuS	20.982,18	17.403,50	28.903,59
1/2620/7570	Subvention TUS und Tennisverein	7.029,00	5.335,00	5.886,00
1/3210/7570	Subvention Gesangsvereine	1.200,00	1.200,00	1.200,00
1/322/4540	Reinigungsmittel Musikheim	40,18	159,42	447,46
1/3220/6000	Strom Musikheim	322,46	371,64	412,64
1/3220/6030	Fernwärme Musikheim	3.324,75	3.957,27	3.240,80
1/3220/6700	Versicherung Musikheim	365,60	368,16	401,67
1/3220/7110	Gemeindeabgaben Musikheim	181,92	185,40	185,40
1/3220/7570	Subvention Musikverein	5.516,74	5.533,66	6.489,39
1/3230/7570	Subvention Dilettantentheaterverein	2.601,11	789,36	1.319,98
1/3290/7280	Beiträge zu Kulturveranstaltungen	5.116,20	17.851,50	7.992,48
2/3290/8100	Erlöse aus Konzerten bzw. Kulturveranstaltungen	-1.851,13	-10.207,00	-5.288,00
1/3630/7680	Förderung Fassadenfärbelung	0,00	978,34	10.776,84
1/4290/7680	Weihnachtsaktion für Bedürftige	3.020,00	2.780,00	2.540,00
1/4290/7681	Gemeindetaxi	11.704,50	15.254,00	13.726,50
1/4921/4540	Reinigungsmittel Haus der Generationen	407,78	604,45	694,22
1/4921/5.....	Personalaufwand Reinigung Haus der Generationen	7.369,32	7.630,49	7.765,96
1/4390/7290	Ferienpass	2.445,14	2.470,23	2.612,19
2/4390/8170	Kostenbeiträge Ferienpass	-970,00	-1.010,00	-954,00
2/4390/8610	Landeszuschuss Ferienpass	-480,00	-500,00	-520,00

1/4390/7570	Subv.Familienbundzentrum + Mukuku-Geräteankauf	1.300,00	1.400,00	1.000,00
1/4390/7680	Säuglingspaketaktion	2.572,00	2.261,00	2.539,00
1/4390/7681	Jugendbeförderung	5.768,40	5.382,32	3.779,54
2/4390/8710	Landeszuschuss Jugendbeförderung	-2.436,00	-2.694,00	-1.225,00
1/4410/7680	Müllabfuhrbefreiungen	1.740,00	1.964,45	1.590,00
1/5190/7280	Geocashing Ferienpass	150,00	0,00	0,00
1/5190/7281	Preise für Wildsaumix	100,00	0,00	0,00
1/5200/7280	Projekt E-GEM	8.806,56	4.449,20	2.829,90
2/5200/8710	abzügl. Landeszuschuss Projekt E-Gem	-516,00	0,00	0,00
1/5200/7290	Projekt "Clean is in " & "Essbare Gemeinde"	3.528,72	3.943,44	5.829,48
2/520/8170	Baum- & Strauchpatenschaften	0,00	0,00	-1.190,00
2/5200/8170	Kostenersätze Schnupperticket	-2.841,50	0,00	0,00
1/5200/7781	Förderung Regenwassernutzungsanlagen	0,00	600,00	600,00
1/6900/7680	Schnupperticket	0,00	2.174,40	2.980,80
2/6900/8100	Kostenersätze Schnupperticket	0,00	-1.840,00	-1.925,00
1/7420/7680	Tierzuchtförderung	1.089,80	816,00	474,80
1/7710/5...	Personalaufwand Tourismusbüro	21.411,40	24.029,33	19.978,62
2/7710/8270	Kostenersatz Tourismusverband Bad Hall	-6.995,28	-7.342,24	-7.474,04
2/7710/8299	abzüglich Persoanlkostenvergütungen	-7.137,14	-8.009,78	-6.659,54
1/7710/7280	Bewerbung Landesgartenschau	3.000,00	145,53	0,00
2/7710/8270	Kostenbeiträge Bewerbung Landesgartenschau	-2.000,00	0,00	0,00
UA 7821	Nettoaufwand Ortsmarketing ohne Personal	186,44	0,00	12.787,83
UA 7821	Nettoaufwand Marktfest	13.300,84	0,00	22.297,49
1/7820/7550	Gewerbeförderung (2015: AFS, Bio-One GmbH)	0,00	9.319,50	0,00
	Summe	135.640,72	141.444,94	166.977,77
	max. Förderhöhe (= 6.757 x € 15,00)	101.355,00	101.355,00	
	max. Förderhöhe (= 6.953 x € 18,00)			125.154,00
	tatsächliche Förderung pro EinwohnerIn	20,07	20,93	24,71

Rücklagen

Am Ende des Finanzjahres 2015 stehen der Marktgemeinde Kremsmünster Rücklagenmittel in Höhe von € 872.652,46 zur Verfügung. Der Stand der Rücklagen per Jahresende 2015 ist um € 718.648,98 höher als im Voranschlag 2015 geplant. Dies liegt an den hohen Zuführungen an Rücklagen im Jahr 2014 (€ 484.972,12), an den zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung noch nicht bekannten Zuführungen 2015 und an den geringeren Rücklagenabgängen 2015.

Nr.	Bezeichnung	Bemerkung	Stand zu Beginn des Finanzjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Finanzjahres
8/8000001/00001	Betriebsmittelrücklage		535.385,14	64.901,35	171.477,92	428.808,57
8/8000001/00003	Zubau Bezirkssporthalle		59.359,80		59.359,80	0,00
8/8000001/00004	Kanalrücklage		121.718,61	9.394,80		131.113,41
8/8000001/00005	Wasserleitungsrücklage		92.925,08		88.941,76	3.983,32
8/8000001/00008	Erhaltungsrücklage Kindergarten Markt		9.402,86			9.402,86
8/8000001/00010	Erhaltungsrücklage Theaterhaus		5.791,33			5.791,33
8/8000001/00011	Fassadenfärbelungsrücklage		25.000,00	14.223,16		39.223,16
8/8000001/00012	Straßenbaurücklage		7.899,50			7.899,50
8/8000001/00014	Rücklage Infrastrukturbeiträge		171.527,51	24.028,80	34.000,00	161.556,31
8/8000001/00015	Zentrumsprojekt		50.000,00			50.000,00
8/8000001/00016	Sanierung Theaterhaus Rücklage		0,00	26.582,15		26.582,15
8/9120120/00001	Sozialfonds		0,00	10.080,29	1.788,44	8.291,85
Gesamtsummen			1.079.009,83	149.210,55	355.567,92	872.652,46

Schulden und Annuitätendienst

Am Ende des Finanzjahres 2015 beträgt der Schuldenstand € 9.835.061,19. Gegenüber dem Vorjahr (€ 10.184.401,94) bedeutet dies eine Verminderung um € 349.340,75 oder rund 3,4 %. Der Nettoaufwand für Annuitäten für normal- und niederverzinsliche Darlehen betrug € 819.084,51 und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr (€ 610.479,60) um € 208.604,91 oder rund 34,2 %. Diese Steigerung liegt vor allem an der geplanten Tilgung der Zwischenfinanzierung für den Bau des Kindergarten Hofwiese in Höhe von € 200.000,00.

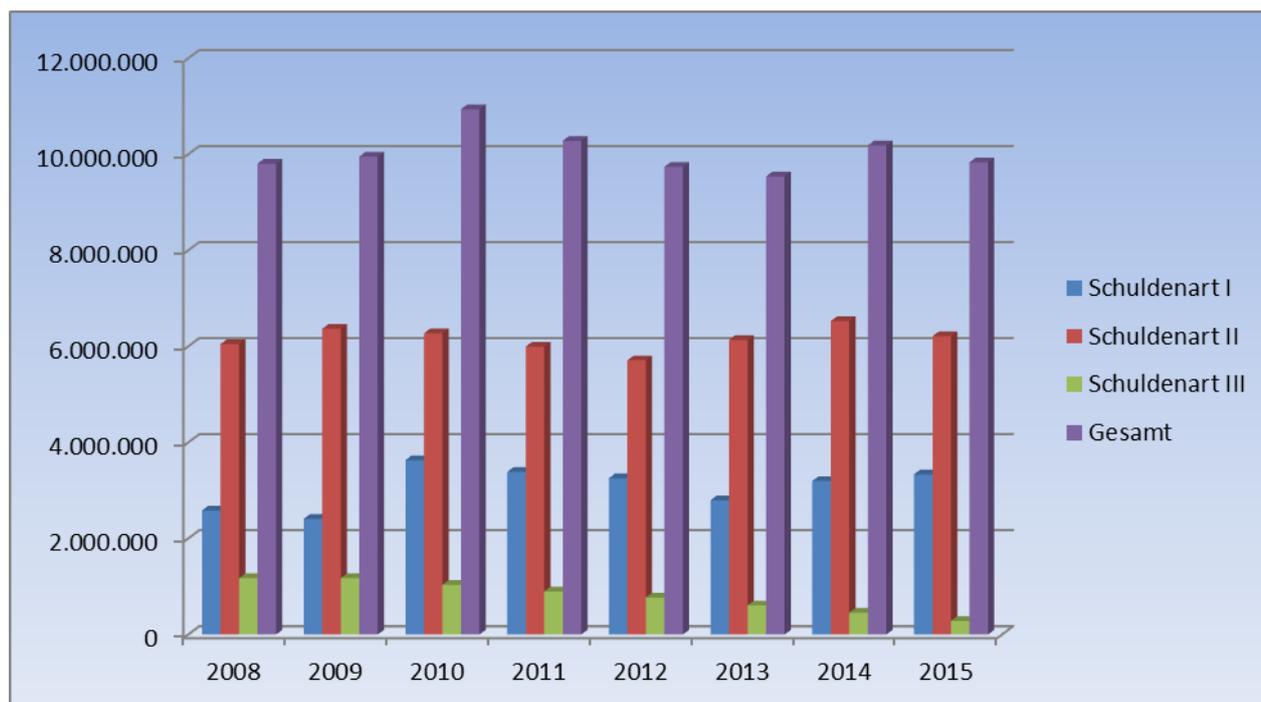
Der Gesamtschuldenstand von € 9.835.061,19 teilt sich wie folgt auf:

- Schuldenart I: € 3.336.984,64 (2014: € 3.199.341,86)
- Schuldenart II: € 6.212.878,48 (2014: € 6.529.605,77)
- Schuldenart III: € 285.198,07 (2014: € 455.454,31)

Bei den Investitionsdarlehen des Landes erfolgten aufgrund des Schuldenerlasses des Landes OÖ. Tilgungen von insgesamt € 170.256,24, somit reduzierte sich der Schuldenstand in diesem Bereich auf € 285.198,07.

Zur Finanzierung des Vorhabens „Kindergarten Hofwiese“ wurde ein Darlehen in Höhe von € 640.000,00 aufgenommen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung – 6.453 Einwohner per 31.10.2014 – beträgt zum Ende des Jahres 2015 € 1.524,11 (2013: € 1.577,02 bei 6.458 Einwohnern).



Kassenkredit

Gemäß § 83 OÖ. GemO darf die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags Kassenkredite bis zu einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags aufnehmen, welche binnen Jahresfrist zurückzuzahlen sind. Mit dem Voranschlag wurde ein Kassenkredit über die Höhe von Euro 1.000.000,00 beschlossen.

Sehr erfreulich ist, dass dieser Kassenkredit kaum beansprucht werden musste. Im Finanzjahr 2015 fielen lediglich Soll-Zinsen in Höhe von € 63,34 an (2014: € 671,11).

Die mit den vier Banken von Kremsmünster vereinbarten Aufschläge auf den 3-Monats-Euribor betragen im Jahr 2014 zwischen 0,6 und 0,85 %-Punkte.

Leasing

Die Nettobelastung aus den Leasingverpflichtungen betrug im Jahr 2015 € 313.643,98. Im Vergleich zum Vorjahr (€ 445.307,14) bedeutet dies Minderausgaben von € 44.846,65 oder rund 29,43 %.

Für das Kopiergerät in der Volksschule/Kindergarten Krühub wurde ein neuer Leasingvertrag in Höhe von € 2.055,84 eingegangen.

Haftungen

Der Endstand der Haftungen betrug € 4.426.435,16 (2014: € 1.356.171,65). Die Erhöhung resultiert aus der neuen Haftung für die Landesgartenschau GmbH in Höhe von € 3.000.000,00 und der neuen Haftung für das Rückhaltebecken Kremsau mit einem Betrag von € 221.915,70. Die Haftungen betreffend Darlehen des RHV Unteres Kremstal und FF Kremsmünster reduzierten sich um € 151.652,19.

Noch nicht fällige Verwaltungsschulden

Unter diesem Punkt ist einerseits das Darlehen des Vereins Musica Kremsmünster in Höhe von € 9.659,76, welches 2016 ausläuft, ausgewiesen und andererseits die Verpflichtung bezüglich des Salomon Grundstückes in Höhe von € 195.000,00.

Bezugsvorschüsse

Der Stand an gegebenen Darlehen betrug per 31.12.2015 € 14.391,19. Neu hinzugekommen sind 3 Bezugsvorschüsse in Höhe von € 13.530,00, gleichzeitig wurden Rückzahlungen in Höhe von € 1.954,30 getätigt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den ordentlichen Haushalt im Rechnungsabschluss 2015 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

2.2. Rechnungsabschluss 2015 - Außerordentlicher Haushalt

Vorlage: FinA/289/2016

Sachverhalt:

1.2. Ausserordentlicher Haushalt (Seite 109 – 197)

Die Gebarung im außerordentlichen Haushalt inkl. Abwicklung der Vorjahresergebnisse weist Einnahmen von € 4.422.017,50 und Ausgaben von € 4.506.495,65 aus. Daraus errechnet sich ein Soll-Abgang von € 84.478,15 (2013: Abgang € 25.655,44). Das laufende Ergebnis, dh. ohne Abwicklung der Soll-Überschüsse und Soll-Fehlbeträge aus dem Vorjahr, ergibt Einnahmen in der Höhe von € 2.452.517,50 und Ausgaben in der Höhe von € 2.511.340,21 und somit einen Fehlbetrag von € 58.822,71.

Die Vorhaben „FF Kremsmünster – Zeughauszubau“, „Neubau Kindergarten Hofwiese“, „Sanierung Schlossberg“, „Straßenbau und –sanierung 2011-2015“, „Bushaltestelle Bahnhof“, „Abwasserbeseitigung Schachtsanierung“ und „Abwasserbeseitigung BA 16 konnten im Jahr 2015 abgeschlossen werden.

Details zu den einzelnen Vorhaben entnehmen Sie bitte dem Rechnungsabschluss Seite 119 – 195.

Verzeichnis der Vorhabensstände ao. Haushalt zum Rechnungsabschluss 2015

BASISDATEN: Stände RA 2014 und RA 2015

Vorhaben	Ansatz	Stand 01.01.2015	Einnahmen 2015	Ausgaben 2015	Stand 31.12.2015
FF Kremsm. Zeughauszubau	163103	0,00	35.000,00	35.000,00	0,00
Kindergarten Markt	240002	0,00	64.650,00	64.650,00	0,00
Kindergarten Hofwiese	240003	-657.005,09	996.369,08	839.363,99	-500.000,00
Kindergarten Hofwiese ZWF	240004	700.000,00	0,00	200.000,00	500.000,00
Bezirksporthalle Zubau Faustball	263100	0,00	65.521,74	65.521,74	0,00
Theaterhaus - Sanierung	323000	0,00	220.000,00	220.000,00	0,00
Projekt BYPAD	522001	-14.643,20		44.834,95	-59.478,15
Sanierung Schlossberg	612511	-50.000,00	220.819,02	170.819,02	0,00
Straßenbau und -sanierung 2011-2015	612530	0,00	232.703,70	257.703,70	-25.000,00
Bushaltestelle Bahnhof	612531	0,00	160.221,60	160.221,60	0,00
Sanierung Gablonzerstraße	612532	0,00	10.730,74	10.730,74	0,00
Straßenbau Neuhof	612570	0,00	38.183,90	38.183,90	0,00
Sanierung Marktplatz	612580	0,00	0,00	0,00	0,00
Straßenbau Sandberg	612595	0,00	1.950,42	1.950,42	0,00
Landesgartenschau 2017	771001	0,00	3.005,75	3.005,75	0,00
Zentrumsgrund (Salomon)	840000	0,00	0,00	0,00	0,00

Wasserversorgung Sanierung Brunnen	850001	0,00	52.467,56	52.467,56	0,00
Wasserversorgung BA 09	850009	0,00	0,00	0,00	0,00
Wasserversorgung BA 10	850010	-129.900,00	899,24	899,24	-129.900,00
Wasserversorgung BA 11	850011	-320.000,00	25.116,98	25.116,98	-320.000,00
Wasserversorgung BA 12	850012	0,00	81.794,01	81.794,01	0,00
Wasserversorgung BA 13	850013	0,00	17.275,77	17.275,77	0,00
Wasserversorgung BA 14	850014	0,00	3.814,70	3.814,70	0,00
WVA - Zwischenfinanzierung	850900	449.900,00	0,00	0,00	449.900,00
Abwasserbeseitigung Schachtsanierung	851001	0,00	10.312,42	10.312,42	0,00
Leitungskataster WVA und ABA BA 13	851013	0,00	22.455,75	22.455,75	0,00
Abwasserbeseitigung BA 14	851014	-529.600,00	10.188,57	10.188,57	-529.600,00
Abwasserbeseitigung BA 15	851015	-290.000,00	7.911,42	7.911,42	-290.000,00
Abwasserbeseitigung BA 16	851016	-4.007,15	4.007,15	0,00	0,00
Leitungskataster WVA und ABA BA 17	851017	0,00	68.583,27	68.583,27	0,00
Abwasserbeseitigung BA18	851018	0,00	2.783,97	2.783,97	0,00
Abwasserbeseitigung BA 19	851019	0,00	95.750,74	95.750,74	0,00
ABA - Zwischenfinanzierung	851200	819.600,00	0,00	0,00	819.600,00
Gesamt (Einn.u.Ausg.)		-25.655,44	2.452.517,50	2.511.340,21	-84.478,15
Abwicklung Vorjahr	Sollübersch.	1.969.500,00	1.969.500,00	-1.995.155,44	
Gesamt (Einn.u.Ausg.mit Vj.)	Sollfehlbetr.	-1.995.155,44	4.422.017,50	4.506.495,65	-84.478,15
GESAMT LAUFENDES ERGEBNIS			2.452.517,50	2.511.340,21	-58.822,71

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den außerordentlichen Haushalt im Rechnungsabschluss 2015 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

2.3. Rechnungsabschluß 2015 -Unterschiedsbeträge zum Voranschlag

Vorlage: FinA/290/2016

Sachverhalt:

Details dazu finden sich im Rechnungsabschluss 2015 auf den Seiten 293 – 308.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Unterschiedsbeträge zum Voranschlag in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Zusammenarbeit bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und bedankt sich bei Frau Steinmaurer und Herrn AL Haider für die Aufbereitung des Rechnungsabschlusses 2015.

3. Gutachten des Oö. Landesrechnungshofes betreffend Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Kremsmünster LRH 210000-9/8-2015-HAM - Stellungnahme

Vorlage: VW/370/2016

Sachverhalt:

Der Oö. Landesrechnungshof (LRH) hat in der Zeit vom 08. April 2015 bis 22. Mai 2015 die Gebarung der Marktgemeinde Kremsmünster geprüft. Das Gutachten vom November 2015, LRH-210000-9/8-2015-HAM, im Sinne des § 4 Abs. 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 18 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013, wurde der Marktgemeinde Kremsmünster per E-Mail am 28.12.2015 übermittelt.

Die Marktgemeinde Kremsmünster hat zu den Ausführungen im oa. Gutachten des LRH innerhalb von drei Monaten ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen und einen Auszug aus der Verhandlungsschrift über jene Gemeinderatssitzung, in der das Gutachten des LRH behandelt wurde, vorzulegen und gleichzeitig auch eine Kopie der Stellungnahme und der Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems zu übermitteln. Die Stellungnahme der Marktgemeinde Kremsmünster, in der auf alle Feststellungen bzw. Empfehlungen des LRH einzugehen ist, ist entsprechend der Gliederung des Gutachtens abzufassen.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde bereits am 26.2.2016 an die Fraktionsobmänner übermittelt.

Der Vorsitzende spricht insbesondere folgende Themen an:

- Amtsverwaltung
- Personalverrechnung für Gemeinde Rohr und Aschach/Steyr, Bezirksabfallverband Steyr und Kirchdorf
- Ortsmarketing, Tourismusveranstaltungen
- Tourismus
- Partnerschaften mit anderen Gemeinde nutzen (zB Rohr)
- Bürgerorientiertes Arbeiten (FH-Projekt-Bürgerservice)
- Haushalts- und Finanzanalyse
- Kritik 2014 – keine Nachtragsvoranschlag
- Darlehensaufnahmen
- Anregung Haftung Sparkasse
- Kritik – Vermögen nicht zu Gänze erfasst
- Förderung freiwilliger Leistungen
- Bildungseinrichtungen (KG, Schule, Krabbelstube)
- Kindergartentransport
- Anschlusszwang bei Wasserversorgung (70 Liegenschaften sind noch offen)
- Einrichtungen Freibad und Bezirkssporthalle
- Theater am Tötenhengst (Vorsteuer)
- Freiwillige Feuerwehr (hohe Ausgaben)

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde an den LRH geschickt.

Der Vorsitzende teilt auf Anfrage von GR Michlmayr R. mit, dass der gesamte LRH-Bericht dem Protokoll beigelegt wird. GR Michlmayr fragt auch nach, ob alles online gestellt wird? Der Vorsitzende gibt bekannt, dass alles auf die Homepage gestellt wird.

GR Michlmayr appelliert an alle GR-Mitglieder und Zuschauer sich den Bericht genau durchzulesen, in dem man sich über alle öffentlichen Einrichtungen, die Belastungen der Gemeinde und den Abgang informieren kann. Ein weiteres Thema ist die Sanierung des Theaterhauses, indem dargestellt wird, dass der Theaterverein lediglich 3 %, der Steuerzahler jedoch 97 % übernehmen muss.

Der Vorsitzende stellt nochmals klar, dass das Theaterhaus nicht nur für den Verein, sondern als öffentliches Kulturhaus genutzt wird. Die Sanierung ist zustande gekommen, da es nicht mehr für die Öffentlichkeit zugänglich war.

GR Lehner fragt welche Veranstaltungen stattfinden?

Der Vorsitzende teilt mit, dass andere Kulturveranstaltungen und Seminare (€ 10.000,- Fixzusage Fa. Greiner) stattfinden werden. GR Lehner erwidert, dass es sich hierbei nur um eine Verlagerung unserer derzeitigen Veranstaltungen handelt, die zur Zeit im Kulturzentrum Kino stattfinden. Der Vorsitzende verneint, denn dadurch bekommen wir eine Ergänzung der Veranstaltungsräumlichkeiten. Jedes einzelne Gebäude für sich hat seine Vorzüge: KUK bis 300 Personen, Sporthalle bis 2000 Personen und das Theaterhaus bis 100 Personen. Der LRH sieht dieses anders, so GR Lehner.

GR Fetz-Lugmayr wirft ein, dass der Theaterverein die neuen Räumlichkeiten vielfältiger nutzen kann. Wer hat schon Seminarräume mit einer Bühne! GR Michlmayr verweist auf das Nutzungskonzept, in dem die Alleinnutzung durch den Theaterverein verankert ist. GR Fetz-Lugmayr und der Vorsitzende teilen mit, dass es sich nur um Anregungen des LRH handelt, die Gemeinde muss nicht mit allen Punkten einverstanden sein.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den drei Wochen vor der Sitzung an alle Fraktionen verschickten LRH-Bericht 2015, welcher während der Sitzung in Auszügen verlesen wurde, zur Kenntnis zu nehmen und nachstehende Stellungnahme abzugeben:

**Gutachten des Oö. Landesrechnungshofes betreffend
Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Kremsmünster
LRH-210000-9/8-2015-HAM**

Stellungnahme der Marktgemeinde Kremsmünster

GR-Sitzung 17. März 2016

(Stand 26.2.2016 – vor Fraktionsgesprächen)

Generelle Anmerkung: wenn Berichtspunkte angeführt sind, dann erfolgt die Stellungnahme unter diesen Punkten.

Struktur der Gemeinde (Seite 10)

Eckdaten und Lageplan (Seite 10)

- Schülerhort: es besteht ein Schülerhort mit drei Gruppen
- Kindergärten: es bestehen fünf Kindergärten mit 10 Gruppen unter einer Leitung (Pfarre)
- Krabbelstube: es bestehen zwei öffentliche Krabbelstubengruppen (Pfarre und Drehscheibe Kind/Greiner) und eine private (Drehscheibe Kind/Greiner)

Strukturelle Entwicklung (Seite 11)

- Es ist geplant, das Leitbild aus dem Jahr 2008 einer Evaluierung zu unterziehen.
- Auf die Infrastruktur wird unter den bezeichneten Punkten detailliert eingegangen.

Organisation (Seite 12)

Personalstand und Dienstposten (Seite 12)

- Die Auszahlung von 95 % des Gehaltes im ersten Dienstjahr wird generell eingehalten, außer bei Dienstnehmern die von anderen Gemeinden zur Gemeinde Kremsmünster wechseln. Hier besteht kein Einschulungsbedarf.

Aufbau- und Ablauforganisation in der Amtsverwaltung (Seite 14)

- Anschlussgebühren: Diese Aufgabe wird bereits wieder in der Finanzverwaltung durchgeführt.
- Bauvorhaben: Tiefbauvorhaben (Kanal, Wasser, Straße) wurden bereits in der Bauverwaltung konzentriert.
- Finanzverwaltung: Durch die Veränderung in der Führung wurden die Aufgaben bereits umverteilt.
- Gemeindezeitung: Die Gestaltung wird derzeit extern von der Druckerei durchgeführt. Es finden jedoch bereits Schulungsmaßnahmen zur internen Durchführung in der Verwaltung statt.
- Personalverrechnung für andere Organisationen: Der LRH hat die Angaben der Arbeitsplatzbeschreibung mit den Einnahmen verglichen. Es werden daher ab sofort genaue Aufzeichnungen über den tatsächlichen Aufwand im Verhältnis zu den Einnahmen geführt.

Spätestens im Mai 2016 werden diese Aufzeichnungen analysiert. Ein weiterer Vorteil einer zweiten Lohnverrechnung im Haus ist die Stellvertretung des Personalverrechners für die Gemeinde.

- Ortsmarketing: Wird in Zukunft mit Kulturangelegenheiten und Sonderprojekten kombiniert und schafft damit Synergien.
- Tourismus: Ist seit Jänner 2016 eine Aufgabe, die im Bürgerservice ohne Zusatzkosten abgewickelt wird.

- *Arbeitsplatzbeschreibungen: diese werden anlassbezogen an den aktuellen Stand angepasst. Zeitaufzeichnungen werden – siehe Lohnverrechnung – nach organisatorischen Erfordernissen und zur Kalkulation regelmäßiger gemacht.*
- *Gleitzzeit: Die Gleitzzeit wurde mit Verfügung des Bürgermeisters per 31.12.2015 auf den korrekten Stand der geltenden Richtlinie gebracht und in Zukunft genau beachtet. Das heißt, dass z.B. Zeitüberhänge abgeltungslos verfallen.*

Ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungsführung (Seite 15)

Keine Anmerkung.

Organisations- und Qualitätsanalyse (Seite 16)

Führungsebene (Seite 16)

- *Mitarbeitergespräch: neben den wöchentlichen und tagesaktuellen Gesprächen findet ab sofort auch jährlich ein standardisiertes Mitarbeitergespräch vom Bürgermeister mit dem Amtsleiter, so wie vom Amtsleiter mit den Mitarbeitern, statt.*

Strategie und Planung (Seite 17)

Keine Anmerkung.

Personalmanagement (Seite 17)

- *Führungskräftenachwuchs: die Mitarbeiter werden laufend zu Führungskräfte Seminaren angehalten; eine Planung zur Nachbesetzung ist formal nicht vorhanden, wird strategisch jedoch von Bürgermeister und Amtsleiter ständig mitbesprochen*

Externe Partnerschaften und Ressourcen (Seite 17)

- *Kooperationen: Die Marktgemeinde Kremsmünster steht weiteren Kooperationen offen gegenüber.*

Prozess- und Veränderungsmanagement (Seite 18)

Keine Anmerkung.

Kunden-/bürgerorientierte Resultate (Seite 18)

- *Bürgerservicestelle: Für das Frühjahr 2016 hat die Marktgemeinde Kremsmünster ein Studentenprojekt mit der Fachhochschule Oö, Public Management, vereinbart. Dabei soll der gesamte Bereich Bürgerservice analysiert und Optimierungsansätze erarbeitet werden.*

Mitarbeiterzufriedenheit (Seite 18)

- *Mitarbeiterzufriedenheit – Spannungsbereich: im angesprochenen Bereich erfolgte eine einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses, die Nachbesetzung sorgte wieder für ein sehr positives Betriebsklima.*

Leistungsergebnisse der Organisation (Seite 19)

- *Leistungsbericht: Die Gemeinde steht einem solchen Bericht positiv gegenüber. Es werden Erfahrungswerte anderer Gemeinden eingeholt, jedoch auf den Aufwand im Verhältnis zur Aussage eines solchen Berichtes Bedacht genommen.*

Haushalts- und Finanzanalyse (Seite 19)

Haushaltsergebnisse (Seite 19)

- *Der Gemeinderat wird bei der Festlegung der Prioritäten künftig die Vorschläge des LRH berücksichtigen.*
- *Gemeindeeinrichtungen: Ständige Bemühung, um Einsparungspotenziale zu heben, ist vorhanden, z.B. TÜV-Analyse Freibad 2015, Sachkostenoptimierung Projekt 2016, Reinigungskostenanalyse 2015.*
- *Nachtragsvoranschlag: Das Jahr 2014 stellte eine Ausnahme dar, im Jahr 2015 wurde wie in den Vorjahren ordnungsgemäß ein Nachtragsvoranschlag erstellt. Gemeinsam mit dem LRH wurde die künftige Vorgangsweise des gemeinsamen Nachtragsvoranschlages mit einer Halbjahresbilanz entwickelt.*

Haushaltsanalyse auf Basis der Querschnittsrechnung (Seite 20)

Folgende Überlegungen bestehen:

- *Förderungen: siehe Förderungen und freiwillige Leistungen (Seite 29)*
- *Bei Gemeindeeinrichtungen wird noch mehr Wert auf Effizienz und Koordination und Kooperation gelegt*
- *Das Projekt „Sachkostenoptimierung“ wurde bereits im Jänner 2016 begonnen.*

Laufende Gebarung (Seite 23)

- *Keine Anmerkung außer zu den Personalaufwandsquoten: Hier wäre es für die Prüfungsbehörden LRH und BH wohl möglich einen Vergleich zu Gemeinden zu finden, die ebenfalls die Kinderbetreuung ausgelagert haben. Das wäre auch für die Gemeinde interessant.*

Vermögensgebarung (Seite 24)

Keine Anmerkung.

Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung (Seite 26)

- *Durch die Vorgaben der Landesregierung zum MFP ist dieser als Planungsinstrument nicht geeignet. Diese Aussage des LRH deckt sich mit der Ansicht der Marktgemeinde Kremsmünster und vieler anderer Gemeinden. Aus diesem Grund wird eine interne Projektliste geführt, die von den politischen Gremien der Gemeinde mit Prioritäten versehen wird.*

Rücklagen (Seite 27)

- *Die Rücklagen sind von 1.079.000 Euro (Stand 1.1.2015) auf 770.000 Euro (Stand 31.12.2015) gesunken.*

Verschuldung (Seite 27)

- *Garage FF Kremsmünster: ...*

- *Kassenkredit und Girokonten: Nachdem die Konditionen im Soll- und Haben-Bereich quasi identisch sind, wird die Gemeinde aus lokalwirtschaftlichen Überlegungen weiterhin bei allen Banken ein Girokonto führen. Gleiches gilt für den Kassenkredit.*
- *Darlehensaufnahmen: Die Anregungen werden künftig berücksichtigt. Das Vergabeverfahren gemäß Vergabegesetz wird einer Überprüfung unterzogen (???? Mag. Huemer)*

Vollständigkeit von Nachweisen im RA (Seite 28)

Die Aussagen des LRH werden zur Kenntnis genommen und umgesetzt. Anmerkungen:

- *Haftung Sparkasse: hier erwartet die Gemeinden Kremsmünster, Kirchdorf, Bad Hall und Windischgarsten eine Anordnung der Landesregierung, mit welchen Beträgen die Haftung in den Rechnungsabschlüssen dargestellt werden sollen.*
- *Vermögen: Sobald die Bewertungsregeln der neuen VRV bekannt sind, wird das Vermögen der Gemeinde danach bewertet.*

Förderungen und freiwillige Leistungen (Seite 29)

- *Die Marktgemeinde Kremsmünster hat sich bei den Förderungen o.SZ (ohne Sachzwang) immer an den Berechnungen der Gemeindeprüfer orientiert und dies auch weitgehend eingehalten. Durch die Neuberechnung wird es notwendig werden, eine politische Diskussion über die zukünftigen Förderungen zu führen. Eine Förderstrategie wie vom LRH empfohlen wird erarbeitet.*

Spezielle Einnahmequellen (Seite 32)

Sozialfonds der Marktgemeinde Kremsmünster (Seite 32)

- *Die Anregungen wurden bereits umgesetzt und sind im RA 2015 ersichtlich.*

Infrastrukturkostenbeiträge (Seite 33)

- *Die Marktgemeinde Kremsmünster hat durch die Baulandsicherungsverträge eine eigene zivilrechtliche Vereinbarung mit den Umwidmungswerbern. Bei einer Anrechnung würden die Gesamt-Infrastrukturkosten einer wesentlich geringeren Deckung unterliegen. Über diese Angelegenheit wird im nächsten Bauausschuss mit konkreten Zahlen berichtet.*

Verwertung von Gebäuden (Seite 34)

- *Die Anregung des LRH wird auch seitens der Gemeinde so gesehen. Daher der Verkauf des „Landgemeinدهauses“ vor einigen Jahren.*
- *Bezüglich Verwertung des „Alten Rathauses“ wird ein Wertermittlungsgutachten eingeholt, gleichzeitig aber darauf verwiesen, dass dieses Haus einen ganz speziellen historischen Bezug zum Gemeindegewesen hat.*

Ausgewählte Gemeindeeinrichtungen (Seite 34)

Überblick (Seite 34)

Keine konkrete Anmerkung. Genereller Verweis auf diesbezügliche Punkte.

Bildungseinrichtungen (Seite 35)

Kindergärten, Krabbelstube und Hort (Seite 35)

- Im Rahmen des Kindergartenneubaues in der Hofwiese wurde im Behördenverfahren eine Bedarfserhebung für die nächsten Jahre erstellt. Aus diesem Grund wurde dieser Kindergarten aufstockbar geplant.
- Weiters ist bekannt, dass ein Betreuungs-Mehrbedarf im Bereich der Unter-Drei-Jährigen Kinder durchaus gegeben ist. Diese Situation wird laufend mit den privaten Rechtsträgern Pfarre Kremsmünster und Drehscheibe Kind (Greiner) besprochen und gegebenenfalls reagiert.
- Die nächste Erhebung ist für Frühjahr 2016 im Rahmen der Kindergartenanmeldung geplant.
- Auch die Zusammenlegung von Kinderbetreuungseinrichtungen soll der politischen Diskussion zugeführt werden.
- Die Gemeinde wird die finanzielle Entwicklung des Hortbetriebs in den nächsten Jahren beobachten.
- Die Anmerkungen zur Verbuchung im Haushalt werden zur Gänze ab dem Budgetjahr 2016 umgesetzt.
- Mit der Pfarrcaritas wird gemeinsam im Frühjahr 2016 ein transparentes System für einen jederzeitigen und beiderseitigen Überblick über Einnahmen und Ausgaben entwickelt.
- Für die Kindergartenküche im KiGa Markt ist die Marktgemeinde seit 2015 organisatorisch zuständig, ab 2016 wird dies auch ausschließlich über das Gemeindebudget abgewickelt (Einkäufe von Lebensmittel etc)

Kindergartenkindertransport (Seite 39)

- Eine Ausschreibung kann durchaus angedacht werden. Allerdings weist die Gemeinde darauf hin, dass die Verrechnung ausschließlich nach den Richtlinien des Landes Oö erfolgt und daher eine Kosteneinsparung nicht zu erwarten ist.
- Ab 2016 wird ein Elternbeitrag für die Busbegleitung in Höhe von 11,80 Euro pro Monat eingehoben. Zur Kostendeckung wäre ein in etwa doppelter Betrag erforderlich. Diese Tatsache soll in den Ausschüssen für Bildung und für Finanzen thematisiert werden.

Büchereien (Seite 40)

Die Anregung wird positiv aufgenommen. Bezüglich Betriebskosten wird eine Trennung angestrebt.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Seite 40)

Stellungnahme zu den Anmerkungen über die Gebührenkalkulation

- Anlagenwerte: Nachdem die Vermögensbewertung nach der neuen VRV (Voranschlags- und Rechnungsverordnung) noch nicht ganz geklärt ist, wird dies erst nach Fixierung umgesetzt. Neue Anlagen werden in das Vermögensverzeichnis sofort übernommen.
- Kalkulatorische Zinsen: ein Kontakt mit dem Gemeindeprüfer der BH besteht bereits, allerdings besteht auch auf Seite der Gemeindeprüfung eine Unsicherheit. Offenbar wird auch in der Stadtgemeinde Kirchdorf kein Ansatz der kalkulatorischen Zinsen getroffen.
- Abschreibungssatz: wurde geändert.
- Es werden keine Schätzwerte für die Kalkulation verwendet, sondern konkrete Verbrauchswerte. Z.B. wurden im Jahr 2015 genau 264.035 Kubikmeter Wasser in die Haushalte und Firmen geliefert und verrechnet.
- Eine neue Kanalgebühren- bzw. Wasserleitungsordnung wird noch im ersten Halbjahr der politischen Diskussion unterzogen.

- Das Weiterbestehen der „märktischen Wasserleitung“ wurde bereits mit den betroffenen Anrainern besprochen, mit dem Ergebnis, dass diese Leitung im Zuge des Marktplatz-Umbaus erhalten wird, jedoch nur noch für Nutzwasser. Die Kosten werden sich auf ca. 14 Anrainer und die Gemeinde zu jeweils gleichen Teilen = ein Fünfzehntel aufteilen. Für jeden Beteiligten wie auch die Gemeinde werden nach erster Schätzung die Kosten rund 3.000 Euro betragen.
- Anschlusszwang: Die Gemeinde hat bereits im Herbst 2015 dem Ziviltechnikbüro Eitler den Auftrag für die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes erteilt. Die Umsetzung ist im Jahr 2016 geplant.

Wirtschaftshof (Seite 41)

- Die Anmerkungen zur Gebarung, zur Verbuchung der Mieteinnahmen, der Leistungen für die Sportplätze und der Leistungen für Schloss Kremsegg werden mit 2016 umgesetzt.
- Bezüglich der Auslastungsdokumentation wird eine effiziente Vorgangsweise überlegt.
- Leistung an Dritte: Vor Jahren wurde mit dem Steuerberater der Gemeinde der interne Kostensatz pro Mitarbeiterstunde im Wirtschaftshof genau berechnet (derzeit ca. 31 Euro) und seither für interne Zwecke angewandt. Für externe Verrechnungen wird ein Stundensatz von derzeit 40 Euro angewandt. Es soll eine weiterführende politische Diskussion über die Erhöhung des externen Stundensätze auf 45 Euro excl. USt. und Gratisleistungen geben.

Sport- und Freizeiteinrichtungen (Seite 42)

Freibad (Seite 42)

- Der Gemeinderat bzw. zuständige Ausschüsse werden sich mit folgenden Themen beschäftigen:
 - o Öffnungstage,
 - o Öffnungszeiten, insbesondere die Möglichkeit von Haupt- und Nebensaison
 - o Tarife
 - o Gespräche mit dem Stift bezüglich Stifts-Freibad
- Bereits beauftragt und vorliegend ist eine Risikoanalyse durch den TÜV, welche bereits ab der Freibadsaison 2016 im Betrieb berücksichtigt wird
- Ein einfaches Marketing-Konzept mit Berücksichtigung der elektronischen Medien wurde erstellt und noch vor Beginn der Badesaison 2016 umgesetzt
- Der aktuelle Vertrag ab 1.1.2013 mit dem Pächter sieht lediglich eine Gesamtmietsumme von Wohnung und Restaurant mit 20 % USt. vor. Es bedarf einer Vertragsänderung, um den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 % bei der Wohnung zur Verrechnung zu bringen.

Bezirkssporthalle (Seite 44)

- Der Gemeinderat bzw. zuständige Ausschüsse werden sich mit folgenden Themen beschäftigen:
 - o Tarifordnung inkl. Verrechnung des Hallenwartes
 - o Angemessene Entgelte für Vereine
- Die Ausschank in der Halle soll beibehalten werden, da dadurch fixe Pachteinahmen erzielt werden.
- Die Tätigkeit des Hallenwartes wird einer internen Überprüfung unterzogen.

Veranstaltungs- und Seminarräume (Seite 45)

Kulturzentrum Kino (KUK) (Seite 45)

- Der Gemeinderat bzw. zuständige Ausschüsse werden sich mit folgenden Themen beschäftigen: o Tarifordnung inkl. Verrechnung des Saalwartes
- Die Ausschank im KUK soll beibehalten werden, da dadurch fixe Pachteinnahmen erzielt werden.
- Spätestens mit Inbetriebnahme des Theaterhauses im Frühjahr 2017 wird die Gemeinde ein Veranstaltungsmanagement für alle Gemeindegebäude installieren, welches auch Kontakt zu den weiteren Veranstaltern im Ort, wie Stift, Schloss, Kulturvereine, ... aufnehmen und sich abstimmen wird

Haus der Generationen (Seite 46)

- Den Ausführungen des LRH bezüglich Auslastung und Betriebskostenpauschale soll nach Rücksprache mit dem Familienbundzentrum Folge geleistet werden.

Theater am Tötenhengst (Seite 47)

- Seit Ende 2015 wird gemeinsam mit der Steuerberaterfirma Leitner & Leitner und dem Theaterverein an einem steuerlichen Konzept gearbeitet, welches auch einen neuen Pachtvertrag beinhaltet. Dazu gibt es am 11. April einen vielleicht schon finalen Termin. Der besprochene Pachtvertrag war Jahrzehnte alt und wurde durch den langwierigen Verlauf der Dinge und den Alterungsprozess des Hauses nicht mehr richtig exekutiert.

Sonstige Gemeindeeinrichtungen (Seite 48)

Schülerausspeisung (Seite 48)

- Den Ausführungen des LRH bezüglich Umsatzsteuer wird seit Anfang 2016 Folge geleistet.

Kindergartenküche (Seite 49)

- Die Ausführungen des LRH bezüglich der Verrechnung wurden per 1.1.2016 organisatorisch umgesetzt und werden im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt.
- Mit dem Neubau bzw. Sanierung des Kindergartens Markt ist auch die Auflassung der Kindergartenküche bereits fixiert und damit die Zentralisierung in der Schulküche im Schulzentrum.

Essen auf Rädern (Seite 50)

- Die genannte Richtlinie samt Entschädigung der ehrenamtlichen Mitarbeiter wird am 17.3.2016 im Gemeinderat beschlossen
- Den Ausführungen des LRH bezüglich Umsatzsteuer wird seit Anfang 2016 Folge geleistet.
- Bezüglich korrekter Verbuchung wird angemerkt, dass sich dieses Thema bereits mit Sommer 2015 erledigt hat (die Mitarbeiter von Essen auf Rädern haben über mehrere Monate auch den Kindergarten Kremsegg Essen zugestellt – diese Kosten wurden nicht eigens herausgerechnet)

Freiwillige Feuerwehren (Seite 51)

- Der Gemeinderat bzw. zuständige Ausschüsse werden sich mit folgenden Themen beschäftigen: o Reduktion der Fördermittel für die Feuerwehren

o Reinigung und Betreuung von Feuerwehr-Räumlichkeiten

Bauvorhaben (Seite 52)

Theater am Tötenhengst (Seite 52)

- *Bezüglich Beitrag des Theatervereins zur Sanierung findet am 11. April 2016 eine Verhandlung statt.*
- *Zum gleichen Termin wird auch die monatliche Miete mit dem Theaterverein verhandelt sowie die Nutzungsrechte.*
- *In der Folgekostenberechnung sind die Kosten für ein Seminar- und Veranstaltungsmanagement aller Kulturstätten der Gemeinde enthalten. Deshalb ist mit einem verbesserten und erweiterten Kulturangebot in Kremsmünster künftig zu rechnen.*
- *Für das Überdenken der Seminarräumlichkeiten ist es nun im Hinblick auf den Stand der Sanierungsarbeiten zu spät und würde dies auch dem Nutzungskonzept widersprechen.*
- *Der Punkt 55.2 ist Stand Sommer 2015. Zu diesem Zeitpunkt war eine Sperre bereits verordnet. Sämtliche beschriebenen Punkte werden im neuen Theaterhaus mit der Eröffnung berücksichtigt sein.*

Kindergarten Hofwiese (Seite 55)

- *Zu Punkt 56.2 wird angemerkt, dass keine Absicht besteht, den Caritas-Kindergarten in die Gemeindeverwaltung zu übernehmen.*

Straßenbau/-sanierungsprogramm 2011-2015 (Seite 58)

Projektierung (Seite 58)

- *Das Vergabegesetz wird eingehalten. Es ist jedoch manchmal zweckmäßig, Erkundigungen von vor Ort befindlichen Bauunternehmungen einzuholen.*

Vergaben (Seite 58)

- *Bei künftigen Ausschreibungen im nicht offenen Verfahren wird der Bieterkreis nach Möglichkeit erweitert. Hinsichtlich einem Vergleich der Ausschreibungsergebnisse in mehreren Gemeinden wird überlegt, einen neutralen Experten zu konsultieren.*

Finanzierung, Abrechnung und Kostenkontrolle (Seite 59)

- *Die Vorlage eines adaptierten Finanzierungsplanes bei der IKD macht Sinn, wenn höhere BZ-Mittel bzw. Mittel aus dem Straßenbau zu erwarten sind. Sollte dies bei den Referentengesprächen zugesagt werden wird sofort – wie bisher - ein neuer Finanzierungsplan eingereicht.*
- *Über eine weitere Verbesserung des Informationsflusses wird nachgedacht.*
- *Den Vorschlägen über die Verbuchung wird nachgekommen.*

Zubau Bezirkssporthalle (Seite 60)

- *Die zwischenzeitliche Abrechnung des Bauvorhabens ergab eine Einhaltung der Vereinbarung und keine Kostensteigerung für die Gemeinde. Künftig wird die Gemeinde auch bei einem an den Sportverein vergebenen Baumanagement auf die Einhaltung des Vergabegesetzes achten.*

Wasser- und Kanalbau (Seite 61)

- Die Marktgemeinde Kremsmünster wird künftig eine klare Kostenverfolgung vom Ziviltechniker verlangen, so wie es bei den Hochbauten der Gemeinde üblich ist.

Landesgartenschau 2017 (Seite 62)

- Den Ausführung des LRH wird zugestimmt und künftig entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

4. 10 Energie-Strategie-Grundsätze von Kremsmünster - Information über den Beschluss vom 5. Mai 2011

Vorlage: VW/450/2016

Sachverhalt:

GR Abler-Rainalter liest die 10-Energie-Strategie-Grundsätze, die vor 5 Jahren beschlossen wurden vor und hofft auf Umsetzung dieser Punkte auch in der neuen Amtsperiode:

Die 10 Energie-Strategie-Grundsätze von Kremsmünster:

- 1.) Alte Gebäude werden nach heutigem Stand der Technik möglichst gut und mit vertretbaren Materialien isoliert, Neubauten entsprechen mindestens Niedrigstenergiestandard.
- 2.) Erdöl, Erdgas und Kohle sind kostbare Rohstoffe, die nicht mehr zum Heizen von Gebäuden und Wasser verwendet werden.
- 3.) Es werden nur hocheffiziente elektrische Verbraucher eingesetzt.
- 4.) Die Mobilität wird nach dem Grad der Umweltverträglichkeit ausgerichtet. Motoren werden ökologisch nachhaltig, effizient und nur dann betrieben, wenn andere Möglichkeiten fehlen.
- 5.) Jeder wird Energieproduzent – durch Errichtung einer eigenen Anlage oder als Mitnutzer eines regionalen Projekts.
- 6.) Die biogenen Ressourcen (Bio-Abfall, Gülle, Biomasse) werden zur Erzeugung von Biogas genutzt.
- 7.) Bei sämtlichen planerischen Tätigkeiten (Ortsplanung, Bebauungskonzept, Verkehrsplanung etc.) wird auch die Übereinstimmung mit den Zielen des E-Gem-Konzepts überprüft.
- 8.) Wir erwerben und vermehren das Knowhow aus dem Bereich der Energie.
- 9.) Wir vernetzen uns mit den anderen E-Gem-Gemeinden zum Austausch von Wissen und als Vertretung gegenüber übergeordneten Gebietskörperschaften wie Land, Bund, EU.
- 10.) Wir bemühen uns, unser Konsumverhalten – insbesondere bei der Ernährung- in nahversorgte, nachhaltige Bahnen zu lenken.

20:10 Uhr der Vorsitzende verlässt den Raum. und kehrt um 20:12 Uhr wieder retour.

GR Abler-Rainalter findet den Punkt 7 als sehr wichtig in Bezug auf die weiteren Planungen. Der GR soll bei allen Planungen, in allen Ausschüssen immer an diese Punkte denken.

20:12 Uhr der Vorsitzende kehrt retour.

GR Hallwirth fragt auch noch nach, ob die Gemeinde auf synthetischen Treibstoff umsteigen kann, der zur Zeit billiger und umweltverträglicher ist und ob es für die Gemeindefahrzeuge eine eigene Tankstelle gibt? Der Vorsitzende gibt gekannt, dass die Gemeinde eine eigene Tankstelle hat und wir die Anregung überlegen werden.

GR Lovric bittet auch den Punkt 7 in Bezug auf den Tagesordnungspunkt 11 (Umfahrung) bei der hohen Verkehrsbelastung in Kremsmünster ernst zu nehmen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegenden Energie-Strategie-Grundsätze zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen

5. Theaterhaus am Tötenhengst - Sanierung, Darlehensvergabe

Vorlage: VW/426/2016

Sachverhalt:

Für die Finanzierung des Theaterhauses wurde ein Darlehen in Höhe von 2.469.000,-- Euro gemäß dem österr. Bundesvergabegesetz vom Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer, einen bewährten Spezialisten aus Wien, ausgeschrieben.

Das Darlehen beinhaltet drei Sonderrückzahlungen in Höhe von 1.006.000,-- Euro, wodurch die eigentliche Höhe des Darlehens einen Betrag von 1.463.000,-- Euro gemäß Finanzierungsplan ergibt. (Einbringung von BZ Mittel in Höhe von 337.000,-- Euro am 1.9.2017, 337.000,-- Euro zum 1.9.2018 und 332.000,-- Euro zum 1.9.2019).
Darlehenslaufzeit: 15 Jahre

Folgende fünf Banken legten ein Offert:

Allg. Sparkasse OÖ	0,87 % p.a. Zinsaufschlag auf den 6-Monats-Euribor
Unikredit Bank Austria	0,87 % -"
Raiffeisenbank Kremsmünster	0,84 % -"
HYPO NÖ	0,99 % -"
BAWAG P.S.K	0,87 % -"

Die Angebotsprüfung durch Herrn Mag. Huemer ergab, dass nur die Raiffeisenbank Kremsmünster ausschreibungskonform angeboten hat. Die einzelnen Begründungen dafür können der Beilage entnommen werden.

Es wird daher empfohlen den Zuschlag der Raiffeisenbank Kremsmünster zum Zinssatz 6-Monats-Euribor und Zuschlag in der Höhe von 0,84 % p.a. zu erteilen.

Beilage: Vergabevorschlag und Niederschriften über die Prüfung der Angebote

GR Kiennast fragt nach, was die anderen Banken falsch gemacht haben? Der Vorsitzende teilt mit, dass es sich um Formfehler gehandelt hat.

GR Michlmayr verweist nochmals auf den Bericht des LRH, in dem hervorgeht, dass die Gemeinde verschuldet ist. Der Vorsitzende dementiert, da uns große Darlehen wegfallen (zB Neue Mittelschule 2018) und die Gemeinde daher keine größere zusätzliche Verschuldung haben wird.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Darlehen für die Laufzeit von 15 Jahren zum Zinssatz von 0,84% Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor an den Bestbieter Raiffeisenbank Kremsmünster zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

25 „JA“-Stimmen

5 „Nein“ Stimmen (GR Michlmayr R, GR Mörtenhuber, GR Lehner, GR Wechselberger, GR Müller Harald)

1 „Stimmenthaltung“ (GR Michlmay Marlene, FPÖ)

31 Gesamt

5.1. Vergabe der Arbeiten Zimmerer, Schlosser, Portalbau, Bodenleger, Naturstein-Arbeiten, Fliesenleger, Außenfassade-Steinteile, Holzfenster und Innentüren

Vorlage: VW/456/2016

Sachverhalt:

Sämtliche Arbeiten wurden vom Arch.-Büro Kroh im Verhandlungsverfahren nach dem Vergabegesetz ausgeschrieben und nachverhandelt. Alle relevanten Kremsmünsterer Betriebe wurden zur Offertlegung und auch zur Nachverhandlung eingeladen. Die jeweilige Vergabeempfehlung liegt diesem Mail bei. Die gesamte Vergabesumme ist geringer als die Kostenschätzung.

Der Vorsitzende verliest die Angebote.

1) Zimmerer:

Eingeladene Firmen: 16

Anbot abgegeben: 4

	Summe lt. Ausschreibung	Endverhandelte Vergabesumme
Hohenthanner	€ 91.499,30	€ 63.762,20
Söllradl	€ 72.039,50	€ 64.835,55
Bammer	€ 71.596,50	€ 68.016,68

2) Schlosser:

Eingeladene Firmen: 9

Anbot abgegeben: 2

	Summe lt. Ausschreibung	Endverhandelte Vergabesumme
Pfeiffer	€ 96.297,00	€ 84.707,28
Riegler	€ 120.792,00	€ 92.992,56

3) Portalbau:

Eingeladene Firmen: 9

Anbot abgegeben: 2

	Summe lt. Ausschreibung	Endverhandelte Vergabesumme
Pfeiffer	€ 23.752,00	€ 21.414,80
Hochreiter	€ 23.291,00	€ 21.893,54

4) Bodenleger:

Eingeladene Firmen: 13

Anbot abgegeben: 7

	Summe lt. Ausschreibung	Endverhandelte Vergabesumme
--	-------------------------	-----------------------------

Steinbichler	€ 32.661,75	€ 25.852,20
Fischer Parkett	€ 29.492,00	€ 28.017,41
Krasensky	€ 32.772,05	€ 31.031,09

5) Naturstein Arbeiten:

Eingeladene Firmen: 6

Anbot abgegeben: 3

	Summe lt. Ausschreibung	Endverhandelte Vergabesumme
Casa Sasso	€ 31.904,90	€ 29.671,56
Huemer	€ 32.612,75	€ 30.800,93
Oberndorfer	€ 36.396,00	€ 34.519,32

6) Fliesenleger:

Eingeladene Firmen: 12

Anbot abgegeben: 6

	Summe lt. Ausschreibung	Endverhandelte Vergabesumme
Oberlininger	€ 39.872,92	€ 34.836,35
Fliesencenter	€ 36.505,00	€ 35.409,85
H & B Fliesen	€ 37.270,50	€ 35.779,68

7) Aussen Fassade Steinteile:

Eingeladene Firmen: 2

Anbot abgegeben: 2

	Summe lt. Ausschreibung	Endverhandelte Vergabesumme
Gerhard Fraundorfer		€ 23.374,00
Reichl GmbH		€ 29.976,00

8) Restaurierung Holzfenster

Eingeladene Firmen: 1

Anbot abgegeben: 1

Ernst Prohaska	€ 25.400,--
----------------	-------------

9) Restaurierung Innentüren

Eingeladene Firmen: 1

Anbot abgegeben: 1

Ernst Prohaska	€ 14.690,--
----------------	-------------

Zu der Vergabe bei den Holzfenstern und Innentüren fragt GR Lehner nach, warum es nur einen Anbieter gibt? Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hierbei um einen Sonderfall handelt, da es sich bei dieser Vergabe um eine Angelegenheit mit dem Denkmalamt handelt und diese Arbeiten nicht jeder Fachbetrieb durchführen kann. GR Lehner will noch kurz wissen, ob bei diesem Preis auch nachverhandelt wurde? Der Vorsitzende bejaht.

GR Kiennast findet es schade, dass nicht mehr Kremsmünsterer Betriebe sich an den Ausschreibungen beteiligen, denn jeder Euro den wir in diesem Zusammenhang ausgeben wäre im Ort geblieben. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass sich trotz Bemühungen, denn alle Kremsmünsterer Betriebe wurden zu den Preisverhandlungen eingeladen, nicht mehr beteiligt haben.

GR Ablner-Rainalter fragt nochmals nach, wie hoch der Unterschied bei den Fliesenlegern war. Die Summe wird mitgeteilt und auch, dass es trotz Nachverhandlungen zu keiner Einigung gekommen ist und daher der Auftrag nicht an ein Kremsmünsterer Unternehmen gegangen ist, so der Vorsitzende.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Vergabe der Arbeiten Zimmerer, Schlosser, Portalbau, Bodenleger, Naturstein-Arbeiten, Fliesenleger, Außenfassade-Steinteile, Holzfenster und Innentüren wie folgt zu beschließen.

An den Bestbieter

Zimmerer: Hohenthanner

Schlosser: Pfeiffer

Portalbau: Pfeiffer

Bodenleger: Steinbichler

Naturstein-Arbeiten: Casa Sasso

Fliesenleger: Oberlininger

Außenfassade-Steinteile: Gerhard Fraundorfer

Restaurierung Holzfenster: Ernst Prohaska

Restaurierung Innentüren: Ernst Prohaska

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

25 „JA“ Stimmen

6 „Stimmenthaltung“ (gesamte FPÖ Fraktion ex Pakanecz Georg)

31 Gesamt

GR Fetz-Lugmayr berichtet noch von einem Sensationsfund. Es wurden Rollenbücher aus dem Jahr 1835 in einer Zwischendecke aus der Zeit von Margelik gefunden. GR Kiennast will dieses Thema im Kulturausschuss aufnehmen und GR Fetz-Lugmayr findet dieses eine super Idee. Vielleicht können auch wir etwas für unsere Nachfahren hinterlassen.

6. Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen

Vorlage: VW/444/2016

Sachverhalt:

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2015 über Antrag der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Abwasserwirtschaft, (Zl. OGW-2015-196710/1-KA) folgendes beschlossen:

1. Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, wird für die Darlehen, die vor dem Inkrafttreten der Landesförderungsrichtlinien 1994 gewährt wurden, in Abänderung der Beschlüsse der OÖ. Landesregierung Gem-80099/45-1991-Km vom 17. August 1992, Gem-300030/175-2005-SEC vom 23. Jänner 2006, OGW-070000/764-2010/At/Al vom 29.11.2010 und OGW-020000/564-2013-At/Al vom 11.11.2013 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die nach der Verlautbarung der Landesförderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft des Jahres 1994 (Beschluss der OÖ. Landesregierung BauWIII-400000/352-1994/Pf/Has/Al vom 09. Mai 1994) gewährt wurden, wird ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Hievon ausgenommen sind jene Darlehen an Gemeinden und Wasserverbände, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.

2. Die sonstigen Bestandteile der Beschlüsse vom 21. Oktober 1981, 17. August 1992, 9. Mai 1994, 11. März 2002, vom 23. Jänner 2006, vom 29. November 2010 und vom 11. November 2013 bleiben wie bisher unverändert aufrecht.

Die betroffenen Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften und sonstigen geförderten Unternehmen haben diesen Beschluss im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates bzw. Versammlung des zuständigen Organs des Wasserverbandes, der Wassergenossenschaft, Firma oder Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen.

Kremsmünster ist derzeit mit einem Darlehensanteil von € 285.198,07 betroffen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Beschluss der Oö. Landesregierung vom 14.12.2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

7. Marktplatz - Umbau im Zusammenhang mit der Landesgartenschau 2017, Grundbeschluss und Finanzierung

Vorlage: BA/397/2016

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Landesgartenschau 2017 soll auch der Marktplatz im nördlichen Bereich eine Neugestaltung bekommen. Betroffen ist vor allem der Bereich entlang der Liegenschaften „Marktplatz 29 – 32“ mit einer Erweiterung bis zum Marktbrunnen hin. Dieser Bereich soll künftighin weitestgehend verkehrsfrei gehalten werden. Ein Befahren wird lediglich für Zulieferfahrzeuge zu den Geschäften bzw. zu den Garagen der dortigen Bewohner (Hoflehner) zulässig sein.

Zu diesem Projekt gab es bereits drei Gestaltungsdialoge mit den betroffenen Grundanrainern bzw. Geschäftsleuten, zuletzt am 19. Jänner d.J., sowie eine öffentliche Projektvorstellung am 1. Februar d.J. Die Verkehrsführung wird künftig nur mehr entlang der Kastanienallee mit Gegenverkehr erfolgen. Die Bushaltestelle wird dort nur mehr für den in Richtung Bahnhof bzw. Bad Hall – Steyr führenden Linienverkehr zur Verfügung stehen. Für den Linienverkehr in Richtung Hauptstraße sowie weiterführend nach Sattledt – Wels soll in etwa im Bereich der Liegenschaften „Marktplatz 2 - 3“ eine neue Bushaltestelle entstehen.

Außerhalb des eigentlichen Umbaubereiches soll lediglich der Asphaltbelag erneuert werden, auch im Bereich hinter der Kastanienallee. Dort ist auch angedacht, die dortigen Dauerparkplätze in eine Kurzparkzone umzuwandeln (siehe GR-TOP).

Im Umbaubereich gibt es derzeit noch die sog. „Märktische Wasserleitung“. Nach mehreren Interessentenbesprechungen wurde festgelegt, dass diese „Märktische Wasserleitung“ als zusätzliche Nutzwasserversorgung der angeschlossenen Liegenschaften erhalten bleiben soll. Im Umbaubereich ist das Leitungsnetz dieser „Märktischen Wasserleitung“ auszutauschen. Die Interessenten beteiligen sich an den hierfür anfallenden Kosten auf der Basis eines voraussichtlichen privatrechtlichen Vertrages (siehe GR-TOP).

Im Umbaubereich ist zusätzlich auch die Ortswasserleitung auszutauschen. Der Ortskanal kann mit einer entsprechenden Sanierung erhalten bleiben.

Die Schätzkosten in Höhe von 810.000 Euro sollen wie folgt finanziert werden:

A. Kosten, Finanzierungsvorschlag (Beträge in €) und genaue Beschreibung des Vorhabens:							
1.	Kosten:	B a u a b s c h n i t t e					Gesamt
		-2015	2016	2017	2018	2019	
1	Grunderwerb u. Aufschließung						0
2	Honorare						0
3	Baumeister- u. übrige Prof.-Arbeiten		810.000				810.000
4	Einrichtung						0
5	Außenanlagen						0
6	Sonstige Kosten						0
7	Summe:	0	810.000	0	0	0	810.000
	a) Ist in der Kostensumme die Umsatzsteuer enthalten?						ja
	b) Ist beim ggstdl. Vorhaben ein Vorsteuerabzug möglich?						nein
	c) wenn ja, in welcher Höhe?						
	d) Raumerfordernis Zl.:						
	e) Bauplanbewilligung Zl.:						
	f) Nummer der Katastralgemeinde*						Grundstücks-Nr.*
	g) geografische Koordinaten des Gebäudes / der Liegenschaft nach Gauß-Krüger M31: *						
	X-Wert:*	0	Y-Wert:*	0			
	*) Nicht Zutreffendes löschen!						
2. Finanzierungsvorschlag (gemäß Gemeinderats-Beschluss vom)							
1	Rücklagen						0
2	Anteilsbetrag o.H.						0
3	Interessentenbeiträge						0
4	Vermögensveräußerung						0
5	Darlehen (Förderungs-d.)						0
6	Darlehen (Bank)						0
	Sonstige Mittel						
7	Landesgartenschau GmbH		410.000				410.000
8	Bundeszuschuss						0
9	Landeszuschuss						0
	Beantragte bzw. gewährte						
10	Bedarfszuweisung		100.000	100.000			200.000
11	Sonder Bedarfszuweisung			50.000	50.000	100.000	200.000
12	Summe:	0	510.000	150.000	50.000	100.000	810.000
	Abgang = -/Überschuss = +	0	-300.000	150.000	50.000	100.000	0

GR Lehner will wissen, seit wann die Finanzierung 50:50 ist? Der Vorsitzende teilt mit, dass die 2 x € 200.000,-- an BZ-Mittel auch schon bei der Ausschusssitzung beschreiben wurden. GR Lehner fragt, ob der Gemeinde für den Umbau keine Kosten entstehen. Nein, so der Vorsitzende, dass dies ein Vorteil der Landesgartenschau ist.

Warum müssen wir den Marktplatz umbauen? Er funktioniert auch so und gefällt mir gut, wirft GR Michlmayr ein. Weil es sich beim jetzigen Marktplatz um eine reine Verkehrsfläche handelt, so der Vorsitzende. GR Michlmayr R.

gibt zu Protokoll, dass der Marktplatz am Abend ohnehin ausgestorben sein, da die Geschäfte geschlossen haben.

GR Lehner fürchtet, dass es zu massiven Problemen mit der schmalen Fahrbahn kommen wird. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass man nur bei einer kleinen Stelle die Normalbreite nicht erreicht. Dieses wird jedoch bei den Planungen noch berücksichtigt. Es soll ja auch keine Autobahn entstehen. Eine Verkehrsverlangsamung erhöht auch die Aufenthaltsqualität am Marktplatz. GR Lehner glaubt, dass es zu einem Verkehrschaos kommen wird und die Bevölkerung den Marktplatz meiden wird.

Wie wird die Gestaltung der Grünflächen aussehen, will GR Lovric wissen. Der Vorsitzende teilt mit, dass der Marktbrunnen mit großen Sitzstufen und einer Bühne zugänglich gemacht wird. Morgen wird es einen Versuch geben, wie man in Zukunft den Bauernmarkt bestmöglich aufstellen kann.

GR Lovric fragt nach, warum man die Nebenfahrbahn hinter den Kastanien nicht ganz weg lässt und dadurch 2 einspurige Fahrbahnen nebeneinander errichtet? GR Kiennast findet es gut, dass der Umbau der Gemeinde keine Kosten verursacht. Der Platz soll bespielt werden so wie in Bad Hall. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass schon Überlegungen mit dem Arbeitskreis Wirtschaft über ein Leader-Projekt gibt, das Leben in den Ort bringt.

GR Dorfer will wissen, ob das öffentliche WC bis zum heurigen Weihnachtsmarkt fertig gestellt wird? Ja, so der Vorsitzende, nur der genaue Standort steht noch nicht fest. GR Dorfer wirft noch ein, dass im Jahr der LGS 2017 es undenkbar ist, wenn es kein öffentliches WC geben würde.

GR Lovric ist für die Belebung des Ortszentrums und fragt nach, ob es nicht möglich ist in den Räumen des ehem. U10 ein neues Restaurant mit Mittagstisch zu schaffen? Der Vorsitzende teilt mit, dass es schon bald ein neues Pub/Kaffee der Postl Brüder geben wird. Weiters muss es im Interesse des Vermieters sein, da der die Räume dahingehend adaptieren muss.

Ob die Kastanienbäume bleiben oder nicht will GR Fetz-Lugmayr wissen, da ein Platz ohne Baum nicht sinnvoll wäre. Die Frage wird vom Vorsitzenden mit Ja beantwortet.

Wann soll der Umbau beginnen fragt GR Höller? Der Vorsitzende gibt bekannt, dass bereits am 18.4.2016 begonnen wird.

GR Kiennast sieht den Umbau als Nachteil für die Geschäfte. Wurde mit ihnen geredet?

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein Umbau ohne Behinderung nicht funktionieren wird und dass alle Geschäftseigentümer darüber informiert wurden. GR Kiennast will noch wissen, ob es Anfragen der Geschäftseigentümer wegen einer Förderung (Verlustentgang) gibt? Die einzigen die sich darüber informiert haben ist Prammer Moden, teilt der Vorsitzende mit. GR Abler-Rainalter und GR Kiennast ersuchen um Info/Schreiben an die Geschäftsleute, dass der Umbau am 18.4.2016 beginnt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für den Umbau und die Sanierung samt vorliegendem Finanzplan zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

24 „JA“-Stimmen

3 „Nein“ Stimmen (GR Müller, GR Lehner, GR Mörtenhuber)

4 „Stimmenthaltung“ (FPÖ)

31 Gesamt

8. Märktische Wasserleitung (Marktplatz) - Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung über Aufrechterhaltung, Erneuerung und Instandhaltung für Nutzwasserzwecke

Vorlage: VW/434/2016

Sachverhalt:

Zur Märktischen Wasserleitung und deren teilweiser Neuerrichtung im Zusammenhang mit dem anstehenden Umbau des Marktplatzes bzw. künftiger Erhaltung und Instandhaltung wurde von RA. Dr. Thomas Watenböck ein Vertragsentwurf ausgearbeitet, der eine Mitbeteiligung der Nutzungsberechtigten an den Kosten dieser Leitung vorsieht. Für die Neuerrichtung der Leitung im Umbaubereich des Marktplatzes gibt es eine Kostenschätzung von DI Richter vom Büro Eitler & Partner, die von Kosten in der Höhe von 40.000 Euro brutto ausgeht (inklusive der im Umbaubereich zu erneuernden Hausanschlussleitungen bis zu den jeweiligen Grundgrenzen).

Der Vertragsentwurf wurde den Interessenten am 7. März d.J. präsentiert. Die Interessenten stimmen den Vertragspunkten weitestgehend zu. Von der Mehrheit der bei dieser Präsentation anwesend gewesenen Interessenten wurde der Vertrag auch gleich im Rahmen der Präsentation unterschrieben. Zwei Liegenschaftseigentümer haben nachträglich noch bei der Gemeinde unterschrieben. Derzeit wurden die Unterschriften von den Eigentümern von 15 Liegenschaften geleistet. Es wurde noch eine Nachfrist bis zum 14. März d.J. eingeräumt, bis zu dem eine Vertragsunterfertigung möglich ist.

Der Vertrag ist nunmehr auch vom Gemeinderat zu beschließen. Die wesentlichen Vertragspunkte sind eine Kostenaufteilung, wobei jeder angeschlossenen Liegenschaft ein Anteil zuzuordnen ist. Die Gemeinde beteiligt sich mit zwei Anteilen (für die beiden Brunnen am Marktplatz). Festgehalten ist in dem Vertrag auch, dass es sich nur mehr um eine Nutzwasserversorgung handelt, und nicht mehr um eine Trinkwasserversorgung, weil die für eine Trinkwasserversorgung notwendige Ausweisung eines Schutzgebietes für den Bereich der Quelle technisch nicht möglich ist.

Bei Verwendung des Wassers für Nutzwasserzwecke in den Gebäuden sind einerseits die erforderlichen Zustimmungen der Gemeinde nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz einzuholen, bzw. fallen allenfalls auch Kanalbenützungsgebühren an, wenn Abwässer in den Ortskanal eingeleitet werden. In diesem Fall ist die Montage einer zusätzlichen Wasseruhr notwendig. Weiters ist bei Verwendung des Wassers aus der Märktischen Wasserleitung für Nutzwasserzwecke in Gebäuden zu beachten, dass zwei getrennte Leitungsnetze im Gebäude bestehen müssen, damit eine Vermischung des Ortswassers mit dem Wasser aus der Märktischen Wasserleitung ausgeschlossen ist.

GR Kiennast fragt, ob eine nachträgliche Unterschrift nach der heutigen Beschlussfassung noch möglich ist und GR Guggi will wissen bis wann die Frist läuft? Der Vorsitzende teilt mit, dass es bis Mai, bevor der Umbau beginnt, noch möglich ist sich zu entscheiden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Abschluss einer privaten Vereinbarung über Aufrechterhaltung, Erneuerung und Instandhaltung für Nutzwasserzwecke zu beschließen und als Gemeinde zwei Anteile zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen

9. Verordnung einer Kurzparkzone am Marktplatz

Vorlage: BA/410/2016

Sachverhalt:

Im Zuge der Umbauarbeiten am Marktplatz werden dort deutlich weniger Stellflächen für PKW zur Verfügung stehen. Um die Verfügbarkeit der restlichen Stellflächen für die Allgemeinheit und die lokalen Betriebe zu erhöhen, soll die als „Dauerparkplatz“ eingerichtete Stellfläche in der Nebenfahrbahn (linksseitig in Fahrtrichtung) mittels Verordnung zur „Kurzparkzone“ erklärt werden.

Die Kurzparkdauer soll gelten an Werktagen (Montag bis Freitag) von 08:00 bis 19:00 Uhr, an Samstagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

GR Lehner fragt nach, ob die Kurzparkplätze mit einer blauen Linie gekennzeichnet werden? Weiters ist er der Meinung, dass wir zu wenige Parkplätze haben. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Hausbesitzer in der Nebenfahrbahn, Parkmöglichkeiten in den eigenen Höfen haben und uns ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen.

GR Lehner will wissen, warum die Dauerparkplätze nicht bleiben können? Da alles einheitlich gemacht werden soll, so der Vorsitzende. Sind die blauen Linien für alle erkennbar, fragt GR Lehner. GR Michlmayr M. will wissen welche Parkplätze für die Arbeiter zur Verfügung stehen. Der Vorsitzende teilt mit, dass wir immer jammern, dass die Parkplätze in der Nebenfahrbahn durch die Dauerparker belegt werden. Jetzt können wir dieses endlich ändern. Die Arbeiter können auf den Parkplätzen des Telekomgebäudes parken. Ja, aber nur während des Umbaus, so GR Lehner. Und nach dem Umbau, wenn die Parkplätze beim Telekomgebäude wieder weg sind, wo sollen sie dann parken, erkundigt sich GR Michlmayr M.

Dauerhaft ist es nicht möglich das Telekomgebäude als Parkplätze zu bekommen, jedoch haben wir bei der Feuerwehr, beim Freibad und bei der Sporthalle ausreichend Parkplätze für die Dauerparker, berichtet der Vorsitzende. Ein kleiner Fußweg ist tragbar. GR Neubauer meldet sich zu Wort und meint, dass wir uns glücklich schätzen können, dass wir Parkplätze ohne Bezahlung haben. Wo gibt es das noch? Ein paar Schritte sind auch für die Gesundheit gut.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung einer Kurzparkzone am Marktplatz für den linken Bereich der Einbahnstraße zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmerngebnis mehrheitlich angenommen:

26 „JA“ Stimmen

1 „NEIN“ Stimmen (GR Lehner, FPÖ)

4 „Stimmenthaltung“ (GR Hackl, ÖVP, GR Mörtenhuber, GR Wechselberger und GR Müller, alle FPÖ)

31 Gesamt

10. Stocksportbahnen-Sanierung und Errichtung einer Stocksporthalle samt Nebenraum - Finanzierungsinplan

Vorlage: VW/379/2016

Sachverhalt:

Nach mehreren Vorgesprächen mit der TUS-Sektion Stockschützen und Verhandlungen mit dem Land OÖ konnte folgende Vereinbarung erzielt werden:

Die Sanierung der Bahnen soll noch heuer erfolgen, die Überdachung im Jahr 2018. Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

A. Kosten, Finanzierungsvorschlag (Beträge in €) und genaue Beschreibung des Vorhabens:							
1.	Kosten:	Bauabschnitte					Gesamt
		-2015	2016	2017	2018	2019	
1	Grunderwerb u. Aufschließung						0
2	Honorare						0
3	Baumeister- u. übrige Prof.-Arbeiten		95.000		165.000		260.000
4	Einrichtung						0
5	Außenanlagen						0
6	Sonstige Kosten						0
7	Summe:	0	95.000	0	165.000	0	260.000
	a) Ist in der Kostensumme die Umsatzsteuer enthalten?						ja
	b) Ist beim ggstdl. Vorhaben ein Vorsteuerabzug möglich?						nein
	c) wenn ja, in welcher Höhe?						
	d) Raumerfordernis Zl.:						
	e) Bauplanbewilligung Zl.:						
	f) Nummer der Katastralgemeinde*			Grundstücks-Nr.*			
	g) geografische Koordinaten des Gebäudes / der Liegenschaft nach Gauß-Krüger M31: *						
	X-Wert:*	0	Y-Wert:*	0			
	*) Nicht Zutreffendes löschen!						
2. Finanzierungsvorschlag (gemäß Gemeinderats-Beschluss vom)							
1	Rücklagen						0
2	Anteilsbetrag o.H.		60.000		89.000		149.000
3	Interessentenbeiträge						0
4	Vermögensveräußerung						0
5	Darlehen (Förderungs-d.)						0
6	Darlehen (Bank)						0
	Sonstige Mittel						
	Eigenleistung TuS						
7	Kremsmünster Sektion		35.000				35.000
8	Landeszuschuss IKD				38.000		38.000
9	Landeszuschuss Abtlg. Sport				38.000		38.000
10	Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung						0
11							0
12	Summe:	0	95.000	0	165.000	0	260.000
	Abgang = -/Überschuss = +	0	0	0	0	0	0

21:20 Uhr GR Pakanez verlässt den Raum

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Stocksportbahnen-Sanierung und Errichtung einer Stocksporthalle samt Nebenraum laut Finanzierungsplan in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

27 „JA“ Stimmen

3 „Stimmenenthaltung“ (GR Mörtenhuber, GR Lehner und GR Michlmayr M.FPÖ Fraktion)

30 Gesamt (in Abwesenheit von GR Pakanez)

21:25 Uhr GR Pakanez kommt zurück.

11. Umfahrung Kremsmünster - Diskussion über weitere Vorgehensweise

Vorlage: BA/398/2016

Sachverhalt:

Nachdem in der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2014 alle drei damals vorgelegenen Umfahrungsvarianten keine Zustimmung fanden, ist Bürgermeister Gerhard Obernberger noch einmal an die Abteilung Gesamtverkehrsplanung des Landes OÖ herangetreten mit der Bitte, noch eine weitere Umfahrungsvariante zu prüfen, die noch weiter westlich an der Kremsmünsterer Landesstraße nach Ried im Traunkreis beginnen soll. Eine solche skizzenhafte Darstellung, wo eine solche Umfahrung verwirklicht werden könnte, liegt nunmehr vor. Die Verkehrswirksamkeit dieser Variante wird aber von der Abteilung Gesamtverkehrsplanung als gering eingeschätzt, die Zielsetzung einer größtmöglichen Verlagerung des Durchgangsverkehrs in Kremsmünster könne damit nach deren Einschätzung nicht erreicht werden.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat im Bereich der Liegenschaft „Hauptstraße 38“ eine Luftschadstoffmessung hinsichtlich Stickstoffdioxid (NO₂) vorgenommen. Bei der Messung wurde festgestellt, dass der laut Immissionschutzgesetz-Luft vorgesehene Grenzwert (Jahresmittelwert) von 35 Mikrogramm/m³ deutlich überschritten wird. Eine derartige Überschreitung wird vermutlich über einen längeren Bereich entlang der B 122 gegeben sein. Eine dauerhafte und befriedigende Lösung dieses Problems wird nur im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Umfahrung Kremsmünster möglich sein.

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich der Straßenausschuss und Umweltausschuss bereits die Grundlagen angesehen haben. Aus Platzgründen ist kein Kreisverkehr möglich. Ein Vorschlag wurde ausgearbeitet. Dieses Thema soll mit Fachleuten behandelt werden. Ein Studienprojekt mit der TU in Wien soll gemacht werden. Der Naturraum soll nicht beschädigt werden und die Belastungen der Luft verbessert werden.

GR Lovric findet es schade, dass das Thema Umfahrung erst wieder nach seiner Luftmessung aufgenommen wurde. Warum kann man keinen Antrag bei der Polizei stellen, dass die Mautflüchtlinge besser kontrolliert werden. Eine Tonnenbeschränkung in diesem Bereich wird die Belastung durch den Schwerverkehr nicht lösen. Die Hauptbelastung kommt durch die LKW's, die Auswirkung auf unsere Gesundheit haben. Warum kann man nicht die LKW außen um den Ort herumfahren lassen? Auch in anderen Städten/Orten ist das machbar.

Der Vorsitzende sagt auch, dass der Durchzugsverkehr raus muss. Wir können mit einer Tonnenbeschränkung zwar die LKW's fernhalten, die PKW's jedoch nicht. Jeder nimmt den kürzeren Weg, damit er an Ziel kommt und nicht außen herum.

GR Lovric findet dieses Thema sehr wichtig. Wir müssen eine Lösung finden. Alle drei vorhandenen Varianten sind nicht hilfreich, haben keine Nachhaltigkeit. In den letzten 10 Jahren hat der LKW-Verkehr am Stiftsberg deutlich zugenommen. Er wünscht sich eine nachhaltige Lösung. Der Naturraum soll nicht zerstört werden. Die Bürger sollen sich intensiv daran beteiligen, siehe die heutige Anzahl der Zuseher. Diese Varianten wären „aus dem Auge, aus dem Sinn, nicht nur eine Verlagerung“.

GR Kiennast sieht es genauso. Findet das Projekt mit der TU Wien geeignet um die Fragen: Wie wird der Verkehr in 20 Jahren aussehen?,... mit Fachleuten aufarbeiten können.

GR Neubauer ist für eine fundierte Studie. Im Zuge der Umfahrung muss man größer denken auch die Einbindung der Gablonzerstraße muss in einem Gesamtkonzept behandelt werden.

GR Lovric betont nochmals, dass die Bevölkerung miteinbezogen werden soll (Bürgerveranstaltung, ihre Vorschläge).

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass er bereits vor vielen Jahren eine Lösung mit Ried vorgeschlagen hat. Wir haben zu lange gewartet. Wir brauchen eigene Lösungen und Grundlagen, damit wir handeln können.

GR Lovric fragt welche Grundlagen wir noch brauchen, die Luftwerte liegen auch über dem EU Stand, nicht nur für OÖ.

GR Michlmayr R. ist dagegen, dass weitere Straßen gebaut werden. Er ist für eine Erneuerung des Kreuzungsbereich, vielleicht muss man dafür ein Haus opfern! Der Vorsitzende meldet, dass dadurch nur der Lärm weniger wird. Die Schadstoffbelastung jedoch bleibt.

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

12. Gablonzer-Straße - Sanierung - Entscheidung über Parkflächen und Radfahrmöglichkeit

Vorlage: VW/428/2016

Sachverhalt:

Vom Verkehrsplanungsbüro KMP wurden für die künftige Gestaltung der Gablonzer Straße im Bereich zwischen B122 und Brücke beim GH Schnur zwei Varianten ausgearbeitet.

1. Ausgewiesene Parkflächen entlang der Gablonzer Straße:

Hier wären auf der gesamten Länge insgesamt 36 Parkplätze möglich.

Zusätzliche Parkflächen werden dringend benötigt.

2. Mehrzweckstreifen:

Auf einem Mehrzweckstreifen sind Parken, Halten, Ladetätigkeiten und dgl. nicht erlaubt. Bei Verordnung eines Mehrzweckstreifens fallen auch die 3 derzeit ausgewiesenen Parkplätze im Bereich des Wohnhauses der Familie Grimus weg.

Eine Vorberatung dieses Tagesordnungspunktes erfolgte in der Bauausschuss-Sitzung vom 3. März d.J. In dieser Sitzung wurde einstimmig beschlossen, dass ab der Abzweigung der Gablonzer Straße von der B 122 bis zur Einmündung der Zufahrt zum Kindergarten Hofwiese die Variante mit den Mehrzweckstreifen umgesetzt werden soll.

Weiter ortsauwärts bis zum Ende der Straßenbaumaßnahme sollen keine Mehrzweckstreifen mehr ausgeführt und markiert werden. In Teilbereichen dieses Straßenteiles können dann ca. 10 Parkplätze geschaffen werden. Dabei handelt es sich um Teilbereiche, in denen zusätzlich zu den Parkplätzen noch zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben (2,60 m Breite je Fahrstreifen), natürlich auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Liegenschaftsausfahrten.

Sowohl Mehrzweckstreifen als Parkplätze tragen zur Geschwindigkeitsreduktion bei.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Sanierung – Entscheidung über Parkflächen und Radfahrmöglichkeiten der Gablonzer-Straße in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

28 „JA“ Stimmen

3 „Stimmenenthaltung“ (GR Kiennast, GR Höller und GR Lovric, alle SPÖ Fraktion)

31 Gesamt

13. Sozialfonds der Marktgemeinde Kremsmünster: Änderung der Vergabe-und Verwaltungsrichtlinien von Spendengeldern

Vorlage: VW/395/2016

Sachverhalt:

Laut Rechnungshofbericht musste der Sozialfonds der Marktgemeinde Kremsmünster in das Gemeinde Budget integriert werden. Daher wurde das Sparkonto des Sozialfonds, IBAN: AT86 2032 0250 1016 8432 bei der Sparkasse OÖ, per 12.11.2015 aufgelöst und in das Konto der Marktgemeinde Kremsmünster, IBAN: AT33 2032 0226 0000 0298, bei der Sparkasse Oberösterreich, eingebunden. Damit aber sichergestellt ist, dass kein einziger Euro einem anderen Zweck zugeführt wird, wurde ein eigener Budgetposten eingerichtet und eine eigene Rücklage gebildet.

Die Zeichnungsberechtigung am Konto obliegt nun primär dem Bürgermeister.

Jede Behebung benötigt jedoch eine mündliche Legitimation durch den Obmann des Sozialausschusses.

Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln bis zu einer Höhe von € 100,-- obliegt dem Bürgermeister/dem Obmann des Sozialausschusses/der Sachbearbeiterin des Sozialausschusses (einzeln). Ab einer Höhe von € 100,-- entscheidet der Bürgermeister gemeinsam mit der Leitung des Sozialausschusses.

Der höchstmögliche Betrag für eine Unterstützung wird von € 300,-- auf € 500,-- hinaufgesetzt.

Vergabe-und Verwaltungsrichtlinien von Spendengeldern des Sozialfonds Kremsmünster

Präambel:

Unter Spende wird die freiwillige Geld- oder Sachleistung verstanden, die ohne eine Gegenleistung, aber zweckgebunden, erbracht wird. Spenden, die dem Sozialfonds Kremsmünster gewidmet werden stehen Kremsmünstern/innen zur Verfügung, die in eine akute finanzielle Notsituation geraten sind, welche eine rasche und unbürokratische Hilfe erfordert.

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Darunter werden Notsituationen verstanden, in die Personen unverschuldet und unvorhergesehen geraten können (Erkrankung, Arbeitsplatzverlust.....). In diesen besonderen Lebenslagen ist eine rasche und unkomplizierte Hilfe durch die Gemeinde zu gewährleisten. Gefördert werden Personen mit Mindestsicherung bzw. Existenzminimum. Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes besteht vor allem in der Beschaffung von Nahrung, Kleidung, Wohnung und der medizinischen Versorgung.

Mittel des Sozialfonds

- *Der Sozialfonds erfüllt seine Aufgaben durch Mittel aus Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke.*
- *Abgänge und Zugänge werden mit Buchungsbelegen dokumentiert.*

Verwaltungsrichtlinien

- Für das Konto bei der Sparkasse OÖ, Filiale Kremsmünster, IBAN: 33 2032 0226 0000 0298, BIC: ASPKAT2LXXX, ist primär der Bürgermeister zeichnungsberechtigt.
- Jede Behebung benötigt jedoch eine mündliche Legitimation durch die Obfrau/den Obmann des Sozialausschusses.
- Die Mitglieder des Sozialausschusses werden einmal jährlich über die Vergabe der Mittel informiert.

Gewährung von Mitteln

- Der Antrag auf Gewährung von Mitteln muss in schriftlicher Form bei der Marktgemeinde Kremsmünster eingebracht werden.
- Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln bis zu einer Höhe von € 100,-- obliegt dem Bürgermeister/der Obfrau des Sozialausschusses/dem Obmann des Sozialausschusses/der Sachbearbeiterin des Sozialausschusses (einzeln).
- Ab einer Höhe von € 100,-- entscheidet der Bürgermeister gemeinsam mit der Leitung des Sozialausschusses.
- Prüfung der Angaben und der beigebrachten Unterlagen durch die Sachbearbeiterin der Gemeinde und Obfrau/Obmann des Sozialausschusses.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin füllt das Formular wahrheitsgetreu aus und bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Falsche Angaben oder das Verschweigen maßgeblicher Tatsachen können die Einstellung bzw. Rückforderung bewirken.
- Die Hilfestellung ist nur dann zu gewähren, wenn keine andere Möglichkeit zur Hilfe besteht.
- Finanzielle Unterstützungsleistungen erfolgen in Form von „Kremsmünsterer Gutscheinen“ oder Bargeld zur Zahlung von dringend anstehenden Zahlungen wie Miete, Strom, Schulgeld usw., wobei seitens der Marktgemeinde Kremsmünster jedoch getrachtet werden sollte, dass die Unterstützung direkt an den Gläubiger überwiesen wird und kein Bargeld an den Hilfesuchenden/die Hilfesuchende ausbezahlt wird.
- Generell soll die Hilfe nur einmal gewährt werden - höchstmöglicher Betrag € 500,--.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Sozialfondgenusses besteht nicht.

GR Lovric stellt den Antrag die Änderungen der Vergabe- und Verwaltungsrichtlinien von Spendengeldern – Sozialfond der Marktgemeinde Kremsmünster - zu beschließen.

Abstimmergebnis:

Der vorliegende Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

14. Essen auf Rädern

a) Richtlinien

b) Entschädigung für ehrenamtliche Mitglieder

Vorlage: VW/442/2016

21:55 Uhr GR Dorfer verlässt den Raum

Sachverhalt:

Laut Landesrechnungshofbericht sollen die Richtlinien für die Aktion „ESSEN AUF RÄDERN“ im Gemeinderat beschlossen werden:

Richtlinien:

Die Koordination erfolgt von der Marktgemeinde Kremsmünster (Bürgermeister, Sozialabteilung) in Zusammenarbeit mit dem Bezirksaltenheim Kremsmünster und Frau Annemarie Lachmayr.

*Voraussetzung für die Aufnahme ist grundsätzlich, dass der Antragsteller/die Antragstellerin allein stehend, hilfsbedürftig oder sozial bedürftig ist. Eine fixe Aufnahme in die Aktion **ESSEN AUF RÄDERN** erfolgt erst nach Prüfung der Angaben, es besteht kein Rechtsanspruch. Für Beschädigungen der Menübox bzw. des Geschirrs haftet der Bezieher.*

*Die Abrechnung erfolgt ca. am 10. jeden Monats durch die Marktgemeinde Kremsmünster mittels Bankeinzug von Ihrem Konto. Wir bitten Sie uns ein entsprechendes **SEPA-Lastschrift-Mandat** Ihrer Hausbank beizulegen. Pro Essensportion werden € 7,63 (€ 5,40 Kostenbeitrag an das Bezirksaltenheim und € 2,23 Kostenbeitrag für Transport, Geschirr u. diverse Anschaffungen) eingehoben.*

Jeweils am Mittwoch erhalten Sie den Speiseplan für die kommende Woche. Bitte das gewünschte Menü ankreuzen und den Speiseplan spätestens am Freitag dem Fahrer/der FahrerIn mitgeben.

Sollten Sie überraschend kein Essen benötigen (Krankenhausaufenthalt etc.) so melden Sie dies umgehend in der Küche des Bezirksaltenheimes Kremsmünster 07583/5111-660 Wir bitten um Verständnis, dass bereits ausgelieferte Essensportionen verrechnet werden müssen, auch wenn sie nicht konsumiert werden.

Anmeldung/Änderung/Abmeldung:

Marktgemeinde Kremsmünster, Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster, Regina Huber,
Tel. 07583/5255-224, FAX 07583/7049, E-Mail regina.huber@kremsmuenster.ooe.gv.at

Entschädigung für Zustellung durch ehrenamtliche Mitarbeiter mit ihrem privaten PKW:

Seit Jänner 2012 erhalten

- *die Fahrer der Aktion Essen auf Rädern pro zugestellter Essensportion € 1,50*
- *bei Mehrfachzustellung (Ehepaare) wird die Zustellung zweimal bezahlt*

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Richtlinien und die Entschädigung für ehrenamtliche Mitglieder – Essen auf Räder – zu beschließen.

Abstimmergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen (ex GR Dorfer)

15. Offener Mittagstisch/Selbstabholer - Richtlinien

Vorlage: VW/443/2016

Sachverhalt:

Laut Landesrechnungshofbericht sollen die Richtlinien für die Aktion „OFFENER MITTAGSTISCH / SELBSTABHOLER“ im Gemeinderat beschlossen werden.

Richtlinien:

Die Koordination erfolgt von der Marktgemeinde Kremsmünster (Bürgermeister, Sozialabteilung) in Zusammenarbeit mit dem Bezirksaltenheim Kremsmünster.

*Voraussetzung für die Aufnahme ist grundsätzlich, dass der Antragsteller/die Antragstellerin allein stehend, hilfsbedürftig oder sozial bedürftig ist. Eine fixe Aufnahme in die Aktion **OFFENER MITTAGSTISCH / SELBSTABHOLER** erfolgt erst nach Prüfung der Angaben, es besteht kein Rechtsanspruch. Für Beschädigungen der Menü Box bzw. des Geschirrs (Selbstabholer) haftet der Bezieher.*

*Die Abrechnung erfolgt ca. am 10. jeden Monats durch die Marktgemeinde Kremsmünster mittels Bankeinzug von Ihrem Konto. Wir bitten Sie uns ein entsprechendes **SEPA-Lastschrift-Mandat** Ihrer Hausbank beizulegen. Pro Essensportion werden € 5,40 (Offener Mittagstisch) bzw. € 5,80 (Selbstabholer) eingehoben.*

Anmeldung/Änderung/Abmeldung:

*Marktgemeinde Kremsmünster, Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster, Regina Huber,
Tel. 07583/5255-224, FAX 07583/7049, E-Mail regina.huber@kremsmuenster.ooe.gv.at*

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Richtlinien für den offenen Mittagstisch und die Selbstabholer in der vorgelegten Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen. (ex GR Dorfer)

16. Güterweg Regau – Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h

Vorlage: BA/408/2016

22:00 Uhr GR Dorfer kommt zurück und GR Lovric verlässt den Raum.

Sachverhalt:

Im Bereich des Güterweges Regau, Ausästung Ehrenstorfer, ist im Bereich der Liegenschaften Wolfgangstein 21 und 22 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h kundgemacht. Im Zuge einer Überprüfung der Verkehrszeichen bzw. der entsprechenden Unterlagen wurde offenkundig, dass dieser Geschwindigkeitsbeschränkung keine Verordnung zu Grunde liegt. Weder bei der Marktgemeinde Kremsmünster noch bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems sind Unterlagen dazu vorhanden.

Es ist daher erforderlich, für diese Verkehrsmaßnahme eine entsprechende Verordnung zu erlassen, ansonsten eine Entfernung der Verkehrszeichen erfolgen müsste.

Beilage: Die schriftliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik beim Amt der Oö. Landesregierung, Ing. Maximilian Angerer, liegt bei.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für den Güterweg Regau zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen. (ex Lovric)

17. Übertragung von Zuständigkeiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat an den Bürgermeister – Beratung

Vorlage: BA/409/2016

22:03 Uhr GR Lovric kommt zurück

Sachverhalt:

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziff. 4 Oö. Gemeindeordnung ist die Gemeinde (und damit der Gemeinderat) für die örtliche Straßenpolizei im eigenen Wirkungsbereich zuständig. Im § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF werden die von der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben der ört. Straßenpolizei definiert. Die örtliche Straßenpolizei umfasst die Gemeindestraßen und Güterwege, nicht jedoch Landesstraßen.

Unter anderem wird dort festgehalten, dass die Gemeinde mittels Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- und Parkverbote, Behindertenparkplätze, Kurzparkzonen, Wohnstraßen, Fahrradstraßen, Fußgängerzonen, Hupverbote und weitere Anordnungen bzw. Regelungen erlassen bzw. aufheben kann. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster hat mit Verordnung vom 15. Mai 1990 die Zuständigkeit für Halte- und Parkverbote nach § 43 StVO dauerhaft an den Bürgermeister übertragen.

Im Hinblick auf die Landesgartenschau 2017, wo es erfahrungsgemäß immer zu eher kurzfristigen Verkehrsmaßnahmen kommen kann bzw. wird, wird vorgeschlagen, die Kompetenz zur Verordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen und Kurzparkzonen an den Bürgermeister zu übertragen. Diese Vorgangsweise erleichtert die Abwicklung besagter Verkehrsmaßnahmen wesentlich.

Die Übertragungsverordnung soll bis 31. Dezember 2017 gelten.

Der Straßenausschuss hat in der Sitzung vom 03.03.2015 diese Thematik beraten und beschlossen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung über die vorübergehende Übertragung von Zuständigkeiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat an den Bürgermeister zu beschließen.

Abstimmergebnis:

Der vorliegende Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

18. Krumhuber Karl - Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr für die Liegenschaft "Kremsmünster, Bahnhofstraße 38"

Vorlage: BA/421/2016

22:02 Uhr: Der Vorsitzende verlässt den Raum

Sachverhalt:

Den Ehegatten Karl und Luzia Krumhuber, wh. in 4550 Kremsmünster, Subiacostraße 7, wurden ergänzende Anschlussgebühren an den Ortskanal und an die Ortswasserleitung für ihre Liegenschaft „Kremsmünster, Bahnhofstraße 38“ vorgeschrieben. Anlass für die Vorschreibung dieser ergänzenden Anschlussgebühren war, dass im Obergeschoß der Liegenschaft „Bahnhofstraße 38“ in den letzten Jahren und mit baubehördlicher Zustimmung insgesamt drei Wohnungen zusätzlich ausgebaut wurden. Gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr hat Herr Karl Krumhuber eine als „Einspruch“ titulierte Berufung eingebracht. Die Berufung richtet sich ausdrücklich gegen die „Kanalanschlussgebühr“, nicht gegen die ebenfalls zeitgleich vorgeschriebene ergänzende „Wasseranschlussgebühr“.

Folgendes, den Inhalt des Verfahrens wiedergebendes Schreiben wurde den Ehegatten Krumhuber im Rahmen der Wahrung des Parteiengehörs zugestellt:

Mit ha. Bescheid vom 29. Juni 2015, Zl.: 2996/2-420-ka, wurde Ihnen eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für Ihre Liegenschaft „Kremsmünster, Bahnhofstraße 38“ vorgeschrieben. Anlass für die Vorschreibung dieser ergänzenden Kanalanschlussgebühr war der mit ha. Schreiben vom 16. Jänner 2015, Zl.: Bau-3/2015, zur Kenntnis genommene Einbau von zwei weiteren Wohnungen im Obergeschoß der Liegenschaft „Kremsmünster, Bahnhofstraße 38“, sowie die ebenfalls mit diesem Schreiben zur Kenntnis genommene Wohnung Tür 1, welche in diesem Bauanzeigeverfahren bereits als Bestand ausgewiesen war.

Gegen diesen Bescheid über die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr haben Sie zeitgerecht mit Eingabe vom 23. Juli 2015 das Rechtsmittel der Berufung (in der Eingabe bezeichnet mit „Einspruch“) erhoben.

Der Ordnung halber wird festgehalten, dass ebenfalls mit Bescheid vom 29. Juni 2015, Zl.: 2996/2-410-ka, eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr für obige Liegenschaft bzw. im Zusammenhang mit dem obigen Bauvorhaben vorgeschrieben wurde. Dieser Bescheid wurde von Ihnen aber nicht beeinsprucht. In Ihrer Eingabe beziehen Sie sich ausdrücklich auf die „Kanalanschlussgebühr“.

Im Hinblick auf eine gebotene Ergänzung des Ermittlungsverfahrens und im Rahmen der Wahrung des Parteiengehörs wird folgender Sachverhalt mitgeteilt:

Im Jahr 1988 haben Sie für das gesamte Erdgeschoß der Liegenschaft „Kremsmünster, Bahnhofstraße 38“ eine Kanalanschlussgebühr entrichtet, und zwar unter Anwendung einer Bemessungsgrundlage von 499 m² sowie dem damals anzuwenden gewesenen Quadratmetersatz von 122,00 Schilling einen Betrag von 60.878,00 Schilling.

Die Vorschreibung wurde nach einem aufwändigen Rechtsmittelverfahren bzw. Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof von einer ursprünglich angenommenen Bemessungsgrundlage von 1.309 m² so weit reduziert, dass nur mehr für das Erdgeschoß (mit einer verbauten Fläche von 499 m²) die Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben wurde, obwohl das Gebäude bereits zweigeschoßig errichtet war. Die Reduktion war damit zu begründen, dass das Obergeschoß (ebenfalls mit einer verbauten Fläche von 499 m²) nur als reines Ausstellungsgebäude diente und in diesem Geschoß keinerlei sanitäre Anlagen vorhanden waren, aus denen Abwasser anfallen würde. Auch das Kellergeschoß (verbaute Fläche von 310 m²) wurde aus der Bemessungsgrundlage ausgenommen, zumal dieses damals nicht in einer betrieblichen Verwendung stand. Auch wurde in Anlehnung an § 1, Abs. 3, Interessentenbeiträgegesetz 1958, LGBl.Nr. 28/1958 i.d.g.F., berücksichtigt, dass die Höhe der Interessentenbeiträge nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Mißverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und überdies zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen darf.

In einem weiteren Verfahren wurde mit Bescheid vom 6. Juli 1988 eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für die zum damaligen Zeitpunkt errichtete erste Wohnung im Obergeschoß unter Berücksichtigung einer Bemessungsgrundlage (= verbaute Fläche) von 99 m² vorgeschrieben. Die Bemessungsgrundlage wurde auf Grund eines Lokalausweises und einer bei diesem Lokalausweis angefertigten Lageskizze am 5. Juli 1988 ermittelt (siehe Beilage).

Zu diesem Zeitpunkt war nur diese eine Wohnung ausgebaut. Dies ist auch deswegen nachvollziehbar, weil am 2. Dezember 1987 eine Endkollaudierung der Liegenschaft „Kremsmünster, Bahnhofstraße 38“ durchgeführt wurde, im Rahmen derer vom bautechnischen Amtssachverständigen festgestellt wurde, dass „im ersten Obergeschoß der östliche Bereich nicht für Wohnungen genützt wird, sondern als Ausstellungsraum in Benützung steht. Zur Veranschaulichung wurden der für Wohnzwecke ausgebaute Bereich sowie der Bereich „Ausstellungsräume“ im Einreichplan einskizziert (siehe Beilage).

Die beiden skizzenhaften Darstellungen, einerseits Einskizzierung der Wohnung im Einreichplan durch den bautechnischen Amtssachverständigen sowie andererseits in der Lageskizze vom 5. Juli 1988 anlässlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Obergeschoß, können als deckungsgleich angesehen werden.

Keinesfalls konnte im Jahr 1988 davon ausgegangen werden, dass mit der Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr für 99 m² Bemessungsgrundlage im Obergeschoß bereits das gesamte Obergeschoß als von der Anschlussgebühr umfasst angesehen werden konnte, da in dem Bescheid über die ergänzende Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr vom 6. Juli 1988 ausdrücklich als Bemessungsgrundlage die „verbaute Fläche 1. Obergeschoß“ mit 99,75 m² (abgerundet 99 m²) angeführt ist, und dem Bescheid auch die „Berechnung der verbauten Grund- und Geschoßflächen – Wohnung Bahnhofstraße 38“ als Beilage angeschlossen war.

Zwischenzeitlich wurde offensichtlich im Obergeschoß eine zweite Wohnung eingebaut, ohne dass die Baubehörde davon Kenntnis erlangte, obwohl ein solcher Wohnungseinbau zweifellos bei der Baubehörde zumindest angezeigt hätte werden müssen. Die Baubewilligung für die Wohnungseinbauten laut Einreichplan vom 21. Oktober 1968 (Baubewilligungsbescheid vom 8. November 1968, Zl.: 1687/1-68-605/2) war im Jahr 1988 längst abgelaufen.

Nunmehr wurden also mit dem bereits zitierten Schreiben vom 16. Jänner 2015, Zl.: Bau-3/2015, sowohl die beiden neu entstehenden Wohnungen als auch die bereits vorher ohne baubehördlicher Zustimmung eingebaute Wohnung ohne Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen von der Baubehörde zur Kenntnis genommen.

Darauf aufbauend wurden für diese drei Wohnungen im Obergeschoß die entsprechenden Kanalanschlussgebühren vorgeschrieben, und zwar für eine Bemessungsgrundlage von 270 m². Die Berechnung erfolgte in der Form, dass, weil es sich um eine Betriebsliegenschaft handelt, für eine Bemessungsgrundlage von 130 m² nur mehr die ermäßigte Kanalanschlussgebühr von 12,46 Euro/m² ohne Mehrwertsteuer (= 60 % der ansonsten vorzuschreibenden Kanalanschlussgebühr von 20,76 Euro/m² ohne Mehrwertsteuer), sowie weiters für eine Bemessungsgrundlage von 140 m² eine weiterhin ermäßigte Kanalanschlussgebühr von 6,23 Euro/m² (= 30 % von 20,76 Euro/m²), jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, errechnet wurde.

Hier ist eine geringfügige Unstimmigkeit gegeben, weil auch der östliche Anbau „Möbelausstellungsraum“ in die obigen Berechnungen hätte mit einfließen müssen.

Die angenommene Bemessungsgrundlage ist als richtig anzusehen, jedoch ist, weil eigentlich bereits für 499 m² Bemessungsgrundlage, bezogen auf das gesamte Gebäude, die Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, nur mehr für 101 m² Bemessungsgrundlage die Ermäßigung auf 60 %, sowie weiters für 169 m² die Ermäßigung auf 30 % anzuwenden.

Dies bedeutet folgende Berechnung:

101 m² x 12,46 Euro/m² = 1.258,46 Euro netto

169 m² x 6,23 Euro/m² = 1.052,87 Euro netto

Ergibt zusammen: 2.311,33 Euro netto

+ 10 % MwSt 231,13 Euro

= brutto 2.542,46 Euro

Es ist beabsichtigt, dem Gemeinderat eine Beschlussfassung zu der von Ihnen eingebrachten Berufung unter Berücksichtigung bzw. Änderung des Vorschreibungsbetrages im obigen Sinn zu empfehlen.

Sie werden eingeladen, zu dieser Sachverhaltsdarstellung im Rahmen der Wahrung des Parteiengehörts Stellung zu nehmen, und es wird Ihnen für die Abgabe einer Stellungnahme eine Frist bis Freitag, 11. März 2016 eingeräumt.

Im Sinne der obigen Ausführungen soll der Berufung grundsätzlich keine Folge gegeben werden, jedoch der Vorschreibungsbetrag geringfügig geändert, in dem Fall von 2.741,20 Euro auf 2.542,46 Euro reduziert werden.

Ergänzung: Der Vorschreibungsbetrag ändert sich aufgrund neu zutage getretener Sachverhalte auf neu **1.864,02 Euro** (siehe Begründung im folgenden Bescheidentwurf).

Folgender Bescheidentwurf ist hinsichtlich Spruch- und Begründung zu beschließen:

B E S C H E I D

Mit ha. Bescheid vom 29. Juni 2015, Zl.: 2996/2-420-ka, wurde Ihnen eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für die in Ihrem Eigentum befindliche Liegenschaft „Kremsmünster, Bahnhofstraße 38“ vorgeschrieben. Anlass für die Vorschreibung dieser ergänzenden Kanalanschlussgebühr war der mit ha. Schreiben vom 16. Jänner 2015, Zl.: Bau-3/2015, zur Kenntnis genommene Einbau von zwei weiteren Wohnungen im Obergeschoß der Liegenschaft „Kremsmünster, Bahnhofstraße 38“, sowie die ebenfalls mit diesem Schreiben zur Kenntnis genommene Wohnung Tür 1, welche in diesem Bauanzeigeverfahren bereits als Bestand ausgewiesen war.

Gegen diesen Bescheid über die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr haben Sie zeitgerecht mit Eingabe vom 23. Juli 2015 das Rechtsmittel der Berufung (in der Eingabe bezeichnet mit „Einspruch“) erhoben.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom 17. März 2016, als Berufungsbehörde gemäß § 95, Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F., und gemäß § 288 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961 i.d.g.F., ergeht nachstehender

S P R U C H

Gemäß § 288 in Verbindung mit § 279, Abs. 1, der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961 i.d.g.F., sowie § 2, Abs. 2, der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Kremsmünster, wird auf Grund Ihrer Berufung vom 23. Juli 2015 der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kremsmünster als Abgabenbehörde I. Instanz vom 29. Juni 2015, Zl.: 2996/2-420-ka, wie folgt abgeändert:

Die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr wird wie folgt neu festgesetzt:

2 m ² x 12,46 Euro/m ² =	24,92 Euro netto
268 m ² x 6,23 Euro/m ² =	<u>1.669,64 Euro netto</u>
Ergibt zusammen:	1.694,56 Euro netto
+ 10 % MwSt	<u>169,46 Euro</u>
= brutto	<u>1.864,02 Euro</u>

Im Übrigen wird Ihre Berufung vom 23. Juli 2015 abgewiesen und der oben genannte Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kremsmünster als Abgabenbehörde I. Instanz bestätigt.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr (Entstehen des Abgabenspruches gemäß § 5, Abs. 2, der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Kremsmünster) ist auch dahingehend bereits gegeben, dass der dem Verfahren zugrunde liegende Wohnungseinbau bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der Bauanzeige fertiggestellt war.

BEGRÜNDUNG

Mit ha. Bescheid vom 29. Juni 2015, Zl.: 2996/2-420-ka, wurde Ihnen eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für Ihre Liegenschaft „Kremsmünster, Bahnhofstraße 38“ vorgeschrieben. Anlass für die Vorschreibung dieser ergänzenden Kanalanschlussgebühr war der mit ha. Schreiben vom 16. Jänner 2015, Zl.: Bau-3/2015, aus baubehördlicher Sicht zur Kenntnis genommene Einbau von zwei weiteren Wohnungen im Obergeschoß der Liegenschaft „Kremsmünster, Bahnhofstraße 38“, sowie die ebenfalls mit diesem Schreiben zur Kenntnis genommene Wohnung Tür 1, welche in diesem Bauanzeigeverfahren bereits als Bestand ausgewiesen war.

Gegen diesen Bescheid über die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr haben Sie zeitgerecht mit Eingabe vom 23. Juli 2015 das Rechtsmittel der Berufung (in der Eingabe bezeichnet mit „Einspruch“) erhoben.

In der Berufungsschrift verweisen Sie darauf, dass Sie im Jahr 1983 Einsprüche gegen die damals vorgeschriebenen Kanalanschlussgebühren erhoben haben (Anmerkung: Berufungseingabe vom 18.11.1983). Die Marktgemeinde Kremsmünster wurde damals nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Mai 1986, Zl.: 86/17/0028/6, angehalten, die Kanalanschlussgebühren entsprechend dem tatsächlich für die Liegenschaft entstehenden Entsorgungsnutzen anzupassen. In der Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 1987 wurde letztendlich über die von Ihnen eingebrachte Berufung entschieden. In dem Ihnen zugestellten Berufungsbescheid mit Datum 20. Februar 1987, Zl.: 298/1-87-811/6, wird ausdrücklich festgestellt, dass Ihnen für Ihre Liegenschaft „Kremsmünster, Bahnhofstraße 38“ eine Kanalanschlussgebühr in der Höhe von damals 60.878,-- Schilling vorgeschrieben wird, **wobei der Gebührevorschreibung eine Bemessungsgrundlage gemäß der damals gültig gewesenen Kanalgebührenordnung von 499 m² (Erdgeschoß) zugrunde liegt** (multipliziert mit dem damals gültig gewesenen Quadratmetersatz von 122,00 Schilling). In dem Bescheid ist ausdrücklich angeführt, dass die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr nur für das Erdgeschoß erfolgt ist.

In der Begründung ist ausgeführt, dass für die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr lediglich die verbaute Fläche des Erdgeschoßes herangezogen wurde, um unter allen Umständen auszuschließen, dass damals die Anschlussgebühr in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zu dem aus der Anlage für die Liegenschaft entstehenden Nutzen stehen, einer Grundvoraussetzung des Oö. Interessentenbeiträgegesetzes für die Vorschreibung von Anschlussgebühren generell, sowie ein Umstand, der im vorher ergangenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes kritisiert worden war, und die neuerliche Berufungsentscheidung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster notwendig gemacht hatte. Die Beschränkung der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr auf das Erdgeschoß erfolgte deswegen, weil das Obergeschoß (mit Ausnahme einer damals im Rohbau vorhanden gewesenen Wohnung) größtenteils nur für Möbelausstellungszwecke diente.

Im Berufungsbescheid ist auch angeführt, dass die im Obergeschoß vorgesehene Wohnung nach einem diesbezüglichen Befund des Bezirksbauamtes Steyr vom 10.10.1986 als baulich noch nicht fertiggestellt galt, weil wesentliche Teile (Fußböden, Estrich in Bad und WC, Wohnraumtüren u.Ä.) noch fehlten. Da diese Wohnung im Zeitpunkt des Kanalanschlusses sich im selben baulichen Zustand befand, war diese für die Höhe der Kanalanschlussgebühren-Bemessung im Anschlusszeitpunkt unerheblich, wäre aber zu einem späteren Zeitpunkt bei Fertigstellung (damals Benützungsbewilligung) als Änderung des angeschlossenen Gebäudes und somit als Vergrößerung der Bemessungsgrundlage zu werten, die die Entrichtung einer weiteren Kanalanschlussgebühr gemäß der damaligen Kanalgebührenordnung begründete, und mit einem eigenen Bescheid vorzuschreiben war. Es wurde sodann auch mit Bescheid vom 6. Juli 1988 diese ergänzende Kanalanschlussgebühr für die zum damaligen Zeitpunkt errichtete **erste** Wohnung im Obergeschoß unter Berücksichtigung einer Bemessungsgrundlage (= verbaute Fläche) von 99 m² vorgeschrieben. Die Bemessungsgrundlage wurde auf Grund eines Lokalausweises und einer bei diesem Lokalausweise angefertigten Lageskizze am 5. Juli 1988 ermittelt (siehe Beilage). Diese Wohnung hatte in der dem Bauanzeigeverfahren 2015 zugrunde liegenden Lageskizze die Bezeichnung „Bestand (dzt. Wohnung 2, neu Wohnung 4)“.

Zu diesem Zeitpunkt, also 1988, war nur diese eine Wohnung ausgebaut. Dies ist auch deswegen nachvollziehbar, weil am 2. Dezember 1987 eine Endkollaudierung der Liegenschaft „Kremsmünster, Bahnhofstraße 38“ durchgeführt wurde, im Rahmen derer vom bautechnischen Amtssachverständigen festgestellt wurde, dass „im ersten Obergeschoß der östliche Bereich nicht für Wohnungen genützt wird, sondern als Ausstellungsraum in Benützung steht. Zur Veranschaulichung wurden der für Wohnzwecke ausgebaut Bereich sowie der Bereich „Ausstellungsräume“ im Einreichplan einskizziert (siehe Beilage).

Die beiden skizzenhaften Darstellungen, einerseits Einskizzierung der Wohnung im Einreichplan durch den bautechnischen Amtssachverständigen sowie andererseits in der Lageskizze vom 5. Juli 1988 anlässlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Obergeschoß, können als deckungsgleich angesehen werden.

Keinesfalls konnte auf Grund der obigen Ausführungen bei der Berufungsentscheidung aus dem Jahr 1987 davon ausgegangen werden, dass mit der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr für eine Bemessungsgrundlage von 499 m² unter ausdrücklicher Anmerkung „Erdgeschoß“ davon ausgegangen werden, dass damit die gesamte Liegenschaft umfasst wäre. Dem widerspricht schon die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr für 99 m² Bemessungsgrundlage für die im Jahr 1987 kollaudierte Wohnung im Obergeschoß mit Bescheid vom 6. Juli 1988. Auch mit der Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr mit Bescheid vom 6. Juli 1988 konnte nicht das gesamte Obergeschoß gemeint gewesen sein, weil ausdrücklich als Bemessungsgrundlage die „verbaute Fläche 1. Obergeschoß“ mit 99,75 m² (abgerundet 99 m²) angeführt ist, und dem Bescheid auch die „Berechnung der verbauten Grund- und Geschoßflächen – Wohnung Bahnhofstraße 38“ als Beilage angeschlossen war.

Zwischenzeitlich wurde offensichtlich im Obergeschoß eine zweite Wohnung eingebaut, ohne dass die Baubehörde davon Kenntnis erlangte, obwohl ein solcher Wohnungseinbau zweifellos bei der Baubehörde zumindest angezeigt hätte werden müssen, bzw. allenfalls sogar der Bewilligungspflicht unterlag. Die Baubewilligung für die Wohnungseinbauten laut Einreichplan vom 21. Oktober 1968 (Baubewilligungsbescheid vom 8. November 1968, Zl.: 1687/1-68-605/2) war mit Ausnahme der im Jahr 1987 kollaudierten Wohnung im Jahr 1988 als abgelaufen zu betrachten.

Nunmehr wurden also mit dem bereits zitierten Schreiben vom 16. Jänner 2015, Zl.: Bau-3/2015, sowohl die beiden neu entstehenden Wohnungen als auch die bereits vorher ohne baubehördlicher Zustimmung eingebaute Wohnung ohne Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen von der Baubehörde zur Kenntnis genommen.

Darauf aufbauend wurden für diese drei Wohnungen im Obergeschoß die entsprechenden Kanalanschlussgebühren vorgeschrieben, und zwar für eine Bemessungsgrundlage von 270 m². Die Berechnung erfolgte in der Form, dass, weil es sich um eine Betriebsliegenschaft handelt, für eine Bemessungsgrundlage von 130 m² nur mehr die ermäßigte Kanalanschlussgebühr von 12,46 Euro/m² ohne Mehrwertsteuer (= 60 % der ansonsten vorzuschreibenden Kanalanschlussgebühr von 20,76 Euro/m² ohne Mehrwertsteuer), sowie weiters für eine Bemessungsgrundlage von 140 m² eine weiterhin ermäßigte Kanalanschlussgebühr von 6,23 Euro/m² (= 30 % von 20,76 Euro/m²), jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, errechnet wurde.

Hier ist eine geringfügige Unstimmigkeit gegeben, weil auch der östliche Anbau „Möbelausstellungsraum“ in die obigen Berechnungen hätte mit einfließen müssen.

Die angenommene Bemessungsgrundlage ist als richtig anzusehen, jedoch ist, weil eigentlich bereits für 598 m² Bemessungsgrundlage, bezogen auf das gesamte Gebäude, die Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, nur mehr für 2 m² Bemessungsgrundlage die Ermäßigung auf 60 %, sowie weiters für 268 m² die Ermäßigung auf 30 % anzuwenden.

Dies bedeutet folgende Berechnung:

2 m ² x 12,46 Euro/m ² =	24,92 Euro netto
268 m ² x 6,23 Euro/m ² =	<u>1.669,64 Euro netto</u>
Ergibt zusammen:	1.694,56 Euro netto
+ 10 % MwSt	<u>169,46 Euro</u>
= brutto	<u>1.864,02 Euro</u>

Auch in der im Rahmen des Parteiengehörs ergänzend eingebrachten Stellungnahme wurden von Ihnen keine weiteren Argumente vorgebracht, als jene, die in der Berufungsschrift ohnehin bereits enthalten waren.

Im Sinne der obigen Ausführungen war daher spruchgemäß zu entscheiden und einerseits der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kremsmünster als Abgabenbehörde I. Instanz vom 29. Juni 2015, Zl.: 2996/2-420-ka, wie oben dargelegt abzuändern, im Übrigen jedoch die Berufung abzuweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei der Marktgemeinde Kremsmünster eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Aufgrund der Befangenheit des Vorsitzenden stellt Vbgm. Neubauer den Antrag, der Berufung keine Folge zu geben und den Neuberechneten Betrag in Rechnung zu stellen, wie es im Bauausschuss beschlossen wurde zu beschließen. Sie bringt Spruch und Begründung des vorliegenden Bescheidentwurfs zur Kenntnis, die der Beschlussfassung zu Grunde liegen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

26 „JA“ Stimmen

4 „Stimmenenthaltung“ (GR Kiennast, GR Lovric, GR Höller, GR Guggi, alle SPÖ)

30 Gesamt (ex Bgm. Obernberger Gerhard)

**19. Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung, Linz - Innenumbau der Liegenschaft
"Schulstraße 1" - Bauanzeige-Bescheid vom 18.06.2015 - Berufung gegen eine Bescheidaufgabe
Vorlage: BA/406/2016**

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 1. Juni 2015 hat die Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung, Linz, Stockhofstraße 40, beim Marktgemeindeamt Kremsmünster einen Innenumbau und die Umwidmung von Büroräumen zu Wohnräumen im Bereich der Liegenschaft „Kremsmünster, Schulstraße 1“ (ehemaliges Bezirksgerichtsgebäude), auf den Grundstücken Nr. 22 und .8 (Baufläche), KG. und Grundbuch 51011 Kremsmünster, im Sinne des § 25, Abs. 1, Z. 3, Oö. BauO 1994 i.d.g.F., angezeigt.

Mit 1. Juli 2015 ist das Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz sowie die Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsverordnung in Kraft getreten. Die Volkshilfe hat im September 2015 auch ein Zuweisungsschreiben des Landes OÖ bekommen, in dem die Volkshilfe beauftragt wird, an dem Standort ein Quartier zur Unterbringung von 30 unbegleiteten minderjährigen Fremden zu betreiben. Ab diesem Zeitpunkt ist an und für sich die Oö. Bauordnung für diese Liegenschaft nicht mehr anzuwenden.

Die Gemeinde hätte die Möglichkeit, das Bauverfahren einzustellen. Laut Auskunft der Baurechtsabteilung des Landes OÖ (Mag. Umdasch) wäre das aber kein ordnungsgemäßer Abschluss des Bauverfahrens, einerseits weil die Bauanzeige bereits vor In-Kraft-Treten des Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetzes samt Verordnung eingebracht wurde, andererseits aber auch deswegen, weil dieses Gesetz derzeit nur eine befristete Gültigkeit hat, und nach Auslaufen der Befristung wieder die Oö. Bauordnung zum Tragen kommt. Laut Mag. Umdasch sollte in der Sache selber entschieden werden.

Es gibt dazu folgende Zugänge:

- A) Das Flüchtlingswohnheim wird auch nach Auslaufen des Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetzes samt Verordnung als solches von der Volkshilfe weiter betrieben. In dem Fall sind, sobald Arbeitnehmer der Volkshilfe dort beschäftigt werden, auch die grundsätzlichen arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Für diesen Fall sind die Angaben in der Berufungsschrift nachvollziehbar, wonach einerseits auch bei Einzelleuchten eine automatische Selbstprüfung vorgesehen werden kann, und somit der Punkt der Selbstprüfung erfüllt wäre. In Verbindung damit wäre der Installationsumfang im Haus um ein Vielfaches geringer. Bezüglich automatischem Prüfsystem wird in einer Informationsbroschüre des Arbeitsinspektorates festgestellt, dass ein solches System erst ab 50 Leuchten auszuführen ist. Tatsächlich kommen im Bereich der Liegenschaft „Schulstraße 1“ nur ca. 25 – 30 solcher Leuchten zur Ausführung.
- B) Sollte zu einem späteren Zeitpunkt das Gebäude eine reine Wohnnutzung bekommen, weil entweder die unbegleiteten minderjährigen Fremden woanders hinziehen und das Gebäude anderweitig für Wohnzwecke genutzt wird, oder die Anwesenheit eines Vertreters der Volkshilfe mehr notwendig sein weil die unbegleiteten minderjährigen Fremden sich so weit eingegliedert haben, dass dies nicht mehr erforderlich ist, so handelt es sich nicht mehr um eine Arbeitsstätte, und es sind die arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

Die Volkshilfe wird nicht dazu zu bewegen sein, die Berufung zurückzuziehen. Dadurch wäre das Bauvorhaben derzeit als abgeschlossen zu betrachten, die Bescheidaufgabe würde aber zu einem späteren Zeitpunkt, mit dem Außer-Kraft-Treten des Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetzes samt Verordnung, wieder in Kraft treten.

Auch aus diesem Gesichtspunkt soll in der Sache selbst entschieden werden.

Es sollte daher der Berufung Folge gegeben werden, und die mit Berufung bekämpfte Bescheidaufgabe dahingehend abgeändert werden, dass die Sicherheitsleuchten als Einzelleuchten mit integrierter Selbstprüfung ausgeführt werden dürfen.

Zum oben beschriebenen Sachverhalt wird ergänzend ausgeführt, dass der Marktgemeinde Kremsmünster in diversen Rechtsauskünften empfohlen wurde, das Verfahren bzw. eine Entscheidung über die Berufung so lange auszusetzen, so lange das Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz, LGBl.Nr. 88/2015, samt der Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsverordnung, LGBl.Nr. 90/2015, in Kraft ist, weil derzeit eine Zuständigkeit der Baubehörde nicht gegeben ist.

Folgender Bescheidentwurf ist hinsichtlich Spruch und Begründung zu beschließen:

BESCHIED

*Mit ha. Bescheid vom 18. Juni 2015, Zl.: Bau-49/2015, wurde Ihre beim Marktgemeindegamt Kremsmünster eingebrachte Bauanzeige vom 1. Juni 2015 für das Bauvorhaben **Innenumbau und Umwidmung von Büroräumen zu Wohnräumen im Bereich der Liegenschaft "Kremsmünster, Schulstraße 1"**, auf den Grundstücken Nr. 22 und .8 (Baufläche), KG. Kremsmünster, EZ. 123, Grundbuch 51011 Kremsmünster, aus baubehördlicher Sicht erledigt.*

Die Bauanzeigenerledigung erfolgte mit mehreren einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen, u.a. der folgenden Forderung des Arbeitsinspektorates Wels:

sämtliche Fluchtwege (Rettungswege) sind gemäß dem zu erstellenden Fluchtwegplan mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß Punkt 3.3 ÖNORM EN 1838:2013 auszustatten, die den Bestimmungen der Punkte 4.1 und 4.2 ÖNORM EN 1838:2013 entspricht;

bezüglich der Installation gilt die ÖVE – E 8002;

die Anspeisung der Sicherheitsleuchten hat zumindest über Gruppenbatterien zu erfolgen;

die Projektierung der Sicherheitsbeleuchtung hat gemäß Punkt 5 der ÖNORM EN 50172:2004 zu erfolgen;

die normgemäße Ausführung ist vom ausführenden Elekronunternehmen oder von einem hiezu befugten Sachverständigen zu bestätigen.

Gegen die Forderung der Anspeisung der Sicherheitsleuchten über Gruppenbatterien richtet sich Ihre Berufung vom 1. Juli 2015.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom 17. März 2016, als Berufungsbehörde gemäß § 95, Abs. 1, Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F., und gemäß §§ 56 ff., AVG. 1991, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., ergeht nachstehender

SPRUCH

Gemäß § 38, AVG. 1991, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., wird das gegenständliche Berufungsverfahren so lange ausgesetzt, so lange das Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz, LGBl.Nr. 88/2015, samt der Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsverordnung, LGBl.Nr. 90/2015, in Kraft ist. In der derzeitigen Fassung ist obiges Gesetz bis 30. Juni 2016 befristet, es wird daher das Berufungsverfahren jedenfalls bis 30. Juni 2016 ausgesetzt. Sollte die Gültigkeit des obigen Gesetzes verlängert werden, so gilt das Verfahren auch weiterhin bis zum endgültigen Außer-Kraft-Treten des Gesetzes als ausgesetzt.

BEGRÜNDUNG

Mit ha. Bescheid vom 18. Juni 2015, Zl.: Bau-49/2015, wurde Ihre beim Marktgemeindegamt Kremsmünster eingebrachte Bauanzeige vom 1. Juni 2015 für das Bauvorhaben **Innenumbau und Umwidmung von Büroräumen zu Wohnräumen im Bereich der Liegenschaft "Kremsmünster, Schulstraße 1"**, auf den Grundstücken Nr. 22 und .8 (Baufläche), KG. Kremsmünster, EZ. 123, Grundbuch 51011 Kremsmünster, aus baubehördlicher Sicht erledigt.

Die Bauanzeigenerledigung erfolgte mit mehreren einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen, u.a. der folgenden Forderung des Arbeitsinspektorates Wels:

sämtliche Fluchtwege (Rettungswege) sind gemäß dem zu erstellenden Fluchtwegplan mit einer **Sicherheitsbeleuchtung** gemäß Punkt 3.3 ÖNORM EN 1838:2013 auszustatten, die den Bestimmungen der Punkte 4.1 und 4.2 ÖNORM EN 1838:2013 entspricht;

bezüglich der Installation gilt die ÖVE – E 8002;

die Anspeisung der Sicherheitsleuchten hat zumindest über Gruppenbatterien zu erfolgen;

die Projektierung der Sicherheitsbeleuchtung hat gemäß Punkt 5 der ÖNORM EN 50172:2004 zu erfolgen;

die normgemäße Ausführung ist vom ausführenden Elektrounternehmen oder von einem hiezu befugten Sachverständigen zu bestätigen.

Gegen die Forderung der Anspeisung der Sicherheitsleuchten über Gruppenbatterien richtet sich Ihre Berufung vom 1. Juli 2015.

Zwischenzeitlich ist das Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz, LGBl.Nr. 88/2015, samt der Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsverordnung, LGBl.Nr. 90/2015, in Kraft getreten. Gemäß § 2, Abs. 2, Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz, gelten die Oö. Bauordnung und einzelne Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 für die Errichtung und die Dauer der Verwendung einer Liegenschaft als Quartierstandort zur Unterbringung von Personen, die in den Geltungsbereich des Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetzes fallen, nicht. Für die Verwendung der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft "Kremsmünster, Schulstraße 1" als Quartierstandort im Sinne des zitierten Gesetzes wurde dem Marktgemeindegamt Kremsmünster ein Zuweisungsschreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16. September 2015, Gz.: SO-2015-203556/4-R, vorgelegt.

Die Marktgemeinde Kremsmünster hat zu diesem Sachverhalt diverse Rechtsauskünfte eingeholt. Letztlich wurde der Marktgemeinde Kremsmünster eine Aussetzung des Verfahrens, wie im Spruch dieses Bescheides dargelegt, empfohlen.

Wie bereits erwähnt handelt es sich bei der gegenständlichen Berufungsentscheidung lediglich um eine Aussetzung des Verfahrens, und nicht um eine Entscheidung in der Sache selbst. Nach einem eventuellen Außer-Kraft-Treten der zitierten gesetzlichen Bestimmungen wird der Sachverhalt auf Basis des dann gegebenen Sachverhaltes (z.B. im Hinblick darauf, ob dann überhaupt noch Arbeitnehmer an diesem Standort beschäftigt sind) zu prüfen sein.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Vbgm.Neubauer stellt den Antrag die Berufung gegen die Bescheidaufgabe in der Form zu behandeln, dass das gegenständliche Berufungsverfahren so lange ausgesetzt wird, so lange das Oö. Unterbringungs-Sicherheitsgesetz, LGBl.Nr. 88/2015, samt der Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsverordnung, LGBl.Nr. 90/2015, in Kraft ist. Sie bringt Spruch und Begründung des vorliegenden Bescheidentwurfs zu Kenntnis, die der Beschlussfassung zu Grunde liegen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

23 „JA“-Stimmen

7 „Nein“ Stimmen (GR Lovric, SPÖ Fraktion)

30 Gesamt (ex GR Oberberger Gerhard)

20. Bebauungsplan Nr. 18 "Sandberg-Süd" - Änderung Nr. 1

a) Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens

b) Beschluss des Planentwurfes

Vorlage: BA/401/2016

22:10 Uhr GR Obernberger Gerhard kommt zurück.

Sachverhalt:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 18 „Sandberg-Süd“ stammt aus dem Jahr 1981. In dem Bebauungsplan ist geregelt, dass Wohnhäuser nur eingeschossig und mit Satteldach ausgeführt werden dürfen. Laut Bebauungsplan ist die Errichtung von frei stehenden Nebengebäuden außer Garagen nicht zulässig. Garagen wiederum sind nur innerhalb des Bebauungsfensters bis zu einer Traufenhöhe von 2,70 m zulässig, außerhalb des Bebauungsfensters gelten die damaligen Nebengebäudebestimmungen, die u.a. besagen, dass (außerhalb des Bebauungsfensters) Garagen nur eine maximale Traufenhöhe von 2,50 m aufweisen dürfen.

Die oben beschriebenen Bestimmungen sind mit heutigen Maßstäben nicht mehr vergleichbar. Nunmehr beabsichtigen Frau Ursula Windner und Herr Thomas Preuss, auf dem Grundstück Nr. 658/12, KG. Dirnberg, ein zweigeschossiges Wohnhaus mit Flachdach zu errichten. Auf der gegenüberliegenden Seite der L 562 Kremsmünsterer Landesstraße, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Sandberg“ ist eine zweigeschossige Bebauung mit verschiedenen Dachformen (auch Pult- und Flachdächer) zulässig.

Das Bauvorhaben Windner – Preuss könnte nunmehr zum Anlass genommen werden, um den Bebauungsplan Nr. 18 „Sandberg-Süd“ zu ändern und zeitgemäßen Maßstäben anzupassen.

- a) Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sandberg-Süd“ zu fassen.

- b) Der Vorsitzende stellt den Antrag, den auf Grund der Beratungen in der Bauausschuss-Sitzung vom 4. Februar d.J. bereits erstellten Planentwurf als solchen im Sinne des § 33, Abs. 2, Oö. ROG zu beschließen

Abstimmungsergebnis:

Beide Anträge wurden durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

21. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.21 "Filzmoser" sowie Örtliches Entwicklungskonzept Änderung Nr. 2.12 - Verordnungsbeschluss

Vorlage: BA/402/2016

22:12 Uhr Vbgm. Kiennast verlässt den Raum

Sachverhalt:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.21 „Filzmoser“ sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.12 wurde in den letzten Wochen das Stellungnahmeverfahren durchgeführt. Entsprechend dieser Flächenwidmungsplan- bzw. ÖEK-Änderung soll der Bereich der bisherigen Tischlereiliegenschaft „Filzmoser“ in „Kremsmünster, Mitterweg 2“, bzw. eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 129/1, KG. Kremsmünster, von bisher „Betriebsbaugebiet“ in künftighin „Gemischtes Baugebiet“ mit einer ergänzenden Festlegung „Schutz- oder Pufferzone im Bauland (Bauliche Maßnahmen) Bm5 = die südwest- und südostseitigen Fassaden der Gebäude sind lärmschutzorientiert oder mit Lärmschutzfenstern auszuführen“, im Örtlichen Entwicklungskonzept von „betriebliche Funktion“ in künftighin „Mischfunktion“, umgewidmet werden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind durchwegs positiv.

Die Österreichischen Bundesbahnen haben zu diesem Umwidmungsvorhaben eine Stellungnahme abgegeben, und verlangen, dass eine Wasserableitung nicht zum Bahnkörper erfolgen darf, dass den Österreichischen Bundesbahnen keine Kosten entstehen dürfen wenn durch die Umwidmung bzw. Bebauung sich die Verkehrsfrequenzen an der bestehenden Eisenbahnkreuzung wesentlich erhöhen würden (ist durch den beabsichtigten Wohnungseinbau anstatt der bisherigen Tischlerei nicht zu erwarten), sowie dass der erforderliche Sichtraum der Eisenbahnkreuzung nicht eingeschränkt werden darf. Außerdem weisen die Österreichischen Bundesbahnen auf den Bauverbotsbereich von 12 m von der Bahngrundgrenze bzw. Gleisachse hin. Bei einem Bauverfahren sind die Österreichischen Bundesbahnen ohnehin als Nachbar zu beteiligen. Laut Auskunft der Familie Filzmoser sind aber ohnehin keine Zubaumaßnahmen zur ÖBB-Grundgrenze hin geplant sondern nur ein Innenumbau der bisherigen Tischlereiräume.

Ebenso liegen zustimmende Stellungnahmen der Netz Oberösterreich GmbH (Leitungsbereiche Strom und Gas) vor. In der Stellungnahme zum Leitungsbereich Gas wird darauf hingewiesen, dass bei allfälligen Bauvorhaben ein Bauverbotsbereich von 1,0 m beidseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung frei gehalten werden muss und dass die Überdeckung der Gasleitung nicht verändert werden darf. Bei einem Bauverfahren ist auch die Netz Oberösterreich GmbH als Leitungsträger zu beteiligen.

Die Stellungnahmen der Österreichischen Bundesbahnen und der Netz Oberösterreich GmbH sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Da ansonsten keine negativen Stellungnahmen eingegangen sind, kann zu dieser Flächenwidmungsplan-Änderung sowie Änderung des ÖEK der Verordnungsbeschluss gefasst werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.21 „Filzmoser“ sowie Örtliches Entwicklungskonzept Änderung Nr. 2.12 - Verordnungsbeschluss zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm.Kiennast).

22. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.20 "Hohenthanner" sowie Örtliches Entwicklungskonzept Änderung Nr. 2.11 - Verordnungsbeschluss

Vorlage: BA/403/2016

Sachverhalt:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.20 „Hohenthanner“ sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.11 wurde in den letzten Wochen das Stimmungsverfahren durchgeführt. Entsprechend dieser Flächenwidmungsplan- bzw. ÖEK-Änderung soll eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 988/3, KG. Krift, von bisher „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in künftighin „Wohngebiet“, im Örtlichen Entwicklungskonzept von „landwirtschaftlicher Funktion“ in „Wohnfunktion“ umgewidmet werden. Zusätzlich wird zur westlich angrenzenden Waldfläche eine „Schutz- und Pufferzone im Bauland – Schutzzweck Waldabstand“, sowie im nördlichen Teil der Umwidmungsfäche eine „Schutz- und Pufferzone im Bauland – die nordseitigen Fassaden der Gebäude sind lärmschutzorientiert oder mit Lärmschutzfenstern auszuführen“ ausgewiesen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind grundsätzlich, jedoch mit Einschränkungen, positiv. Die Abteilung Örtliche Raumordnung des Landes OÖ weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung bzw. ÖEK-Änderung „gerade noch vertreten werden könne“. Auch in der naturschutzfachlichen Stellungnahme komme zum Ausdruck, dass eine Bebauung der Planungsfläche aufgrund der topografischen Gegebenheiten als schwierig einzustufen sei und der konkreten Objektplanung daher besonderer Stellenwert zukommen werde. Mit der Forstabteilung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems wurde das Umwidmungsvorhaben bereits vorab besprochen. Deren Forderung hinsichtlich einer „Schutz- und Pufferzone im Bauland – Schutzzweck Waldabstand“ wurde bereits in den Änderungsplänen berücksichtigt. In der Stellungnahme der Abteilung Straßenneubau und –erhaltung des Landes OÖ wird festgehalten, dass eine direkte Zufahrt von der Landesstraße aus nicht gestattet wird, sondern dass die Verkehrserschließung über die Gemeindestraße Josef-Runkel-Weg zu erfolgen hat. Sollte es das Verkehrsaufkommen künftig erfordern, wären zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Umwidmungswerber allfällig erforderliche Maßnahmen wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen. Weiters dürfen der Landesstraßenverwaltung durch die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen. Auf das Erfordernis der Einholung einer Zustimmung der Straßenverwaltung bei Errichtung von Bauten oder Anlagen in einem Bereich von 8 m neben der Straße (§ 18 Oö. Straßengesetz 1991) wird hingewiesen. Bei einem Bauverfahren ist die Straßenverwaltung ohnehin als Nachbar zu beteiligen.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung erhebt einige Forderungen hinsichtlich Fundierung, der Ausführung von Geländeänderungen sowie der Ableitung der Dach- und Oberflächenwässer, die im Bauplatz- bzw. Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Die maßgeblichen Stellungnahmen der Landesdienststellen sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Da ansonsten keine negativen Stellungnahmen eingegangen sind, kann zu dieser Flächenwidmungsplan-Änderung sowie Änderung des ÖEK der Verordnungsbeschluss gefasst werden.

22:12 Uhr GR Kiennast verlässt den Raum

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.20 „Hohenthanner“ sowie Örtliches Entwicklungskonzept Änderung Nr. 2.11 - Verordnungsbeschluss zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm.Kiennast).

23. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.22 "Krennhuber" - Verordnungsbeschluss

Vorlage: BA/404/2016

Sachverhalt:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.22 „Krennhuber“ wurde in den letzten Wochen das Stellungnahmeverfahren durchgeführt. Entsprechend dieser Flächenwidmungsplanänderung soll die auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 571/1, 572 und 574, KG. Kremsegg, bestehende Maschinenhalle im Bereich der Liegenschaft „Kremsmünster, Hehenberg 32“ von bisher „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in künftighin „Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude – betriebliche Nutzung – Zimmerei“ (§ 30, Abs. 8, Oö. ROG) umgewidmet werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind grundsätzlich positiv. Die Abteilung Örtliche Raumordnung des Landes OÖ weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in der agrarisch dominierten Grünraumzone aufgrund der grundsätzlich eingeschränkten Standortvoraussetzungen für eine betriebliche Entwicklung nur die Nachnutzung des Baubestandes zulässig ist. Die Abteilung Oberflächengewässerversorgung weist in ihrer Stellungnahme auf das Erfordernis hin, die anfallenden Oberflächenwässer auf eigenem Grund zu versickern. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, dürften diese Wässer nur gedrosselt in den Vorfluter eingeleitet werden. Es wird für einen 100-jährlichen Bemessungsniederschlag auf eine schadensminimierte Ableitung im und aus dem Bauland hingewiesen, wobei Auswirkungen auf fremde Rechte zu vermeiden hintanzuhalten sind.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass im gegenständlichen Fall keine zusätzlichen Flächen befestigt oder staubfrei hergestellt werden, sodass sich gegenüber dem derzeitigen Zustand keine Änderung ergeben sollte. Sollte im gegenständlichen Fall ein Bauverfahren, ein gewerbebehördliches Verfahren und/oder wasserrechtliches Verfahren notwendig sein, sind obige Forderungen selbstverständlich zu berücksichtigen.

Die maßgeblichen Stellungnahmen der Landesdienststellen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Da ansonsten keine negativen Stellungnahmen eingegangen sind, kann zu dieser Flächenwidmungsplan-Änderung der Verordnungsbeschluss gefasst werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.22 „Krennhuber“ - Verordnungsbeschluss zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm.Kiennast).

24. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.23 "Obermayr" sowie Örtliches Entwicklungskonzept Änderung Nr. 2.13 - Verordnungsbeschluss

Vorlage: BA/405/2016

Sachverhalt:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.23 „Obermayr“ sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.13 wurde in den letzten Wochen das Stellungnahmeverfahren durchgeführt. Entsprechend dieser Flächenwidmungsplan- bzw. ÖEK-Änderung soll eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 628/1, KG. Sattledt II, von bisher „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in künftighin „MB – eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung“, im Örtlichen Entwicklungskonzept von „landwirtschaftliche Funktion“ in „geplante betriebliche Funktion“ umgewidmet werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind durchwegs positiv. In der Stellungnahme der Abteilung Straßenneubau und –erhaltung des Landes OÖ wird festgehalten, dass eine direkte Zufahrt von der Landesstraße aus nicht gestattet wird, sondern dass die Verkehrserschließung über die Gemeindestraße zu erfolgen hat. Sollte es das Verkehrsaufkommen künftig erfordern, wären zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Umwidmungswerber allfällig erforderliche Maßnahmen wie die Errichtung von Abbiegespuren oder einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen. Weiters dürfen der Landesstraßenverwaltung durch die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Auf das Erfordernis der Einholung einer Zustimmung der Straßenverwaltung bei Errichtung von Bauten oder Anlagen in einem Bereich von 8 m neben der Straße (§ 18 Oö. Straßengesetz 1991) wird hingewiesen. Bei einem Bauverfahren ist die Straßenverwaltung ohnehin als Nachbar zu beteiligen.

Die maßgeblichen Stellungnahmen der Landesdienststellen, insbesondere der Abteilung Straßenneubau und –erhaltung, sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Da ansonsten keine negativen Stellungnahmen eingegangen sind, kann zu dieser Flächenwidmungsplan-Änderung sowie Änderung des ÖEK der Verordnungsbeschluss gefasst werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.23 „Obermayr“ sowie Örtliches Entwicklungskonzept Änderung Nr. 2.13- Verordnungsbeschluss zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm.Kiennast).

25. Hohenthanner Gerald - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich des Grundstückes Nr. 988/3 (Teil), KG. Krift

Vorlage: BA/422/2016

Sachverhalt:

Bereits seit dem Jahr 2000 werden mit Grundeigentümern, deren Grundstücke von „Grünland“ in „Bauland“ umgewidmet werden, sog. Baulandsicherungsverträge abgeschlossen. Diese Baulandsicherungsverträge beinhalten einerseits eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren oder die Verpflichtung, das umzuwidmende Grundstück an einen geeigneten Interessenten zu veräußern, der wiederum an die Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren gebunden ist. Weiters beinhalten die Baulandsicherungsverträge die Verpflichtung zur Leistung von Infrastrukturbeiträgen. Einzelne Vertragspunkte wurden durch Gemeinderatsbeschlüsse in den letzten Jahren geringfügig verändert (Wertsicherungsklauseln, Bereitstellungsgebühren anstatt Pönalen bei Nicht-Erfüllung von einzelnen Vertragspunkten usw.). Von der Bauverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Leistung von Infrastrukturbeiträgen ist jeweils ein Grundstück für den Eigenbedarf des Grundeigentümers ausgenommen.

Im gegenständlichen Fall wurde in der laufenden Gemeinderatssitzung der Verordnungsbeschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes von „Grünland“ in „Wohngebiet“ im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 988/3, KG. Krift, gefasst.

Zusätzlich zum Verordnungsbeschluss zur Flächenwidmungsplan-Änderung soll auch der im Entwurf vorliegende Baulandsicherungsvertrag beschlossen werden. Da die Kosten für die Bauplatzerschließung nicht unerheblich sein werden, wurde der Infrastrukturbeitrag mit einer Höhe von 12 Euro/m² Umwidmungs- bzw. künftiger Bauplatzfläche festgelegt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Baulandsicherungsvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm. GR Kiennast).

26. Obermayr Alexander - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich des aus Grundstück Nr. 628/1 heraus neu vermessenen Grundstückes Nr. 628/3, KG. Sattledt II

Vorlage: BA/423/2016

Sachverhalt:

Bereits seit dem Jahr 2000 werden mit Grundeigentümern, deren Grundstücke von „Grünland“ in „Bauland“ umgewidmet werden, sog. Baulandsicherungsverträge abgeschlossen. Diese Baulandsicherungsverträge beinhalten einerseits eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren oder die Verpflichtung, das umzuwidmende Grundstück an einen geeigneten Interessenten zu veräußern, der wiederum an die Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren gebunden ist. Weiters beinhalten die Baulandsicherungsverträge die Verpflichtung zur Leistung von Infrastrukturbeiträgen. Einzelne Vertragspunkte wurden durch Gemeinderatsbeschlüsse in den letzten Jahren geringfügig verändert (Wertsicherungsklauseln, Bereitstellungsgebühren anstatt Pönalen bei Nicht-Erfüllung von einzelnen Vertragspunkten usw.). Von der Bauverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Leistung von Infrastrukturbeiträgen ist jeweils ein Grundstück für den Eigenbedarf des Grundeigentümers ausgenommen.

Im gegenständlichen Fall wurde in der laufenden Gemeinderatssitzung der Verordnungsbeschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes von „Grünland“ in „MB – eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung“ im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 628/1, KG. Sattledt II, gefasst. Zwischenzeitlich wurde die Umwidmungsfläche bereits neu vermessen und dem Grundstück die neue Grundstücksnummer 628/3, KG. Sattledt II, zugeordnet. Der neue Bauplatz soll entsprechend einem diesbezüglich bereits bei der Marktgemeinde Kremsmünster vorliegenden Bauplatzansuchen gemeinsam mit dem bestehenden Bauplatz der Firma Horst Müller (Gst. 628/2) als ein gemeinsamer Bauplatz erklärt werden.

Zusätzlich zum Verordnungsbeschluss zur Flächenwidmungsplan-Änderung soll auch der im Entwurf vorliegende Baulandsicherungsvertrag beschlossen werden. Der Infrastrukturbeitrag wurde mit einer Höhe von 3 Euro/m² Umwidmungs- bzw. künftiger Bauplatzfläche festgelegt. Eine eventuelle Kostenbeteiligung an einem Oberflächenentwässerungsprojekt, welches von den Firmen Dallmayr und DFT unter Mitbeteiligung der Marktgemeinde Kremsmünster umgesetzt wird, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Baulandsicherungsvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm. Kiennast).

27. Wohnungen - Ausübung des Vorschlagsrechts der Gemeinde

Vorlage: VW/433/2016

27.1. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 21/1 (60,10 m²)

Vorlage: VW/378/2016

22:12 Uhr GR Lehner verlässt den Raum

Sachverhalt:

Diese **2-Raum-Wohnung mit 60,10 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Zvonko JER-KOVIC**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Papiermühlstraße 25/4, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Herrn Zvonko Jerkovic zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm.Kiennast und GR Lehner)

27.2. BRW-Wohnung Linzer Straße 12/6 (74,87 m²)

Vorlage: VW/446/2016

Sachverhalt:

Diese **3-Raum-Wohnung mit 74,87 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Milan BOROJEVIC**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Franz-Lutzky-Straße 17/3, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Herrn Milan Borojevic zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm.Kiennast und GR Lehner).

27.3. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 31/4 (73,69 m²)

Vorlage: VW/375/2016

Sachverhalt:

Diese 3-Raum-Wohnung mit 73,69 m² Wohnfläche soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Marinko KRALJEVIC**, derzeit wohnhaft in Wartberg/Krems, Roßlauf7/5, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Herrn Marinko Kraljevic zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm. Kiennast und GR Lehner).

27.4. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 31/5 (57,26 m²)

Vorlage: VW/374/2016

Sachverhalt:

Diese 3-Raum-Wohnung mit 57,26 m² Wohnfläche soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Frau **Cindy ÖLSINGER**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Mairdorf 17/6, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Frau Cindy Ölsinger zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm. Kiennast und GR Lehner)

27.5. WSG-Wohnung Josef-Assam-Straße 10/9 (78,91 m²)

Vorlage: VW/373/2016

Sachverhalt:

Diese **3-Raum-Wohnung mit 78,91 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Stjepo ANDIC**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Hofwiese 2, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Herrn Stjepo Andic zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm. Kiennast und GR Lehner).

27.6. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 9/33 (26,20 m²)

Vorlage: VW/439/2016

Sachverhalt:

Diese **2-Raum-Wohnung mit 26,20 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Frau **Petimat TURA-SHEWA**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Kirchberg 11, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Frau Petimat Turashewa zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm. Kiennast und GR Lehner).

27.7. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 25/4 (79,58 m²)

Vorlage: VW/436/2016

Sachverhalt:

Diese **3-Raum-Wohnung mit 79,58 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Lahoucine LAALAOUD**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Mitterweg 13/12, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Herrn Lahoucine Laalaout zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm. Kiennast und GR Lehner).

27.8. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 29/4 (67,52 m²)

Vorlage: VW/435/2016

Sachverhalt:

Diese **3-Raum-Wohnung mit 67,52 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Christian GSCHWANDTNER**, derzeit wohnhaft in Wartberg/Krems, Kremsuferstraße 2/7, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Herrn Christian Gschwandtner zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm. Kiennast und GR Lehner).

27.9. LAWOG-Wohnung Josef-Assam-Straße 8/6 (48,58 m²)

Vorlage: VW/396/2016

Sachverhalt:

Diese **2-Raum-Wohnung mit 48,58 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Frau **Vidosava STRASSMAIR**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Welser Straße 16/2, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Frau Vidosava Strassmair zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm. Kiennast und GR Lehner).

27.10. WSG-Wohnung Josef-Assam-Straße 10/4 (67,34 m²)

Vorlage: VW/397/2016

Sachverhalt:

Diese **2-Raum-Wohnung mit 67,34 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Erwin FORSTNER**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Ziegelmaierweg 2, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Herrn Erwin Forstner zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm. Kiennast und GR Lehner).

27.11. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 31/7 (73,69 m²)

Vorlage: VW/455/2016

Sachverhalt:

Diese **3-Raum-Wohnung mit 73,69 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Oberberger an Herrn **Mirko GUDELJEVIC**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Gablonzer Straße 55/3, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Herrn Mirko Gudeljevic zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (ex Vbgm. Kiennast und GR Lehner).

28. Allfälliges

a) Ortsmarketingverein:

Per JHV Februar 2016 umstrukturiert

Hauptzweck Markteuro

Keine Gemeindevertreter mehr

Obmann Georg Blaha

Neuer Verein „Kremsmünster 2020“

Seit Februar 2016

Hauptzweck Leader-Projekte und Ortsmarketing

Aktionsfelder 2017: kultur-touristische Maßnahmen, Marketingmaßnahmen, Informationsqualität, Wirtekooperation

Bgm und Gemeindevertreter

Obmann Wolfgang Eglseer

22:15 Uhr GR Lehner kommt retour

b) Sanierung Marktplatz – Zeitplan:

Start für die Sanierung ist der 18. April 2016 mit dem Tausch von Leitungen der verschiedensten Versorger wie Fernwärme, Strom, Wasserleitung, Telekom. Dauer: bis Ende Juni 2016.

Anschließend wird mit der neuen Oberflächengestaltung begonnen (Asphaltierung, Verkehrsführung, ...). Spätestens Ende Oktober 2016 soll der neue Marktplatz mit neuen Funktionen in Betrieb gehen.

c) Sanierung Galonzer-Straße – Zeitplan:

Am Montag, 21. März 2016 wird mit der Sanierung der Gablonzer Straße begonnen. Start ist bei der Brücke über den Schedlberger-Bach mit Kanalbauarbeiten. Diese dauern rund 4 Wochen an. Ende April wird mit der Sanierung der Wasserleitung vom Spar bis zur Brücke über den Schedlberger-Bach fortgesetzt. Parallel dazu werden Teile der Fernwärme-Leitung ausgetauscht und die Straßenbeleuchtung erneuert. Dauer: 2 Monate bis Ende Juni 2016.

Es ist mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen, auch die Straßenbeleuchtung wird einige Wochen nicht in Betrieb sein. Mit den konkreten Straßenbauarbeiten wird Anfang Juli 2016 begonnen. Zu Schulbeginn Anfang September 2016 sollte das Gesamtprojekt der Sanierung der Gablonzer-Straße mit Kosten von rund einer Million Euro fertig gestellt sein.

Im Herbst 2016 plant auch die Styria den Beginn des Wohnungsbaues in der Hofwiese gegenüber vom neuen Kindergarten. Auch hier sind Straßenbauarbeiten, neue Parkplätze und eine neue Verkehrsführung geplant. Details werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

22:28 Uhr Vbgm. Kiennast kommt retour

d) 1.Mai Feier – Maibaum aufstellen am Rathausplatz:

Einladung durch Vbgm. Kiennast

e) GR-Sitzung

Vbgm. Kiennast wünscht sich eine weitere GR-Sitzung in die Jahresplanung aufzunehmen, damit man sich mehr mit den einzelnen Themen auseinandersetzen kann.

f) GR Klausur:

GR Abler-Rainalter bedankt sich für die tolle Umsetzung der angeregten Punkte, die in der GR-Klausur angesprochen wurde. Den AVO früher zu haben findet sie als etwas Besonderes und vor allem sehr hilfreich. Wäre auch für eine Mittelklausur (Zwischenbilanz) zu begeistern.

Der Vorsitzende bedankt sich über die Idee einer Klausur. Es wäre auch sinnvoll bei größeren Themen sich zu einer Klausur zusammzusetzen oder bei Notwendigkeit.

g) Mittwoch, 4.5.2016, 16 Uhr, Oh, wie schön ist Panama:

GR Fetz-Lugmayr lädt alle zu einem schönen Nachmittag in KUK ein. Es wird ein Stück aus der Buchserien Janosch vom „Theater des Kindes“ aufgeführt.

h) Ostern im Park:

Vbgm. Kiennast lädt alle ein, am Karsamstag in den Park zu kommen und mit den Kindern auf Ostereiersuche zu gehen.

i) Inhalt Gemeindenachrichten:

GR Lehner will wissen wer für den Inhalt der Gemeindenachrichten verantwortlich ist? Er findet den 4-seitigen Bericht in der letzten Ausgabe als nicht angebracht. Wer hat den Text – Bericht von Ali – geschrieben?. GR Lovric berichtet, dass er vom Englischen ins Deutsche übersetzt wurde und das ihn Ali selber verfasst hat. GR Abler-Rainalter fand den Beitrag sehr bewegend und will wissen, warum es ihn stört. Die Thematik trifft uns alle.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:29 Uhr.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 10.12.2015 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Kremsmünster, am

Der Vorsitzende

Gemeinderat (ÖVP)

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)